

# Justizmodernisierungsgesetz

vom 9.7.2004

- strafrechtlicher Teil –

mit Begründungen des Gesetzgebungsverfahrens und einer Kommentierung von  
Rechtsanwalt **Dr.Ulrich Sommer**

## Einleitung

Das Justizmodernisierungsgesetz greift nur an einigen wenigen Punkten in den traditionellen Strafprozess ein. Die Qualität dieser Eingriffe ist jedoch bemerkenswert, da sie Kernpunkte des alltäglichen Prozessierens verändert. Die wichtigsten durch das neue Gesetz erfolgten Umsetzungen lassen sich schlagwortartig wie folgt umschreiben:

/ Erleichterte Möglichkeiten der öffentlichen Zustellung von Schriftstücken

/ Die Umbenennung der Polizeibeamten von „Hilfsbeamten“ zu „Ermittlungspersonen“ und deren Kompetenzerweiterung zur Durchsicht von Papieren bei Hausdurchsuchungen

/ Das Absehen von der Vereidigung des Zeugen als Regelfall

/ Die Erweiterung der Unterbrechungsmöglichkeiten von Hauptverhandlungen von zehn Tagen auf drei Wochen.

/ Die Erweiterung der Zulässigkeit der Verlesung von Schriftstücken, insbesondere von Gutachten und Polizeiprotokollen.

/ Verkürzung der Rechtsmittelfrist bei Urteilsverkündungen in Abwesenheit des Angeklagten und in Anwesenheit seines Verteidigers.

/ Die Kompetenzerweiterung des Revisionsgerichts zu abschließender Entscheidung bei Abänderungen von Rechtsfolgen.

/ Die Erweiterung von Befugnissen der Rechtspfleger.

Die vorliegende Gesetzesfassung ist das Ergebnis unterschiedlicher gesetzgeberischer Aktivitäten. Sie spiegelt in vielen Einzelpunkten politische Kompromisse dar. Bereits diese parlamentarische Behandlung verbietet die Annahme, die erfolgten Gesetzesänderungen seien eine stringente oder homogene Umstrukturierung des Strafprozesses. Der vom Justizministerium bereits im Jahre 2001 im sogenannten Eckpunktepapier angekündigten Reform der StPO ist der Gesetzgeber allenfalls in sehr kleinen Schritten näher gekommen.

Das übergreifende Konzept der Gesetzesänderungen ist nur schwerlich auszumachen. Die vorliegende Fassung wirkt eher als Stückwerk.

Die im Titel zutage tretende Zielvorstellung der Modernisierung des Strafverfahrens war in dem Gesetzgebungsentwurf des Bundesrates zutreffender als Beschleunigung und Vereinfachung mit dem weitergehenden Ziel der Einsparung beschrieben worden. Diese Gedanken stellen trotz aller Unterschiedlichkeit der Gesetzesänderungen die Leitlinien der gesetzgeberischen Aktivität dar.

Die einzelnen getroffenen Maßnahmen beruhen selten auf neuen originellen Erwägungen. Zumeist greifen sie auf gescheiterte Gesetzgebungsinitiativen der 90iger Jahre zurück. Weder der Gesetzesentwurf des Bundesrates noch der Vorschlag der Bundesjustizministeriums haben vollständig Eingang in die Gesetzesfassung gefunden. Insbesondere weitergehende Vorstellungen des Ländervorschlages blieben letztendlich ohne Berücksichtigung. Hierzu gehören beispielsweise Regelungen zu einer Pflicht von Zeugen, auf Ladung bei der Polizei zu erscheinen, Vorstellungen zur Bestellungen von Pflichtverteidigern im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft, die Erweiterung der Ablehnung von Beweisanträgen wegen gemutmaßter Verschleppungsabsicht, die Einführung eines Wahlrechtsmittels über das JGG hinaus für alle übrigen Strafverfahren, Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens für Verfahren vor dem Landgericht und Oberlandesgericht und die Ausweitung der Sanktionsmöglichkeit auf eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren sowie die Anhebung der Rechtsbeschwerdesumme auf einen Betrag von 500,00 EUR Geldbuße.

Soweit mit den erfolgten gesetzlichen Änderungen eine schnellere Erledigung von Strafverfahren herbeigeführt werden soll, erscheinen die den Gerichten nunmehr eröffneten Möglichkeiten in vielen Bereichen durchaus tauglich. Eine Ausnahme bildet die eher kontraproduktive Ausweitung der Unterbrechungsfristen. Ob andere im Strafverfahren zu berücksichtigende Interessen durch die Neuregelungen ausreichend gewahrt sind, wird sich erst in der praktischen Anwendung der neuen Vorschriften beurteilen lassen. Zu häufig sind in der Vergangenheit Reformvorhaben an der Beharrlichkeit traditionell praktizierten Prozessierens gescheitert.

## **Gesetzesänderungen, Begründungen und Kommentierungen:**

### **Artikel 3**

### **Änderung der Strafprozessordnung**

#### **§ 40 StPO**

---

(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, dem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inland bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so ist die öffentliche Zustellung zulässig. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

(2) War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, dann ist die öffentliche Zustellung an ihn zulässig, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inland

bewirkt werden kann.

(3) Die öffentliche Zustellung ist im Verfahren über eine vom Angeklagten eingelegte Berufung bereits zulässig, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letztmals zugestellt wurde oder die der Angeklagte zuletzt angegeben hat.

---

#### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 40 Abs. 1 und 2 StPO**

Auch im Strafverfahren soll künftig über die Verweisung in § 37 Abs. 1 StPO die Regelung der §§ 186, 187 ZPO über die Ausführung der öffentlichen Zustellung von Schriftstücken gelten. In § 40 StPO beibehalten werden die abgestuften Regelungen zur Zulässigkeit der öffentlichen Zustellung und zur Dauer des Aushangs, die von den §§ 185, 188 ZPO abweichen.

§ 40 StPO regelt die öffentliche Zustellung gerichtlicher Entscheidungen, Anordnungen, Verfügungen und Ladungen an einen Beschuldigten und über die Verweisung in § 435 Abs. 1 StPO an einen Einziehungsbeteiligten sowie die in § 442 Abs. 1 StPO genannten Nebenbeteiligten. Für andere Beteiligte gelten über die Verweisung in § 37 Abs. 1 StPO bereits heute die §§ 185 bis 188 ZPO. Durch die Streichung der Sonderregelungen zur Ausführung der Zustellung in § 40 Abs. 1 und 2 StPO gilt künftig die Verweisung auf die §§ 186, 187 ZPO auch für die öffentliche Zustellung an Beschuldigte und Einziehungsbeteiligte.

Bisher besteht der wesentliche Unterschied zwischen § 40 StPO und den §§ 186, 187 ZPO darin, dass nach § 40 StPO das zuzustellende Schriftstück für zwei Wochen an die Gerichtstafel angeheftet werden muss, wobei von Urteilen und Beschlüssen nur der entscheidende Teil und nicht die Gründe angeheftet werden müssen. Dagegen ist nach der seit 1.7.2002 gültigen Fassung des § 186 Abs. 2 ZPO nur eine Benachrichtigung über die Zustellung an der Gerichtstafel auszuhängen, die insbesondere den Namen des Zustellungsadressaten, die Bezeichnung des Prozessgegenstandes und die Stelle, wo das Schriftstück eingesehen werden kann, enthält. Das Einsichtsrecht in das Schriftstück selbst hat nur der Berechtigte oder sein Bevollmächtigter, es kann regelmäßig auf der Geschäftsstelle des Gerichts ausgeübt werden. Für einen Berechtigten ist damit Kenntnisnahme möglich, ein Unberechtigter erfährt nicht mehr über die Zustellung, als unumgänglich ist. Diese Form der öffentlichen Zustellung dient dem Schutz der Persönlichkeitssphäre des Zustellungsadressaten (BT-Drs. 14/4554, S.24). Eine „Prangerwirkung“ durch den Aushang des Inhalts gerichtlicher Entscheidungen soll künftig auch im Strafverfahren entfallen.

Die Änderung dient zudem einer deutlichen Vereinfachung der Arbeit der Gerichte. Bisher umfassen die auszuhängenden Schriftstücke mehrere Seiten, die mit dem Zustellungsbeschluss verbunden und dementsprechend mehrfach gesiegelt werden. Künftig wird die auszuhängende Benachrichtigung regelmäßig nur eine bis zwei Seiten umfassen. Dadurch wird ein überflüssiger Arbeitsaufwand vermieden und die Gerichte benötigen weniger Schaukästen für den Aushang. Gleichzeitig wird die Übersichtlichkeit der ausgehängten Benachrichtigungen verbessert.

Nach § 37 Abs. 1 StPO i.V.m. § 187 ZPO besteht weiterhin die Möglichkeit, die Benachrichtigung von der Zustellung im Bundesanzeiger oder in anderen Blättern zu veröffentlichen.

Unverändert beibehalten wird die bewährte abgestufte Regelung zur Zulässigkeit der Anordnung der öffentlichen Zustellung und zur Dauer des Aushangs in § 40 Abs. 1 bis 3 StPO, die den einzelnen Verfahrensabschnitten und der gebotenen Beschleunigung des Strafverfahrens angepasst ist und daher als speziellere Regelung die §§ 185, 188 ZPO verdrängt.

Die Neuregelungen werden über § 46 Abs. 1 OWiG auch für das gerichtliche Bußgeldverfahren gelten.

Kommentierung:

Ein Vorschlag zur Änderung des Gesetzes war weder im Entwurf des Justizministeriums noch im Entwurf des Bundesrates enthalten. Bei den Beratungen des Rechtsausschusses im Bundestages wurde Bezug genommen auf eine bereits in der letzten Legislaturperiode vorliegende Entwurfsfassung.

Der Regelungsmechanismus zwischen § 40 StPO einerseits und § 186 ZPO andererseits ist durch die Regelung allerdings nicht übersichtlicher geworden. Prinzipiell verweist § 37 StPO in Fragen der Zustellung auf die Regelungen der ZPO. Strafprozessuale Ausnahmen werden in der StPO nur noch im Hinblick auf eine Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte, Zustellungen an die Staatsanwaltschaft sowie die öffentliche Zustellung vorgesehen. Hinsichtlich der öffentlichen Zustellung nimmt § 40 StPO nunmehr lediglich noch eine Teilregelung vor. Nach wie vor gilt diese Vorschrift lediglich für den Beschuldigten und nicht für andere Prozessbeteiligte. Die strafprozessuale Regelung betrifft einerseits die besonderen Bedingungen der Zulässigkeit der öffentlichen Zustellung und andererseits den Zustellungserfolg. Aus dem Fehlen weitergehender Regelungen in der StPO soll nunmehr gefolgert werden, dass die Art und Weise der öffentlichen Zustellung den Voraussetzungen des § 186 ZPO zu entnehmen sind.

Über die im Begründungstext hinaus angegebenen Voraussetzungen dürfte damit auch deutlich sein, dass vor einer öffentlichen Zustellung eine entsprechende Entscheidung des Prozessgerichts zu ergehen hat. Eine Anordnung des Vorsitzenden in einem Kollegialgericht reicht hierzu nicht aus.

## § 57 StPO

Vor der Vernehmung werden die Zeugen zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Im Falle der Vereidigung sind sie über die Bedeutung des Eides sowie über die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung zu belehren.

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 57 StPO**

Der Inhalt der Vorschrift wird an die Abschaffung der Regelvereidigung durch § 59 Abs. 1 E neu angepasst.

## § 59 StPO

(1) Zeugen werden nur vereidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage nach seinem Ermessen für notwendig hält. Der Grund dafür, dass der Zeuge vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden, es sei denn, der Zeuge wird außerhalb der Hauptverhandlung vernommen.

(2) Die Vereidigung der Zeugen erfolgt einzeln und nach ihrer Vernehmung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet sie in der Hauptverhandlung statt.

### Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 59 StPO

In die Vereidigungsregelung soll die Klarstellung eingefügt werden, dass die Entscheidung über die Vereidigung eine Ermessensentscheidung des Gerichts ist - wenn die sonstigen Voraussetzungen, unter denen ein Zeuge vereidigt werden darf, vorliegen -. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung und der Kommentierung zu dem gleich lautenden § 62 StPO und zu § 48 OWiG und soll den Gerichten die fehlerfreie Anwendung der Vereidigungsregelung erleichtern.

#### Kommentierung:

Der Eid gilt traditionell als das entscheidende Mittel, wahrheitsgemäße Aussagen von Zeugen und Sachverständigen zu erlangen. Die Bekräftigung der Aussage durch den Eid, der erhöhte Grad der Versicherung der Wahrheit bis hin zur Möglichkeit der Bezugnahme auf religiöse Beteuerungsformeln auf der einen Seite sowie die besonderen moralischen und erst recht strafrechtlichen Folgen einer falschen unter Eid abgegebenen Aussage lassen dieser einen besonderen Beweiswert zukommen. Auch die Freiheit der richterlichen Beweiswürdigung ändert nichts daran, dass sich das Gericht dieses Ausgangspunktes bei der Bewertung bewusst sein muss.

Gesetzgebungshistorie: Die Strafprozessordnung hatte stets die Vereidigung als Regelfall der Zeugenaussage vorgesehen. Hinsichtlich der Sachverständigen konnten Verfahrensbeteiligte dies zumindest auf Antrag erzwingen. Abweichungen von diesem gesetzgeberischen Konzept hatte zunächst das Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. November 1933 vorgesehen, das aber 1950 wieder gestrichen wurde. Die Regelvereidigung blieb gesetzlicher Standard im Strafverfahren. Bundesratsentwürfe in den 90er Jahren sahen erstmalig Abweichungen vor (BT-Drucks. 14/3205; BR-Drucks. 633/95). Die nunmehr vorgenommene Gesetzesänderung zur Abschaffung der Regelvereidigung beruht auf einer übereinstimmenden Ansicht aller aktuell vorliegenden Gesetzesentwürfe.

Der Zweck der Änderung wird nur eingeschränkt deutlich. Trotz übereinstimmender politischer Bestrebungen ist die Einbettung der Reform unter den Stichworten der Modernisierung oder Beschleunigung von Strafverfahren nur schwer fassbar. Der Bundesratsentwurf hatte noch „eine Straffung und Vereinfachung der Strafverfahren“ erwartet. Die Regelvereidigung nach dem bisherigen gesetzlichen Modell bedeutete weder zeitliche noch finanzielle Einbußen des laufenden Strafverfahrens. Dass und ggfls. wie Effizienzreserven der Justiz durch die Änderung zusätzlich erschlossen werden könnten, lassen die Begründungen des Gesetzes ebenso wie diejenigen der Entwürfe offen.

Zwar sind in der Literatur zaghafte Diskussionsversuche darüber erkennbar, ob die Form des Eides noch ein zeitgemäßer Weg zur Herbeiführung eines erhöhten Beweiswertes ist. Diese Diskussion und Überlegungen zu Alternativen werden allerdings vom Gesetzgeber nicht aufgenommen. Grundsätzlich wird der Eid unverändert beibehalten, lediglich die Häufigkeit seiner Verwendung soll eingeschränkt werden. Als Kern der Begründung zur Änderung wird auf die Anwendung der bisherigen gesetzlichen Regelung in der Gerichtspraxis verwiesen, wonach das Regel-Ausnahmeverhältnis von Vereidigung und Nichtvereidigung umgekehrt worden war. Da die unbeeidete Zeugenaussage zum Regelfall des Gerichtsalltags geworden war, sollte die Gesetzesänderung lediglich eine Anpassung an die bisherige gerichtliche Praxis sein. Ob die Kapitulation der Legislative vor der Auslegungsmacht der Judikative und damit verbunden ein Verzicht auf die Vorgabe maßgeblicher Wertentscheidungen ein ratsames gesetzgeberisches Vorgehen ist, mag zu Recht bezweifelt werden.

Auch ohne ausdrückliche Begründung scheint der Gesetzgeber zwei weiteren Gedanken bei der Änderung gefolgt zu sein. Zum einen drängt sich der Eindruck auf, dass sich der Gesetzgeber mit einer diffusen Vorstellung von Modernität von einer als überholt empfundenen Praxis trennen wollte. Erklärtermaßen sollte der Eid als Mittel der Wahrheitsfindung auf ein unabdingbares Maß zurückgeführt werden. Man hielt es offensichtlich mit Schopenhauer, der den Eid als metaphysische Eselsbrücke der Juristen disqualifizierte, die diese so selten als irgend möglich betreten sollten. Zum anderen verrät die praktische Ausgestaltung, dass Formalien im Zusammenhang mit der Zeugenvernehmung abgeschafft, die Möglichkeit von Rechtsfehlern und Erfolg versprechenden Revisionsrügen damit reduziert werden sollten. Die Idee der Beschleunigung durch Vereinfachung wurde hier umgesetzt.

In der parlamentarischen Diskussion versprach der Gesetzesentwurf des Bundesrates, dass das prozessuale Ziel, ein gerechtes Urteil auf der Grundlage der objektiven Wahrheit zu erhalten, durch die Gesetzesänderung nicht beschädigt werde. Den Gerichten bleibe weiterhin die Möglichkeit erhalten, in geeigneten Fällen eine Vereidigung in Aussicht zu stellen und ggfls. anzuordnen. Dadurch bleibe der Anspruch des Angeklagten auf ein justizförmiges Strafverfahren, in dem ihm der Eid unter Umständen auch seine Freiheit sichert, erhalten. Die Nichtvereidigung als Regelfall gefährde die Rechtsordnung schon deswegen nicht, weil die Möglichkeit einer Eidesleistung erhalten bleibe. Das Strafverfahren werde somit „nicht des Ernstes und des sittlichen Grundcharakters entkleidet.“

Demgegenüber haben insbesondere die anwaltlichen Berufsverbände in ihren Stellungnahmen Kritik an der Gesetzesänderung geäußert. Befürchtet wurde, dass sich entgegen der Absicht des Gesetzgebers eine Auseinandersetzung um die Frage der Vereidigung zwischen den Verfahrensbeteiligten aufwändiger gestalten könnte als nach der bisherigen gesetzlichen Regelung. Nach dem alten § 61 Nr. 5 StPO war ohne weitere inhaltliche Diskussion und ohne Verzögerung von der Vereidigung eines Zeugen abzusehen, wenn alle Verfahrensbeteiligten hierauf verzichtet hatten. Die Anwendung dieser Vorschrift beherrschte die Realität in den Gerichtssälen. Die Vorschrift war ein beispielhafter Beleg für die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, prozessual relevante Fragen zügig einvernehmlich zu regeln. Kritisiert wird an der neuen Regelung, dass sie statt der Verständigung über die Vereidigungsfrage das Schwergewicht offensichtlich auf die Einseitigkeit der richterlichen Entscheidung legt und damit das Inquisitionsmoment im Strafverfahren wieder betont.

Die Praxis wird zeigen müssen, ob – wie befürchtet – durch die Neuregelung in einer wichtigen prozessualen Frage das Strafverfahren aus der Balance geraten ist. Jedenfalls wird sich die neue Regelung auf andere Bereiche des Strafprozesses auswirken. So ist zwar die Vorschrift zu den Vereidigungsverboten in § 60 StPO unberührt geblieben, mit dem Wegfall der Regelvereidigung wird ihre Bedeutung allerdings erheblich reduziert. Die Offenbarung einer vorläufigen Einschätzung der Beweislage durch das Gericht, indem es über § 60 Nr. 2 StPO zur offenkundigen Bewertung eines Zeugen als Mittäter genötigt war, und damit verbunden ein informelles „Schuldinterlokut“, dürfte vollständig entfallen. Erheblich reduziert wird auch die Möglichkeit des verurteilten Angeklagten, über § 359 Nr. 2 StPO die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens bei einer lediglich fahrlässig abgegebenen Falschaussage eines Zeugen zu erreichen; dies würde eine Vereidigung des Zeugen voraussetzen. Bleiben Zeugen zukünftig regelmäßig unvereidigt, stellt die durch Fahrlässigkeit verursachte Falschaussage keinen Wiederaufnahmegrund dar.

Ist der Zeuge in der Regel nach seiner Aussage vor Gericht nicht zu vereidigen, geraten die neuen Ausnahmetatbestände, wonach ein Zeuge doch vereidigt werden kann, in den Fokus des Auslegungsinteresses. Die Neuregelung knüpft die Möglichkeit einer Vereidigung des Zeugen an zwei Voraussetzungen: ein Zeuge kann nur vereidigt werden, wenn seine Aussage entweder von ausschlaggebender Bedeutung ist oder das Gericht die Vereidigung zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig erachtet. Das Gesetz knüpft damit an Formulierungen an, die sich identisch bereits in § 48 OWiG und § 62 StPO a.F. befinden. Letztere Vorschrift hatte das nunmehr Gesetz gewordene Regel/Ausnahmeverhältnis bereits seit Jahrzehnten für die Vereidigung von Zeugen im Privatklageverfahren vorgesehen; die Notwendigkeit einer Sonderregelung für das Privatklageverfahren ist mit der allgemeinen Formulierung des § 59 Abs. 1 entfallen.

Die Gesetzesbegründung verweist zur Wahrung der Rechtssicherheit in der neuen gesetzlichen Situation auf die bisherige Auslegung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den angeführten Vorschriften. Nicht zuletzt mangels ausreichenden Entscheidungsmaterials ist die Rechtsprechung aber weit davon entfernt, eine Klärung des Begriffs herbeigeführt zu haben. Im Gegenteil: Der Bundesgerichtshof (BGHSt 16, 103) hat schon relativ früh darauf hingewiesen, dass man nach seiner Ansicht keine allgemeine begriffliche Definition der „ausschlaggebenden Bedeutung“ vornehmen könne, dies vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles abzuwägen sei. Leitlinien lassen sich der bisherigen Rechtsprechung allenfalls insoweit entnehmen, als eine inhaltliche Komponente der Aussage des Zeugen häufig bereits zur Verneinung ihrer ausschlaggebenden Bedeutung führen kann und muss. Die Aussage des Zeugen, der sich an nichts erinnert, kann regelmäßig nicht ausschlaggebend sein. Kann der Zeuge nur Aussagen zu Wahrnehmungen machen, die allenfalls Einfluss auf ein am Rande liegendes Indiz haben können, muss die Bedeutung in derselben Form reduziert sein. Nur eine solch objektiv zu bestimmende Entfernung vom eigentlichen Beweisgegenstand kann hier allerdings die fehlende Notwendigkeit einer Vereidigung belegen.

Die Glaubhaftigkeit einer Aussage aus Sicht des entscheidenden Richters darf kein entscheidendes Kriterium sein. Über die Frage der Glaubwürdigkeit hat das Gericht letztendlich erst bei der Urteilsfindung zu urteilen, die Entscheidung über die Vereidigung ist dagegen in der Regel unmittelbar nach der Aussage noch in der Hauptverhandlung zu treffen. Selbst wenn die hierbei vorzunehmende vorläufige Bewertung zu einer Unglaubwürdigkeit der Aussage führt, kann die Position dieser Aussage im gesamten Beweisgefüge dieser durchaus den Charakter der ausschlaggebenden Bedeutung verleihen. Dass nicht die Sicht des urteilenden Richters, sondern die der laufenden und damit offenen Beweiswürdigung bei der Entscheidung maßgeblich ist, zeigt im übrigen auch die Neuregelung des § 62 StPO. Der Richter im Ermittlungsverfahren hat notwendigerweise nur einen kleinen Ausschnitt des gesamten Beweisstoffes zu bewerten; dennoch hat er wie der Richter in der Hauptverhandlung eine Vereidigungsentscheidung an dem Kriterium auszurichten, ob die Zeugenaussage schon im Ermittlungsverfahren von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Ausschlaggebend muss nicht stets nur eine einzige Aussage sein. Besonders deutlich wird dies in einer Beweiskonstellation, bei der sich in einer entscheidenden Frage zwei sich widersprechende Aussagen von Zeugen gegenüberstehen. Hier soll schon nach der bislang herrschenden Meinung eine Vereidigung beider Zeugen nicht ausgeschlossen sein. Ist das Gericht im Urteil von der Schuld des Täters überzeugt, so kann auch eine massiv entlastende Aussage durchaus ausschlaggebende Bedeutung haben. Die These, wonach eine Aussage, der der Richter nicht glaubt und auch bei Eidesleistung nicht glauben würde, in keinem Fall ausschlaggebende Bedeutung haben könne (siehe hierzu: Senge, in: Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Aufl., § 62 Rdnr. 2), ist nicht haltbar. Schon im Hinblick auf den Zeitpunkt der zu

treffenden Entscheidung kann sich die Einschätzung der herausgehobenen Stellung einer Aussage nicht am Endergebnis des Urteils, sondern allein an der Gesamtsituation der – laufenden – Beweisaufnahme orientieren.

Die Rechtsprechung hat auf der anderen Seite trotz einer gewissen „Entfernung“ der Aussage vom Zentrum des Beweisgeschehens im Prozess eine Aussage für ausschlaggebend erachtet, wenn eine besondere Beweiskonstellation im Verfahren dieser Aussage einen besonderen Stellenwert zuweist. Der Bundesgerichtshof hat hier den Begriff des „Zünglein an der Waage“ geprägt. Diesen Charakter kann eine Aussage dann haben, wenn sie das einzige Beweismittel ist. Eine solche Einschätzung ist allerdings auch dann gerechtfertigt, wenn sich zwei Gruppen von Zeugen mit divergierenden Aussagen gegenüberstehen, beide Gruppe offensichtlich interessenbeeinflusst sind und eine weitere Aussage gerade deswegen ausschlaggebend sein muss, weil der Zeuge frei von derartigen Interessen ist.

Die schlichte Übernahme weiterer Entscheidungen zu §§ 48 OWiG a.F., 62 StPO a.F. ist schon deswegen nicht geboten, weil viele dieser Entscheidungen unter der ausdrücklich formulierten Prämisse ergangen sind, dass der Eid nicht dadurch entwertet werden solle, dass in Verfahren von allgemein geringerer Bedeutung viele Eide geschworen werden. Gilt die Regelung nunmehr für sämtliche Strafverfahren, entfällt eine Auslegungspraxis, die sich an der minderen Bedeutung des zugrunde liegenden Verfahrens orientiert. Auch die Regelung des § 49 JGG a.F. entspringt den besonderen Zielsetzungen des Jugendgerichtsverfahrens, weshalb sich Parallelen zu der neuen Gesetzeslage nur schwer ziehen lassen.

Die Rechtsprechung wird einen neuen Weg finden müssen, um der auch von der Gesetzesänderung nicht in Frage gestellten besonderen Bedeutung der Eidesleistung einen angemessenen Platz in der Beweisaufnahme von Strafverfahren zuzuweisen, die für Angeklagte eine existentielle Bedeutung haben können.

Auf das normale Strafverfahren übertragbare Kriterien zur Frage, wann der Richter den Eid zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig erachten darf, liegen nach der bisherigen Rechtsprechung zu den Bagatellverfahren ebenfalls kaum vor. Voraussetzung für einen Eid ist sicherlich, dass die Annahme begründbar sein muss, dass zum einen vom Zeugen Tatsachen verschwiegen werden, zum anderen der Druck des Eides und die damit verbundene Gefahr einer höheren Bestrafung wegen Meineides den Zeugen zu einer Offenbarung dieser Tatsachen veranlassen könnte. Unklar ist allerdings, welche Qualität der Verdacht des Verschweigens von Tatsachen haben muss und welche Bedeutung den bislang als verschwiegen gemutmaßten und nunmehr erwarteten Bekundungen des Zeugen zukommt. Der Gesetzestext verbietet nicht die Disziplinierung des offensichtlich lügenden Zeugen, auch wenn die erwarteten wahrheitsgemäßen Aussagen Randfragen der Beweisaufnahme betreffen. Mit der gesetzgeberischen Grundidee, Eidesleistungen vor Gericht stark einzuschränken und der schon in der früheren Gesetzesfassung enthaltenen Regelung, dass selbst unter der Geltung der Regelvereidigung diese zu unterbleiben hat, wenn der Aussage keine wesentliche Bedeutung zukommt (§ 61 Nr. 3 StPO a.F.), sollte eine solche schlicht disziplinierende Vereidigung nicht möglich sein.

Entscheidungskompetenzen und Verfahrensabläufe bei der Vereidigung haben sich geändert. Entgegen der früheren gesetzlichen Regelung stellt die Vereidigung keine Maßnahme dar, die der Sachleitungsbefugnis des Vorsitzenden obliegt. Nicht der Vorsitzende, sondern „das Gericht“ muss eine Vereidigung für notwendig erachten. Konsequenter Weise setzt jede Vereidigung vor einem Kollegialgericht einen gerichtlichen Beschluss voraus.



Gegenüber dem ursprünglichen Gesetzesentwurf des Justizministeriums hat der Rechtsausschuss des Bundestages den ausdrücklichen Hinweis in den Gesetzestext aufgenommen, wonach das Gericht die Vereidigung nach seinem Ermessen zu treffen hat. Dies – so der Ausschuss – „soll den Gerichten die fehlerfreie Anwendung der Vereidigungsregelung erleichtern.“ Die gesetzgeberische Intention wird nicht kaschiert, dem Gericht in der Frage der Eidesleistung ein breites Aktionsfeld einzuräumen, bei dem sowohl der Bereich einer rechtlich fehlerhaften Entscheidung als auch einer möglichen Überprüfbarkeit einer solchen Entscheidung bewusst eingeschränkt werden sollte. Ermessensentscheidungen im Strafprozess ergehen jedoch nicht im rechtsfreien Raum. Auch Ermessensentscheidungen müssen stets deutlich machen, dass die Ausübung des durch Gesetz eingeräumten Beurteilungsspielraums die maßgebliche rechtliche Grundlage für die Vorgehensweise des Gerichts bildet. Fehlerhafte Anwendungen oder Überschreitungen des Ermessensspielraumes können von anderen Verfahrensbeteiligten auch in der Revision gerügt werden.

Diese Überprüfbarkeit der trichterlichen Entscheidung ist durch die neue gesetzliche Regelung abermals reduziert worden. Hinsichtlich des Grundes der vom Gericht entschiedenen Vereidigung besteht keine Protokollierungspflicht.

Die zu protokollierenden Formalitäten bei einer Zeugenvereidigung beschränken sich somit darauf, dass die Tatsache einer Beschlussfassung aufzunehmen ist. Die Minimierung revisionsrechtlicher Angriffsflächen ist das erklärte parlamentarische Ziel. Der hierauf abzielende Gesetzesentwurf des Bundesrates führt aus, es solle durch den unterbliebenen Protokollvermerk „verhindert werden, dass sich der Begründungszwang in der Praxis zu einem Vereidigungszwang mit der Folge der Verfahrensverzögerung auswirkt.“

Diese Regelung wird allerdings – wie bisher – nur bei einer einvernehmlichen Verhandlung zu einem zügigen Prozessieren auch nach Abschluss der Zeugenaussage führen. Divergieren die Ansichten der Verfahrensbeteiligten über die Frage der Vereidigung, bleibt es diesen unbenommen, Anträge mit dem Ziel zu stellen, eine Vereidigung des Zeugen zu erreichen oder zu verhindern. Die Stellung von Anträgen ist durch die neue gesetzliche Regelung nicht beschränkt worden. Für Anträge und deren Bescheidung gilt die unveränderte Gesetzeslage.

Unterfällt die von niemandem beanstandete Gerichtsentscheidung zur Vereidigung der Protokollierungsregelung des § 59 Abs. 1 Satz 2, gilt dies nicht für den Beschluss des Gerichts, mit dem auf einen gegenteiligen Antrag eines Verfahrensbeteiligten zu reagieren ist. Hier haben unverändert die §§ 33, 34 StPO ihre Bedeutung, wonach das Gericht den Beteiligten grundsätzlich nicht nur rechtliches Gehör zu gewähren hat, sondern darüber hinaus eine gerichtliche Entscheidung, durch die ein Antrag abgelehnt wird, stets mit Gründen zu versehen ist. Dass nach altem Recht beispielsweise die Entscheidung zum Absehen von der Vereidigung eines Zeugen der Begründungsnotwendigkeit des § 34 StPO unterfiel, war unstrittig. Eine unter Umständen zeitraubende Auseinandersetzung im Gerichtssaal, weil beispielsweise entgegen der Absicht des Gerichts die Verteidigung einen Entlastungszeugen durch einen entsprechenden Antrag vereidigt sehen will, ist daher nach der neuen Regelung in einer Intensität vorstellbar, wie sie nach der alten Gesetzesfassung nicht existierte.

Die in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; darüber sind sie zu belehren.

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 61 StPO**

Es handelt sich im Wesentlichen um Folgeänderungen. Die geltenden §§ 61, 62, 64 und 66a werden durch den neuen § 59 überflüssig. An ihre Stelle rücken die bisherigen §§ 63, 65, 66b bis 66e, die neue Bezeichnungen erhalten, teilweise aber auch inhaltlich an den Wegfall der Regelvereidigung angepasst werden. Dazu im Einzelnen:

Der neue § 61 entspricht wörtlich dem geltenden § 63.

§ 62 schränkt die Vereidigung im vorbereitenden Verfahren gegenüber dem geltenden Recht geringfügig ein. Künftig soll sie nur noch dann erfolgen können, wenn einer der in § 62 Nr. 1 oder Nr. 2 bezeichneten Gründe vorliegt und wenn der Vernehmende zusätzlich die Abnahme des Eides wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig erachtet. Der Umstand allein, dass die Vereidigung zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich erscheint (so der bisherige § 65 Nr. 2), wird die Entscheidung, einen Zeugen im Vorverfahren zu vereidigen, in Zukunft nicht mehr rechtfertigen können. Vielmehr muss zusätzlich einer der in § 62 Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Gründe hinzutreten. Durch die Einschränkung der Möglichkeiten zur Vereidigung im vorbereitenden Verfahren folgt die Neufassung der allgemeinen Tendenz des Entwurfs, den Eid als Mittel der Wahrheitsfindung auf das unabdingbare Maß zurückzunehmen.

Grundlegend vereinfacht werden die Bestimmungen über die Vereidigung bei kommissarischen Vernehmungen durch den neuen § 63. Ob die Eidesleistung verlangt wird, soll künftig grundsätzlich im Ermessen des vernehmenden Richters stehen. Nur dann, wenn dies in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird, soll er im Rahmen des rechtlich Möglichen zur Vereidigung verpflichtet sein. Der ohnedies nur Selbstverständliches zum Ausdruck bringende § 66b Abs. 1 des geltenden Rechts konnte entfallen. Desgleichen erübrigte sich das bisher in § 66b Abs. 2 Satz 2 geregelte Anfrageverfahren: Weil künftig eine uneidliche Vernehmung stets möglich sein wird, ist diese Möglichkeit von vornherein absehbar. Die in § 66b Abs. 3 derzeit noch vorgesehene Bindung des vernehmenden Richters an das Verlangen einer uneidlichen Vernehmung erscheint zu weitgehend und soll deshalb entfallen. Vielfach wird erst bei der Vernehmung „vor Ort“, das Bedürfnis für eine Vereidigung hervortreten. Eine Bindung des vernehmenden Richters an die (negative) Entscheidung des sachferneren Gerichts erscheint in solchen Fällen nicht angemessen. Der Vorschlag des Bundesrates, diese Regelung beizubehalten (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4541 S. 4), wird deshalb nicht aufgegriffen. Sollten im Einzelfall Umstände vorliegen, die eine Vereidigung als unzulässig oder als untunlich erscheinen lassen und die für den Vernehmenden nicht ohne weiteres erkennbar sind, dürfte ein entsprechender Hinweis des Gerichts ausreichen.

§§ 64, 65, 66 entsprechen den geltenden §§ 66c bis 66e.

## **§ 62 StPO**

Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein

wird und die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 vorliegen.

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 62 StPO**

Es wird auf die Begründung zu § 61 StPO verwiesen.

#### **Kommentierung:**

Der neue § 62 knüpft an den Regelungsbereich des § 65a F. an. Die Regelung thematisiert die Frage, inwieweit Zeugen zu vereidigen sind, die nicht im Hauptverfahren, sondern ausnahmsweise während des Ermittlungsverfahrens oder während des Zwischenverfahrens richterlich vernommen werden. Der Regelungsgehalt ist weitgehend identisch geblieben. Die in der jetzigen Gesetzesfassung angeführten Nr. 1 und Nr. 2 befanden sich wortgleich bereits in der alten Fassung. Gestrichen wurde der gesetzliche Hinweis auf die Zulässigkeit der Vereidigung, wenn „der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint“. Stattdessen wurde ergänzend auf die neuen Zulässigkeitskriterien des § 59 StPO verwiesen, wonach ein Zeuge vereidigt werden kann, wenn der vernehmende Richter dies „wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält“. Die entscheidende inhaltliche Veränderung besteht darin, dass die in § 59 angeführten Kriterien zusätzlich zu einem der beiden Vereidigungsgründe des § 62 StPO vorliegen müssen.

Bedeutsam erscheint diese Regelung nach der Abschaffung der Regelvereidigung deswegen, weil sie bei der Frage der Vereidigung des Zeugen dem Ermittlungsrichter u.a. die Entscheidung abverlangt, ob die Zeugenaussage eine ausschlaggebende Bedeutung hat. Die Basis für diese Entscheidung ist notwendigerweise eingeschränkt. Zum einen kann der Ermittlungsrichter regelmäßig nur seine persönliche Erfahrung im Hinblick auf eine isolierte Zeugenaussage in die Entscheidung einbringen, sämtliche anderen Aspekte wird er allein der Aktenlage entnehmen müssen. Diese Aktenlage gibt im Ermittlungsverfahren lediglich einen notwendigerweise unvollständigen, möglicherweise gar zufälligen Schnitt bei der Sammlung von Beweisen durch die Ermittlungsbehörden wieder.

Angesichts der Limitierung des Beweisstoffes im Ermittlungsverfahren hätte ein gesetzgeberisches Konzept nahe gelegt, das den Ermittlungsrichter von derartigen Bewertungen befreit. Hat er dennoch die Pflicht zu einer entsprechenden Entscheidung, hat dies Auswirkungen auf die Auslegung des Begriffs der ausschlaggebenden Bedeutung. Der Regelung des § 62 StPO ist zu entnehmen, dass Ausgangspunkt der zu beurteilenden besonderen Entscheidungserheblichkeit eine Aussage im gesamten Beweisgefüge nicht eine Sichtweise sein kann, die ein Richter idealer Weise am Ende einer Beweisaufnahme der strafprozessualen Hauptverhandlung einnehmen kann. Zulässigerweise müssen Prognosegesichtspunkte und die hiermit verbundene Unschärfe der Beurteilungsmöglichkeit Eingang in die Abwägung finden. Die Vereidigung eines Zeugen durch den Ermittlungsrichter ist somit immer dann zulässig, wenn dieser aufgrund der ihm aktuell bekannt gewordenen Beweissituation davon ausgehen muss, dass der Aussage des von ihm vernommenen Zeugen in einer späteren Hauptverhandlung eine zentrale Rolle zukommen wird.

Die Überprüfung der Entscheidung des Ermittlungsrichters nach einer Verwertung der Zeugenaussage in der Hauptverhandlung wird in der Revision darauf beschränkt bleiben, die Einhaltung der Grenzen des dem Richter zustehenden Ermessens zu überprüfen. Weitergehende Überprüfungsmöglichkeiten sind allerdings denkbar, wenn bereits im Ermittlungsverfahren bei der Zeugenvernehmung Staatsanwalt oder Verteidigung anwesend waren, einen Vereidigungsantrag gestellt haben, der – mit Begründung – vom Amtsrichter abgelehnt wurde. Näher dargelegte Argumentationen, weshalb aus Sicht des Ermittlungsrichters die Aussage nicht von ausschlaggebender Bedeutung war, sind einer revisionsrechtlichen Überprüfung zugänglich. Auch hier ist jedoch der Beurteilungszeitpunkt der Entscheidung aus Sicht des Ermittlungsrichters maßgebend.

## § 63 StPO

Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, muss die Vereidigung, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird.

### Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 63 StPO

Es wird auf die Begründung zu § 61 StPO verwiesen.

## § 64 StPO

(1) Der Eid mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

"Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben" und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

"Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid ohne religiöse Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben" und der Zeuge hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es."

(3) Gibt ein Zeuge an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

### Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 64 StPO

Es wird auf die Begründung zu § 61 StPO verwiesen.

## § 65 StPO

(1) Gibt ein Zeuge an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er die Wahrheit der Aussage zu bekräftigen. Die Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Zeuge hinzuweisen.

(2) Die Wahrheit der Aussage wird in der Weise bekräftigt, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet: "Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung vor Gericht, dass Sie nach

bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben" und der Zeuge hierauf spricht: "Ja".

(3) § 64 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 65 StPO**

Es wird auf die Begründung zu § 61 StPO verwiesen.

Kommentar:

§ 63 StPO regelt die Vereidigung bei der kommissarischen Vernehmung. Sie betrifft damit regelmäßig die Konstellation, in der das erkennende Strafgericht im Hauptverfahren selbst keine Vernehmung durchführt, sondern entweder durch einen auswärtigen Richter oder durch ein Mitglied der entscheidenden Kammer außerhalb der Hauptverhandlung durchführen lässt. Die Voraussetzungen für eine derartige kommissarische Vernehmung sind durch die gesetzliche Neuregelung nicht betroffen. In Abstimmung mit der Neuregelung des § 63 StPO wurde der Hinweis auf die Regelvereidigung in § 223 Abs.3 StPO a.F. ersatzlos gestrichen.

§ 63 StPO regelt eine Konfliktsituation zwischen dem erkennenden Gericht einerseits und dem die kommissarische Vernehmung durchführenden Richter andererseits. Letzterer hat den Vorteil des unmittelbaren persönlichen Eindrucks von dem vernommenen Zeugen, ersteres hat neben der Verantwortung für die allgemeine Aufklärung und Verhandlung regelmäßig auch den weitergehenden Informationsstand zu dem Gesamtverfahren.

Der Entwurf des Bundesrates hatte den Konflikt mit einer primären Entscheidungskompetenz des Gerichts der Hauptsache gelöst. In der Begründung zum Entwurf einer Veränderung des § 66b StPO a.F. wird der Entscheidung des erkennenden Gerichts über die Vereidigung von Zeugen „der Vorrang gegenüber einer entsprechenden Beurteilung des beauftragten oder ersuchten Richters eingeräumt.“ Entgegen diesem Vorschlag hat sich der Gesetzgeber dem Entwurf des Justizmodernisierungsgesetzes der Bundesregierung angeschlossen. Eine Bindung des vernehmenden Richters an eine Entscheidung des erkennenden Gerichts hielt man nicht für angemessen und berief sich dabei auf die Sachferne des erkennenden Gerichts. Tatsächlich dürfte eine Sachkompetenz zur Beurteilung der Vereidigung eher beim vernehmenden Richter liegen, wenn zu entscheiden ist, ob eine Vereidigung zur Herbeiführung einer wahren Aussage notwendig ist. Hinsichtlich der Einschätzung einer Aussage als ausschlaggebend dürfte die Begründung der höheren Sachkompetenz allerdings fraglich sein.

Entgegen der erklärten Absicht, grundsätzlich die Entscheidung über die Vereidigung dem vernehmenden kommissarischen Richter zu überlassen, ist ausdrücklich die Möglichkeit einer Vorgabe des erkennenden Gerichts zu dieser Frage im Gesetz vorgesehen worden. Keine Bindungswirkung kommt dem Wunsch des erkennenden Gerichts zu, den Zeugen unvereidigt zu lassen. Hier liegt der Kern der beabsichtigten Entscheidungsfreiheit des vernehmenden Richters. Anders ist die Situation, wenn der kommissarische Richter sich mit der Vorgabe des erkennenden Gerichts konfrontiert sieht, den Zeugen zu vereidigen.

Der nach einer solchen Vorgabe verbleibende Entscheidungsspielraum des kommissarischen Richters ist allerdings auch nach der neuen Gesetzesfassung diskutabel. Sollte beispielsweise das erkennende Gericht in seinem Vernehmungsauftrag die Vorgabe gemacht haben, den

Zeugen zu vereidigen, weil angesichts der Aktenlage große Zweifel an der Wahrheitsliebe des Zeugen angebracht sind und daher der Eidesdruck zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig erachtet wird, kann sich angesichts der angeführten Sachenähe für den ersuchten Richter ein völlig anderes Bild zeichnen. Sein persönlicher Eindruck lässt möglicherweise die Notwendigkeit einer Vereidigung entfallen. Wäre er an die Vorgabe gebunden, müsste er dennoch vereidigen. Andererseits wird dem ersuchten Richter auch bei einer Vorgabe des erkennenden Gerichts die Vereidigung nur auferlegt, „soweit sie zulässig ist“. Dass bei dieser Zulässigkeitsprüfung beispielsweise Vereidigungsverbote gemäß § 60 StPO zu prüfen sind, ist selbstverständlich. Ob die Vorgabe den beauftragten Richter auch zur eigenständigen Überprüfung der Voraussetzung des § 59 Abs. 1 S. 1 StPO zwingt, macht das Gesetz nur sehr unvollkommen deutlich. Es spricht allerdings vieles dafür, dass der Gesetzgeber von der Regelung der Vorgabe durch das erkennende Gericht vollständig Abstand genommen hätte, wenn er letztlich auch in dieser Situation allein die Ermessensentscheidung des vernehmenden Richters für ausschlaggebend gehalten hätte. Trotz möglicherweise entgegenstehender Überzeugung des vernehmenden Richters dürfte dieser daher gehalten sein, der Vorgabe des erkennenden Gerichts zur Vereidigung des Zeugen zu folgen.

Der prozessuale Umgang mit den Zeugenprotokollen, die unter den Bedingungen des § 63 StPO zustande gekommen sind, dürfte noch in einigen Punkten zu klären sein. Wenn dem Antrag eines anderen Prozessbeteiligten auf Vereidigung durch die Gesetzesänderung eine erhöhte Bedeutung zukommt, ist ein Konfliktstoff in der Hauptverhandlung denkbar. Soll beispielsweise ein Zeugenprotokoll eines ersuchten Richters in der Hauptverhandlung verlesen werden und war dem Ersuchen keine Vorgabe zur Vereidigung durch das erkennende Gericht beigelegt, ist ein solches nachträgliches Begehren in der Hauptverhandlung durch Staatsanwaltschaft oder Verteidigung denkbar. Das Prozedere für diese Situation ist gesetzlich offensichtlich nicht vorgesehen. Schließt sich das erkennende Gericht dem Vereidigungsantrag an, wird der Zeuge nochmals zur Vernehmung bemüht werden müssen. Einer solchen Vorgabe hätte auch der ersuchte Richter zu folgen. Lehnt das Gericht mit einer Begründung auch die nachträgliche Vereidigung des Zeugen ab, weil es nach wie vor die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 S. 1 StPO nicht für gegeben hält, bleibt es bei dem Regelfall der Nicht-Vereidigung. Diese Entscheidung wäre ebenso in der Revision überprüfbar, als wenn der Zeuge unmittelbar von dem erkennenden Gericht vernommen worden wäre.

## **§ 66 StPO**

(1) Eine hör- oder sprachbehinderte Person leistet den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Das Gericht hat die geeigneten technischen Hilfsmittel bereit zu stellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichenden Person anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(3) Die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.

Es wird auf die Begründung zu § 61 StPO verwiesen.

## **§ 68a StPO Entehrende Tatsachen und Vorstrafen**

(1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.

(2) Der Zeuge soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Nr. 2 zu entscheiden oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 68a Abs. 2 StPO**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die wegen der Aufhebung des § 61 erforderlich wird.

## **§ 79 StPO Sachverständigeneid**

(1) Der Sachverständige kann nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verteidigers ist er zu vereidigen.

(2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten; er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

(3) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 79 Abs. 1 Satz 2 StPO**

Die Pflicht, Sachverständige auf den Antrag bestimmter Verfahrensbeteiligter hin zu vereidigen, soll aufgehoben werden, um Spannungen zu den neuen Vorschriften über die Vereidigung von Zeugen zu vermeiden.

Kommentierung:

Die Vereidigungsvorschrift für Sachverständige wurde im Hinblick auf die neue Regelung bei den Zeugen harmonisiert. Die bereits bestehende Ermessensvorschrift wirkt nunmehr schon sprachlich als Parallele zu § 59 StPO. Die Streichung der Erzwingungsmöglichkeit zur Vereidigung durch andere Verfahrensbeteiligte nach § 79 StPO a.F. sollte deren wenig einflussreiche Rolle bei der Zeugenvereidigung angepasst werden.

Zwar ist die Änderung von der gesetzgeberischen Absicht getragen, Spannungen zu den neuen Vorschriften über die Vereidigung von Zeugen zu vermeiden, das Entstehen neuer Spannungsfelder erscheint allerdings nicht ausgeschlossen. Die einzige Leitlinie für eine gerichtliche Entscheidung, entgegen dem Regelfall einen Sachverständigen zu vereidigen, ist das Ermessen des Gerichts. Im Gegensatz zur Vorschrift des § 59 Abs. 1 Satz 1 StPO enthält

§ 79 StPO allerdings keinerlei Hinweise darauf, nach welchen Kriterien das Gericht seine Ermessensausübung auszurichten hat. Eine Parallele zu den Kriterien der ausschlaggebenden Bedeutung oder der Erzwingung einer wahren Aussage erscheint angesichts der besonderen Bedeutung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung unangemessen. Um dem Verdacht der Willkür zu entgehen, müssen zumindest Anhaltspunkte deutlich werden, mit denen die Grenzen des eigenen Ermessensspielraums durch das Gericht aufgezeigt werden.

Zu prüfen dürfte auch sein, ob nicht eine Vereidigungsentscheidung einer Begründung bedarf, da im Gegensatz zu § 59 Abs. 1 Satz 2 StPO ein ausdrücklicher gesetzlicher Hinweis auf die mangelnde Notwendigkeit einer zu protokollierenden Begründung in § 79 StPO fehlt. Jedenfalls wird ein auf einen entsprechenden Antrag ergehender ablehnender Beschluss des Gerichts dem allgemeinen Begründungszwang unterliegen.

## § 110 StPO Durchsicht von Papieren

(1) Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht der Staatsanwaltschaft zu und auf deren Anordnung ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

(2) Im Übrigen sind Beamte zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern.

(3) (aufgehoben)

### Einzelbegründung des Gesetzgebers

#### zu § 110 Abs. 1 StPO

Wegen der Ersetzung des Begriffs „Hilfsbeamten“ durch den Begriff „Ermittlungspersonen“ wird auf die Begründung zu § 152 Abs. 1 GVG (Artikel 12a Nr. 2) verwiesen.

#### zu § 110 Abs. 3 StPO

Die Aufhebung der Vorschrift hat den Wegfall der Möglichkeit der Beidrückung eines eigenen Siegels durch den Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter zur Folge. Da der Beidrückung eines eigenen Siegels auf der Verpackung der bei einer Durchsuchung gefundenen Papiere in der Praxis keine Bedeutung zukommt, ist die ausdrückliche Regelung dieser Möglichkeit entbehrlich.

#### Kommentierung:

Die Änderung des § 110 Abs. 1 StPO beruht auf einem gleichermaßen vom Bundesjustizministerium und vom Bundesrat vorgeschlagenen Entwurf. Den Wegfall des § 110 Abs. 3 StPO hatte lediglich der Gesetzesentwurf der Länder vorgesehen.

Der Regelungsgehalt des § 110 StPO hat eine lange gesetzgeberische Tradition. Im Mittelpunkt dieser Vorschrift stand und steht der Geheimnisschutz des Inhabers von Schriftstücken. Das damit verbundene Persönlichkeitsrecht ist regelmäßig dann in besonderer Weise gefährdet, wenn im Rahmen strafprozessualer Ermittlungshandlungen die Durchsuchung von Räumlichkeiten gestattet ist und damit verbunden die erhöhte Chance besteht, dass die beteiligten Ermittlungspersonen der Geheimsphäre des Betroffenen zuzurechnende Informationen aus Schriftstücken erlangen. Richterliche Durchsuchungsbeschlüsse gestatten niemals die umfassende Verletzung der häuslichen



Privatsphäre, sie sind vielmehr immer auf einen sich aus dem laufenden Verfahren ergebenden konkreten Ermittlungserfolg gerichtet. Zumeist werden als Beweismittel benötigte Gegenstände gesucht. Diese Suche muss zwangsläufig zu Kollisionen mit geheimhaltungsbedürftigen Interessen des Betroffenen führen, die das laufende Ermittlungsverfahren gerade nicht betreffen.

Gesetzgebungshistorie: Das gesetzgeberische Konzept hatte früher vorgesehen, dass derartige Kollisionen nur durch die Kompetenz des zuständigen Ermittlungsrichters gelöst werden könnten. Erstmals hatte eine Gesetzesänderung im Jahre 1975 der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit eröffnet, während einer Durchsichtung die Durchsicht von Papieren vorzunehmen, damit aufgrund der Ergebnisse dieser Durchsicht entschieden werden kann, ob auch solche Schriftstücke beschlagnahmt werden können. Damit wurde nach dem Untersuchungsrichter auch die Staatsanwaltschaft Mitwisser von für das Strafverfahren irrelevanten Umständen; der Gesetzgeber meinte allerdings, dies einer ausreichend vertrauenswürdigen Institution überlassen zu können.

Die Rolle von Polizeibeamten bei der Durchsichtung war damit im Hinblick auf Schriftstücke eine dienende. Da erst der Inhalt von Schriftstücken Aufschluss darüber geben kann, inwieweit diese einen Verfahrensbezug und möglicherweise eine Beweisqualität aufweisen, die zur Inhaltserfassung notwendige Durchsicht allerdings nur von Staatsanwälten vorgenommen werden konnte, waren Schriftstücke für Polizeibeamte während einer Durchsichtung tabu. Sie mussten sich darauf beschränken, diese der Staatsanwaltschaft zur Durchsicht vorzulegen.

Anlass für die Neuregelung des Gesetzes ist eine Entwicklung der Praxis, die diese Regelung als in hohem Maße schwerfällig erscheinen ließ. Die Bedeutung von Durchsuchungsmaßnahmen ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Ermittlungstaktisch werden häufig in einem Verfahren zeitgleich zahlreiche Orte durchsucht. Die unmittelbare körperliche Anwesenheit eines Staatsanwalts bei der Durchsichtung vor Ort ist nicht mehr die Regel. Können Polizeibeamte, die ohne Begleitung eines Staatsanwalts eine Durchsichtung durchführen, Papiere nicht mehr unmittelbar zur Durchsicht einem Staatsanwalt vorlegen, verbleibt für sie nur ein komplizierter Weg: Erachten sie aufgefundene Schriftstücke für unter Umständen beweisrelevant, haben sie gemäß § 110 Abs. 2 StPO die Papiere zu versiegeln und anschließend der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Erst der Staatsanwalt nimmt dann zu einem späteren Zeitpunkt – zumeist in seinen Diensträumen – die Durchsicht dieser Papiere vor. Kommt er bei der Durchsicht zu dem Ergebnis, dass die Papiere nicht zu beschlagnahmen sind, sind sie an den Betroffenen zurückzugeben.

Die Relevanz dieser Auswirkungen von Durchsuchungsaktionen hat sich insbesondere mit der Zunahme der elektronischen Datenverarbeitung drastisch erhöht. „Papiere“ im Sinne des § 110 StPO stellen nicht nur private und geschäftliche Schriftstücke wie Briefe, Tagebücher, Buchhaltungsunterlagen, Zeichnungen und Skizzen dar, sondern auch Unterlagen, bei denen zur Fixierung auf elektronische Medien zurückgegriffen worden ist. Computer, Laptops, Disketten und andere elektronische Datenträger sind Träger von Informationen, die entweder dem geheimhaltungsberechtigten Privatbereich des Betroffenen zuzuordnen sind oder unter Umständen auch als Beweismittel in einem Strafverfahren in Betracht kommen. Der Inhalt dieser Daten durfte von den Polizeibeamten ebenfalls nicht registriert werden, so dass das Verschaffen ganzer Computeranlagen aus den durchsuchten Räumen in die Amtsstuben der Staatsanwaltschaft zum aktuellen Standard von Durchsuchungsaktionen gehört.

Der Aufwand dieses Prozedere ist ebenso wie der für die Transporte offensichtlich. Dass dem Betroffenen auf diesem Wege Schriftstücke über längere Zeit unnötig vorenthalten werden, ist ebenfalls eine zwingende Konsequenz dieser Regelung. Das Beschleunigungspotential dieser Verfahrensstruktur will der Gesetzgeber nutzen.

Darüberhinaus wird in der Gesetzesbegründung ausdrücklich auf die bereits bestehende Parallelen bei der Steuerfahndung und der Zollfahndung verwiesen. § 404 Satz 2 AO erlaubt diesen Beamten bereits seit längerer Zeit, die Durchsicht der Schriftstücke und Daten unmittelbar vor Ort während der Durchsuchung vorzunehmen. Kernpunkt der Gesetzesreform ist es, diese Kompetenz nunmehr auch auf die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft in sämtlichen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zu übertragen (zur Änderung des Begriffs der Hilfsbeamten in Ermittlungspersonen siehe § 152 GVG).

Der Schutzzweck des § 110 StPO ist durch die Kompetenzerweiterung der Ermittlungspersonen nicht tangiert. Auch nach der neuen Gesetzeslage haben die Beamten dem daher in besonderem Maße auch bei der Art und Weise der Durchsicht der Papiere Rechnung zu tragen. § 110 StPO bezweckt nach herrschender Ansicht nicht nur den Persönlichkeitsschutz des Betroffenen, sondern verfolgt darüber hinaus das Ziel, Beschlagnahmeverboten Geltung zu verschaffen. Die gesetzliche Zielvorstellung soll im Rahmen des § 110 StPO dadurch erreicht werden, dass Ermittler nicht nur veranlasst werden sollen, aus unverwertbaren Schriftstücken erlangte Kenntnisse zum Nachteil des Beschuldigten nicht zu verwerten. Vielmehr soll hier bereits eine tatsächliche Barriere im Vorfeld erstellt werden. Die Ermittlungsbehörden sollen möglichst schon von der Kenntniserlangung derartiger Daten ferngehalten werden.

Soweit im Gesetzgebungsverfahren durch den Entwurf des Bundesrates darauf hingewiesen wurde, dass eine Beschleunigung aus dem Gesichtspunkt zu erwarten sei, dass es sich bei den Polizeibeamten im Gegensatz zu Staatsanwälten oftmals um besonders ausgebildete, spezialisierte und erfahrene Bedienstete handele, denen auch der Zugang zu elektronischen Medien eher geläufig sei, erscheint eine gesetzgeberische Initiative nicht zwingend. Denn schon nach dem bisherigen gesetzlichen Zustand blieb es der die Ermittlung leitenden Staatsanwaltschaft unbenommen, sich in der Frage der Sichtung von Daten anderer Experten zu bedienen. Die neue gesetzliche Regelung soll demgegenüber nicht die Hinzuziehung polizeilicher Experten ermöglichen, sondern deren eigenverantwortliche Tätigkeit bei der Sichtung während einer Durchsuchung vor Ort.

Auch wenn die Kompetenzen zur Durchsicht für die Ermittlungsbeamten sich nicht automatisch aus dem Gesetz ergeben, sondern eine Anordnung des Staatsanwalts voraussetzen, ist in der Zukunft eine erhebliche Umstrukturierung der Durchführung von Durchsuchungshandlungen zu erwarten. Liegt keine Anordnung des Staatsanwalts vor, bleibt es bei dem Verbot der Sichtung und der Pflicht, gegebenenfalls Schriftstücke zu versiegeln und vorzulegen. Absatz 2 des § 110 hat hier keine inhaltliche Änderung vorgenommen. Irritierende Änderungen der Terminologie liegen allenfalls insofern vor, als Abs.1 als Adressaten die „Ermittlungspersonen“ (früher: Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft) benennt, Abs.2 in Anknüpfung an die alte Fassung von „Beamten“ spricht. Da Abs.2 sich aber an alle an der Durchsuchung beteiligten Hilfskräfte der Polizei wendet, also auch an diejenigen, denen nach den jeweiligen Landesgesetzen nicht die Eigenschaft der „Ermittlungspersonen“ zukommt, stellt dies der weitergehende Begriff dar. Für die eigentlichen Ermittlungspersonen dürfte aber die Ermächtigung nach Abs.1 eingreifen. Auch bei der Staatsanwaltschaft steht der Gesichtspunkt der Arbeitserleichterung und Beschleunigung im Mittelpunkt, weshalb

massenhafte Anordnungen die Regel sein werden. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist daher nicht zu unterschätzen.

Aus diesem Grunde haben insbesondere anwaltlichen Berufsverbände Bedenken gegen diese Regelung angemeldet. Das neue Gesetz beinhalte eine weitere Einbuße der Führungskompetenz der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren. Man befürchtete die Zunahme von Fehlentscheidungen bei der Durchsicht von Papieren, da diese nunmehr juristischen Laien überlassen wird, und damit gleichzeitig eine Steigerung der Rechtsmittel, die mögliche Beschleunigungseffekte wieder zu Nichte machen könnten. Die Stellungnahme des Richterbundes beschränkt sich auf den Satz: „Diese Regelung macht den Schutzzweck des § 110 StPO obsolet“.

Ob sich diese Befürchtung bestätigt, wird die Auswirkung dieser Norm auf die Praxis zeigen. Ist lediglich die Kompetenz zur Durchsicht auf die Ermittlungsbeamten der Staatsanwaltschaft verlagert worden, bleibt aber andererseits die Norm durch den Gesetzgeber weitgehend unangetastet, wird die Praxis in der Zukunft ihr besonderes Augenmerk auf die Auslegung dieser Vorschrift zu richten haben, wenn auch Nichtjuristen auf Anordnung unmittelbare Sichtungsbefugnisse haben. Der Schutz der Persönlichkeitsphäre des von einer Durchsuchung Betroffenen liegt dem Gesetzgeber nach wie vor am Herzen. Ansonsten wäre tatsächlich die vollständige Abschaffung dieser Vorschrift die sinnvolle Konsequenz gewesen. Die inhaltliche Verpflichtung bei der Durchsicht von Papieren auf den besonderen Schutzzweck Rücksicht zu nehmen, geht auf Anordnung des Staatsanwalts nunmehr auf die Ermittlungsperson über. Die Einschränkung des Persönlichkeitsrechts des von der Durchsuchung Betroffenen besteht damit in der Ausweitung des Personenkreises, der von privaten Daten Kenntnis erlangen kann, die mit dem Strafverfahren in keinerlei Zusammenhang stehen. Wenn eine weitergehende inhaltliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts hierdurch nicht veranlasst ist, hat sich daher bei der Durchsicht auch der Ermittlungsperson an denjenigen Maßstäben zu orientieren, die bislang für den Staatsanwalt und Richter bei der Durchsichtsmaßnahme galten. Auch der durchsuchende Polizeibeamte ist dem Gebot möglichst weitgehender Schonung unterworfen. Daraus folgen auch für ihn konkrete Verhaltensmaßregeln bei der Ausführung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses.

Unter der Geltung des neuen Gesetzes wird daher der vom Bundesverfassungsgericht immer wieder geforderte konkret gefasste Durchsuchungsbeschluss als Leitlinie für die durchsuchenden Ermittlungspersonen herhalten müssen. Ist Zweck der Durchsuchung das Auffinden eines im Beschluss konkret genannten Schriftstückes, so verbietet sich die Durchsicht aller anderen Schriftstücke, die erkennbar nicht mit dem gesuchten identisch sind.

Da bei einer Durchsuchung in der Wohnung von Personen, die selbst nicht Verdächtige sind, nur dies der Zweck der Durchsuchung sein kann (§ 103 StPO), entfaltet § 110 StPO in diesem Bereich keine Wirkung.

Die Ermittlungsperson hat Schriftstücke entweder nicht zu sichten oder sofort herauszugeben, wenn sie erkennbar einem Beschlagnahmeverbot unterliegen. Hierzu gehören Ordner wie Verteidigungsunterlagen, ärztliche Untersuchungsbefunde und andere in § 97 StPO genannte Schriftstücke. Zurückhaltung ist auch dann geboten, wenn ein verfassungsrechtliches Verwertungsverbot (s. z.B. private Tagebücher) in Betracht kommt. Da der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vor einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten eine intensive Abwägung insbesondere mit der Qualität des Deliktsworwurfs und einer möglichen Positionierung eines Beweismittels in einem Gesamtbeweisgefüge verlangt, wird die

Ermittlungsperson im Zweifelsfall von jeder Sichtung absehen müssen, da ihr im Gegensatz zum Staatsanwalt in der Regel keine umfassenden Informationen vorliegen, die das gesamte Ermittlungsverfahren betreffen. Zur Wahrung der Rechte des Betroffenen wird es in derartigen Einzelfällen bei der Überlassung der Entscheidung zur Durchsicht bei der Staatsanwaltschaft oder gar – wie dies schon unter der alten Rechtslage gefordert worden war - beim Richter verbleiben müssen.

Zu den Auswirkungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gehört auch, dass durchsuchende Ermittlungsbeamte sämtliche verfügbaren Erkenntnisquellen vor Ort nutzen müssen, bevor sie sich zur Durchsicht und damit auch zur teilweisen inhaltlichen Kenntnisnahme von Schriftstücken entscheiden. Hierzu gehört auch, dass sie den Betroffenen selbst oder dem anwesenden Verteidiger die Möglichkeit geben müssen, durch mündliche Erläuterungen glaubhaft darzutun, dass bestimmte Papiere nicht zu den gesuchten gehören oder dass diese einem Verwertungsverbot unterliegen.

Verstoßen Ermittlungsbeamte gegen diese Richtlinien, so wird die Praxis für die Zukunft die Frage der denkbaren Rechtsfolgen zu erörtern haben. Nach aktueller Rechtsprechung führen Verfahrensfehler während einer Durchsuchungsaktion nur in den seltensten Fällen zu einem Verwertungsverbot. Die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Abwägungen werden neu justiert werden müssen, da mit der Ausweitung der Befugnisse auch auf Polizeibeamte sich die Frage der Kontrollierbarkeit von Normen neu stellt. Ein Verwertungsverbot ist vom Bundesgerichtshof bei bewusster und planmäßiger Ausweitung eines vorliegenden Durchsuchungsbeschlusses bejaht worden. Hier könnte ein Ansatz liegen, schon die auf einer unzulässigen Durchsicht beruhende Beschlagnahme in ihren Verwertungen einzuschränken. Die rechtswidrige gezielte Suche nach „Zufallsfunden“ auch im Bereich der Schriftstücke durch Polizeibeamte kann aktuell offensichtlich auf andere Weise nicht verhindert werden.

Der bisherige Absatz 3 des § 110 StPO ist vollständig gestrichen worden. Der Gesetzesentwurf der Bundesregierung hatte dies zunächst nicht vorgesehen. Der Bundesratsentwurf hielt lediglich die Streichung des ersten Halbsatzes für notwendig, da das Beidrücken eines eigenen Siegels keine aktuelle praktische Bedeutung mehr habe. Der Rechtsausschuss des Bundestages hat sich dieser Ansicht angeschlossen und hielt daher eine ausdrückliche Regelung für entbehrlich. Nicht begründet wurde allerdings der gesetzgeberische Akt, den gesamten Absatz 3 des § 110 StPO und damit auch den zweiten Halbsatz zu streichen. Dieser zweite Halbsatz formulierte das bislang wichtige Recht des Betroffenen, nach einer Versiegelung von Schriftstücken durch Ermittlungsbeamte und Übersendung an die Staatsanwaltschaft der Entsiegelung beizuwohnen. Die Bedeutung dieser Vorschrift ist nach der Änderung des Absatz 1 erheblich minimiert. Aber nach wie vor sind Konstellationen der Versiegelung denkbar, sei es dass ein Staatsanwalt seine Ermittlungspersonen nicht zur Durchsicht ausdrücklich angeordnet hat, sei es dass die Durchsuchung von anderen Personen als den Ermittlungspersonen durchgeführt wird (§ 110 Abs. 2). Ob und warum in diesen Fällen der Gesetzgeber tatsächlich das Anwesenheitsrecht des Betroffenen bei der Entsiegelung beschneiden wollte, ist nicht erkennbar. Da der Betroffene bereits gemäß § 106 Abs. 1 StPO ein Anwesenheitsrecht bei der Durchsuchung hat und die Entsiegelung mangels Beendigung der Durchsuchung noch deren Teil ist, sollte das Recht des Betroffenen zur Anwesenheit auch nach der neuen Fassung unberührt sein. Allein aus diesem rechtlichen Anspruch dürfte sich auch die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft ableiten, zur Wahrnehmung dieses Rechtes den Betroffenen von den tatsächlichen Umständen der Entsiegelung rechtzeitig zu unterrichten.

## **§ 138 StPO Als Verteidiger geeignete Personen**

(1) Zu Verteidigern können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden.

(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 138 Abs. 1 StPO**

Die Änderung ermöglicht die Wahl von Rechtslehrern an Fachhochschulen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zum Verteidiger. Sie gleicht § 138 Abs. 1 StPO insoweit an § 67 Abs. 1 VwGO an.

### **Kommentierung:**

Außer der Anpassung an die Verwaltungsgerichtsordnung führt der Gesetzgeber keine weitergehende Begründung an, warum er den Kreis der möglichen Wahlverteidiger nunmehr auch auf die Rechtslehrer an Fachhochschulen ausdehnt. Die minimalen Anforderungen an einen Qualitätsstandard ohne weitergehende Überprüfung durch das Gericht sollte in Absatz 1 des § 138 StPO beschrieben werden. Offensichtlich war der Gesetzgeber der Ansicht, dass die Qualität der lehrenden Professoren an den Fachhochschulen im rechtswissenschaftlichen Bereich ausreichend ist, um eine fundierte Verteidigung zu garantieren. Außer dieser Stellung sollen weder besondere Kenntnisse des Straf- und Strafprozessrechts noch besondere Erfahrungen bei Verteidigungen vorliegen. Nachdem selbst die Rechtsprechung teilweise schon nach der alten Gesetzeslage Fachhochschullehrer als Wahlverteidiger nach Absatz 1 des § 138 StPO zugelassen hatte, stellt die Anpassung an die Praxis die maßgebliche Triebfeder der Änderung dar.

Nachdem die großen Gesetzesentwürfe des Bundesjustizministeriums und des Bundesrates keine Änderungen des § 138 StPO vorgesehen hatten, beruht die jetzt vorliegende Gesetzesformulierung auf dem kurz vor der Verabschiedung erstmalig diskutierten Entwurf im Rechtsausschusses des Bundestages. Eine politische Entscheidung zur Rolle der Fachhochschullehrer war hier offensichtlich eher Anlass zur Gesetzesänderung als der Bedarf einer Neuformulierung für die die Qualität sichernden Eigenschaften eines Verteidigers. Der Tendenz der Anwaltverbände, Verteidigungen vermehrt durch erfahrene Spezialisten durchführen zu lassen, läuft diese Gesetzesänderung eher zuwider.

## **§ 223 StPO Kommissarische Vernehmung**

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht seine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.

(2) Dasselbe gilt, wenn einem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

(3) (aufgehoben)

#### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 223 Abs. 3 StPO**

Die Streichung von Absatz 3 folgt aus der Abschaffung der Regelvereidigung. Nach der derzeitigen Rechtslage kommt es bei der Vernehmung durch den kommissarischen Richter gemäß § 66b Abs. 2 Satz 1 häufig zu Vereidigungen, weil das erkennende Gericht dies nach § 223 Abs. 3 und zur Vermeidung von nachvereidigungsbedingten Verfahrensunterbrechungen (§ 59 Satz 1) verlangt. Mit Abschaffung der Regelvereidigung kann auch die Pflicht zur Vereidigung gemäß § 223 Abs. 3 entfallen.

Kommentierung:

Die Streichung des bisherigen § 223 Abs. 3 StPO war zwingend, da dort noch die Regelvereidigung von Zeugen auch bei der kommissarischen Vernehmung vorgesehen war. Die völlig neue Orientierung des Gesetzes (s. oben § 59 StPO) musste sich auch auf die Vereidigung von Zeugen auswirken, die nicht unmittelbar vom erkennenden Gericht, sondern kommissarisch vernommen werden.

Die Pflicht zur Vereidigung seitens des beauftragten oder ersuchten Richters entfällt. Dieser kann (s. oben § 63 StPO) nach der Neuregelung regelmäßig von der Vereidigung absehen und nur in den von § 59 StPO vorgesehen Fällen vereidigen. Der vernehmende Richter ist in seiner Vereidigungsentscheidung somit grundsätzlich ungebunden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn das erkennende Gericht ihm vorgibt, die Zeugen ausnahmsweise doch zu vereidigen. Zweifelhaft ist, ob der Optimismus des Gesetzgebers berechtigt ist, dass es nicht mehr zu „vereidigungsbedingten Verfahrensunterbrechungen“ kommt. Nach wie vor ist in der Hauptverhandlung die Notwendigkeit einer nachträglichen Entscheidung über die Vereidigung denkbar, wenn Zeugen bei der kommissarischen Vernehmung nicht vereidigt wurden und dies nunmehr in der Hauptverhandlung von anderen Verfahrensbeteiligten verlangt wird. Folgt das erkennende Gericht diesem Antrag, ist die abermalige Bemühung des Zeugen zur Vereidigung zeitraubend wie und je.

## **§ 226 StPO Ununterbrochene Gegenwart**

(1) Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

(2) Der Strafrichter kann in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

#### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 226 StPO**

Durch den neu angefügten Absatz 2 in § 226 wird für die Hauptverhandlung vor dem Strafrichter eine Ausnahme von der nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift (künftig Absatz 1) zwingenden und ununterbrochenen Gegenwart eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle geschaffen. Hierdurch wird

die Möglichkeit eröffnet, den Inhalt des Protokolls (§§ 272, 273) zunächst vorläufig ohne Hinzuziehung eines Protokollführers schriftlich (auch durch Kurzschrift) oder unter Zuhilfenahme technischer Einrichtungen durch den Vorsitzenden selbst aufzuzeichnen und nachträglich die schriftliche Abfassung des Sitzungsprotokolls zu veranlassen. Einer Regelung hinsichtlich der Zulässigkeit besonderer Aufzeichnungstechniken, der Aufbewahrung, Vernichtung oder Zufügung der vorläufigen Aufzeichnungen zu den Akten oder des Zeitpunktes der Herstellung des Protokolls entsprechend der Bestimmung in § 168a Abs. 2 bedarf es für das Protokoll der Hauptverhandlung in Strafsachen nicht. Die insoweit nicht geänderten Bestimmungen der §§ 271 bis 274 enthalten keine Regelung dahin gehend, dass das Protokoll während der Hauptverhandlung angefertigt werden muss. Als zeitliche Vorgabe enthält allein § 273 Abs. 4 die Maßgabe, dass das Protokoll fertiggestellt, d. h. in Langschrift abgefasst und von dem Vorsitzenden sowie nach bisherigem Recht in jedem Fall auch von dem Urkundsbeamten unterschrieben sein muss, bevor das Urteil zugestellt wird. Durch die vorgeschlagene Änderung des § 226 werden diese Grundsätze nicht berührt. Die Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird auch künftig bei umfangreicheren oder sachlich schwierigen Verfahren vor dem Amtsgericht unerlässlich sein. Hierbei ist insbesondere die Beweiskraft des Protokolls für die Beobachtung der Förmlichkeiten in der Sprungrevision zu sehen. Dem trägt der Entwurf jedoch Rechnung, indem die Mitwirkung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nicht generell oder einer abstrakt festgelegten Beschränkung folgend zwingend ausgeschlossen, sondern vielmehr in das Ermessen des Vorsitzenden gestellt wird. Sollte sich die Notwendigkeit der Mitwirkung eines Protokollführers erst nach Beginn der Hauptverhandlung erweisen, so ist der Vorsitzende nicht gehindert, auch nachträglich die Hinzuziehung des Urkundsbeamten zu veranlassen. Die Entscheidung des Strafrichters ist nach Absatz 2 Satz 2 in der Rechtsmittelinstanz nicht überprüfbar.

Kommentierung:

Die neue Gesetzesfassung entspricht einer seit vielen Jahren vorliegenden Gesetzgebungsinitiative. Bei den aktuellen Vorschlägen des Bundesrates und des Justizministeriums wurde diese Vorschrift in gleicher Form vorgeschlagen. In den nahezu gleich lautenden Begründungen beider Entwürfe wird vornehmlich auf ähnliche Bestimmungen in der Zivilprozessordnung Bezug genommen. Im übrigen befinden sich in allen Begründungen keine Hinweise auf die Notwendigkeit der Regelung, vielmehr konzentrieren sich die Ausführungen auf Argumentationen, die die Vertretbarkeit der Folgen der neuen Regelung rechtfertigen sollen. Wenn allgemein von einer „Verfahrenserleichterung“ die Rede ist, ist offensichtlich eine Chiffre für das alleinige Ziel gefunden worden, gerichtliches Personal bei kleineren Strafverfahren einzusparen.

Nach der Neufassung des Gesetzes kann in Strafrichtersachen – wie schon früher im Verfahren nach dem OWiG - auf den Urkundsbeamten verzichtet werden. Ist der Urkundsbeamte nicht anwesend, entfällt auch seine Notwendigkeit, das fertig gestellte Protokoll zu unterzeichnen; insoweit erfolgte ebenfalls eine Änderung des § 271 StPO.

Ob diese Vorschrift in der Praxis überhaupt eine ernsthafte Bedeutung haben wird, darf bezweifelt werden. Die alleinige Anwesenheit des Richters ohne jede Assistenz des Urkundsbesamten wird die Verhandlungsatmosphäre in einer Form verändern, wie sie von kaum einem der Beteiligten erwünscht sein dürfte. Auch wenn die endgültige Langfassung des Protokolls erst nach der Hauptverhandlung erstellt werden kann, müssen vom Strafrichter selbst ausreichende Fixierungen während der Hauptverhandlung vorgenommen werden, um überhaupt die Möglichkeit einer wahrheitsgemäßen Protokollierung zu schaffen. Der Strafrichter hat die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens festhalten, obwohl er selbst möglicherweise diese Förmlichkeiten in der Hauptverhandlung einhalten muss. Er muss belehren und die Belehrung protokollieren, er muss Zeugen vernehmen und die Vernehmung

protokollieren, er muss über Vereidigung und Entlassung entscheiden und protokollieren und darüber hinaus sich mit technischen Durchführungen wie beispielsweise der Ausstellung der Formulare über die Zeugenentschädigungen befassen. Die Liste der zusätzlichen Obliegenheiten für den Strafrichter ist lang. Zwangsläufig muss die Konzentration auf die wesentliche richterliche Tätigkeit insbesondere bei der Beweisaufnahme leiden. Ob der Strafrichter es mit seinem Selbstverständnis vereinbaren wird, beispielsweise gegen ihn gerichtete Ablehnungsgesuche zu protokollieren, darf ebenfalls als fragwürdig erachtet werden. Das Verfahren könnte sich daher als unpraktisch herausstellen.

Letztlich wird der Richter auch unter Berücksichtigung des gesamtjustiziellen Verfahrensablaufes selten Einsparungen oder Erleichterungen realisieren können, wenn er mit zusätzlichem nachträglichen Aufwand allein verantwortlich das Protokoll zu verfassen, abzuschreiben und ggfls. zu korrigieren hat. Der mit Hilfe eines Urkundsbeamten betriebene Verwaltungsaufwand dürfte in der Gesamtheit betrachtet daher effektiver sein.

Die als Begründungshinweis herangezogene Parallele zur Zivilprozessordnung kann nur beschränkt Gültigkeit beanspruchen. Der Strafprozess lebt in sehr viel intensiverer Form von der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Die Konzentration auf den Gesamteindruck, den beispielsweise ein Zeuge vermittelt, hat einen sehr viel höheren Stellenwert. Wenn trotz dieser Konzentration der Strafrichter, der auf einen Urkundsbeamten verzichtet hat, „die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmung in das Protokoll“ (Blatt 273 Abs. 2 StPO) aufnehmen will, kann er sich regelmäßig nicht auf seine Erinnerung verlassen, die er nach Abschluss der Hauptverhandlung abrufen muss. Er wird Vernehmungen unterbrechen, um sich Notizen zu machen oder – wie es in den Entwürfen ausdrücklich angeregt wird – technische Hilfsmittel wie beispielsweise Diktiergeräte heranziehen.

Bekanntlich hat keiner der Verfahrensbeteiligten während laufender Hauptverhandlung ein Einsichtsrecht in das Protokoll. Dieses wird erst mit endgültiger Fertigstellung Bestandteil der Akten und kann dann über das Akteneinsichtsrecht wahrgenommen werden. Ansprüche auf die Erstellung von Teilprotokollen hat die Rechtsprechung stets abgelehnt. Insbesondere durch das laute Diktieren würde die Aufgabe des Protokolls in einer Hauptverhandlung des Strafprozesses eine völlig neue Bedeutung gewinnen. Auch wenn das von allen Verfahrensbeteiligten wahrgenommene Diktat des Strafrichters nicht der Inhalt des endgültigen Protokolls, sondern lediglich ein Vorentwurf darstellt, wird im Gegensatz zu den von anderen nicht wahrgenommenen Notizen des Urkundsbeamten der wahrscheinliche Inhalt des Protokolls schon in der Hauptverhandlung transparent. Dies mag zu frühen Klarstellungen führen, kann allerdings auch zu bislang nicht bekanntem Konfliktstoff in der Hauptverhandlung führen.

Die Entscheidung des Strafrichters, von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten abzusehen, ist nach der neuen Regelung unanfechtbar. Der Gesetzestext macht aber gleichzeitig deutlich, dass eine entsprechende Entscheidung zu treffen ist. Ansonsten bleibt es bei der Notwendigkeit der ununterbrochenen Gegenwart auch des Urkundsbeamten gemäß Absatz 1.

Als wesentliche Förmlichkeit ist auch diese Entscheidung des Strafrichters protokollierungspflichtig. Dies gilt um so mehr, als die Gesetzesbegründung davon ausgeht, dass im laufenden Verfahren die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten aus Sicht des Strafrichters doch notwendig werden kann. Um eine revisionsrechtliche Überprüfung der Einhaltung von § 226 Abs. 1 und Abs. 2 StPO zu ermöglichen, ist in solchen Fällen regelmäßig die tatsächliche An- bzw. Abwesenheit des Urkundsbeamten zu protokollieren



sowie darüber hinaus jede Entscheidung des Strafrichters, mit der er einen Urkundsbeamten hinzuzieht oder von der Hinzuziehung absieht.

## § 229 StPO Dauer der Unterbrechung

- (1) Eine Hauptverhandlung darf bis zu drei Wochen unterbrochen werden.
- (2) Eine Hauptverhandlung darf auch bis zu einem Monat unterbrochen werden, wenn sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.
- (3) Kann ein Angeklagter oder eine zur Urteilsfindung berufene Person zu einer Hauptverhandlung, die bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, wegen Krankheit nicht erscheinen, so ist der Lauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen während der Dauer der Verhinderung, längstens jedoch für sechs Wochen, gehemmt; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß fest.
- (4) Wird die Hauptverhandlung nicht spätestens am Tage nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist fortgesetzt, so ist mit ihr von neuem zu beginnen. Ist der Tag nach Ablauf der Frist ein Sonntag, ein allgemeiner Feiertag oder ein Sonnabend, so kann die Hauptverhandlung am nächsten Werktag fortgesetzt werden.

### Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 229 Abs. 3 StPO

Beseitigung eines redaktionellen Versehens, weil Absatz 3 zwei Sätze hat, von denen nur Satz 1 geändert werden soll.

Kommentar:

Die Verlängerung der Unterbrechungsfristen einer Hauptverhandlung von 10 Tagen auf drei Wochen ist gleichermaßen vom Bundesrat wie von der Bundesregierung vorgeschlagen worden. Die Begründungen waren identisch, auch die parlamentarischen Gremien haben keine Veränderungen vorgenommen.

Anlass der Veränderung ist die Einschätzung des Gesetzgebers, dass das Überkommene terminliche Korsett zur Durchführung einer Hauptverhandlung als zu eng empfunden wurde. Flexibilität sollte ermöglicht werden. Insbesondere sollten „Schiebetermine“ verhindert werden, bei denen an einem relativ kurzen Hauptverhandlungstag keine ernsthaften Prozess fördernden Maßnahmen ergriffen werden, und der Tag lediglich dem Zweck dient, der Formalität der Unterbrechungsfristen zu genügen, um auf diesem Wege das Zuwarten auf das Erscheinen eines Zeugen oder eines anderen Prozessgeschehens zu überbrücken. Ein planender Vorsitzender hat nunmehr sehr viel üppigere Gestaltungsmöglichkeiten. Dass auch Kosten minimiert werden, wenn Schiebetermine entfallen und Verhandlungen konzentriert werden, dürfte ebenso zu erwarten sein.

Mit der relativ großzügigen Ausdehnung der Unterbrechungsfristen dürfte allerdings ein zusätzliches Problem entstehen, das im Rahmen des § 229 StPO bislang nicht aufgetaucht ist. Das gesamte Strafverfahren steht unter dem Gebot der Beschleunigung. In der - insbesondere durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte initiierten - Rechtsprechung sind immer detaillierte Anforderungen an die einzelnen Verfahrensabschnitte gestellt worden, in

welcher Form in jeweiligen konkreten Fall dem Beschleunigungsgebot Genüge geleistet werden müsse. Der Zeitablauf während einer laufenden Hauptverhandlung war bei diesen Berechnungen in der Regel ausgenommen, da die kurzen Unterbrechungsfristen eine ausreichende Beschleunigung garantierten. Die Konzentration war formalisiert. Die ursprüngliche Formulierung des § 229 sah eine Pause von maximal drei Tagen während der Durchführung einer Hauptverhandlung vor. Dies gibt ein beredtes Zeugnis davon, wie sich die Schöpfer der Strafprozessordnung die Realisierung der Beschleunigungs- und Konzentrationsmaxime vorstellten. Eine längere Unterbrechung der Hauptverhandlung – so liest man in den Motiven zur Reichsstrafprozessordnung – schwäche den notwendigen lebendigen Eindruck von der Hauptverhandlung und beeinträchtige die Zuverlässigkeit der Erinnerung; darüber hinaus könne dies den Richter allzu leicht veranlassen, bei der Urteilsfällung das Ergebnis aus den Akten zu schöpfen, „also ein Verfahren einzuschlagen, das mit dem Grundsatz der mündlichen Verhandlung im Widerspruch steht.“

Die Einhaltung des Beschleunigungsgebots muss nunmehr auch bei der Terminierung der laufenden Hauptverhandlung individuell geprüft werden. Durch die nunmehr vorliegende Ausdehnung der Fristen kann deren Einhaltung nicht mehr als Indiz für die Wahrung des Beschleunigungsgebots angesehen werden. Bei Ausschöpfung der dreiwöchigen Unterbrechungsfrist sowie der Möglichkeit der Monatsunterbrechung, ist ein Strafprozess vorstellbar, der in einem Jahr lediglich an 17 Hauptverhandlungstagen stattfindet. Wenn von den zur Verfügung stehenden Werktagen im Jahr nicht einmal 8 % ausgenutzt werden, um eine laufende strafrechtliche Hauptverhandlung zu fördern, kann die gesetzliche Regelung für sich nicht mehr in Anspruch nehmen, allein durch eine Fristenregelung die Einhaltung des Beschleunigungsgrundsatzes zu garantieren. Die Entscheidung zur Terminierung durch den Vorsitzenden wird daher in Zukunft stets durch eine zusätzliche Komponente angereichert sein müssen. Er wird im Hinblick auf die Bedeutung des Falles, die Beanspruchung der Verfahrensteilnehmer, der Länge der einzelnen Verhandlungstage und zahlreiche andere Kriterien abwägen müssen, in welcher Form eine Terminierung noch dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung trägt. Seine Vorgehensweise ist revisibel. Das Revisionsgericht wird auf Rüge die Pflicht haben, auch die terminliche Gestaltung der Hauptverhandlung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit dem Beschleunigungsgrundsatz zu überprüfen.

Die Berechnung der Fristen ist durch die Neuregelung nicht tangiert worden. Die Drei-Wochen-Frist endet an demselben Werktag, an dem die Unterbrechung angeordnet worden ist; das bedeutet, dass die Fortsetzung am darauf folgenden Werktag erfolgt. Wird die Hauptverhandlung somit an einem Mittwoch unterbrochen, muss sie spätestens drei Wochen später an einem Donnerstag fortgesetzt werden. Wird sie an einem Freitag unterbrochen, muss sie nach Ablauf von drei Wochen am darauf folgenden Montag fortgesetzt werden. Handelt es sich bei dem Fortsetzungstermin um einen Feiertag, so erfolgt die Fortsetzung erst am darauf folgenden Werktag, also am Dienstag oder – bei einem weiteren Feiertag (siehe z.B. die Weihnachtsfeiertage im Jahre 2006) – an einem Mittwoch.

Der neue Absatz 2 hat inhaltlich zu einer Erweiterung der Möglichkeit zusätzlicher Unterbrechungen von einem Monat geführt. Berechnungstechnisch hat er die Fristenbestimmung erleichtert. Immer dann, wenn ein „Block“ (der mittlerweile viele Monate dauern kann) von 10 durchgeführten Hauptverhandlungstagen vorliegt, kann die Verhandlung für einen Monat unterbrochen werden. Wird zügig verhandelt, kann es zu 8 Unterbrechungen von jeweils einem Monat während eines Jahres kommen. Schöpft das Gericht demgegenüber innerhalb des 10-Tages-Blocks die dreiwöchigen Unterbrechungsfristen aus, ist maximal eine

Monatsunterbrechung pro Jahr rechnerisch denkbar. Die Gestaltungsmöglichkeiten in diesem Rahmen sind vielfältig. Die Monatsfrist berechnet sich nach der üblichen Fristenregelung (§ 43 StPO). Findet die unterbrochene Hauptverhandlung zuletzt an einem 10. in einem Monat statt, so läuft die Unterbrechungsfrist ebenfalls am 10. des darauf folgenden Monats aus, so dass am 11. die Verhandlung fortgesetzt werden muss. Ist dies ein Wochenende oder Feiertag, verlängert sich die Frist zum nächsten Werktag. Während für kürzere Unterbrechungen gem. § 229 Abs. I StPO regelmäßig allein der Vorsitzende verantwortlich ist, müssen Monatsunterbrechungen durch einen Gerichtsbeschluss erfolgen (§ 228 Abs. 1 StPO).

Die gesetzestechnische geringfügig erscheinende Änderung des Abs. 3 wird nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Praxis von Großverfahren haben und zur Nutzung des Einsparungspotentials der Justiz führen können. Nach der bisherigen Regelung fühlten sich Gerichte in größeren Verfahren unter einem Damoklesschwert. Für den Fall einer nicht nur geringfügigen Erkrankung eines Richters oder Schöffen drohte das „Platzen“ des Prozesses. War innerhalb der starren Unterbrechungsfristen eine Fortsetzung der Hauptverhandlung vor Gesundheit des Richters nicht mehr möglich, musste das Verfahren ausgesetzt und neu begonnen werden. Hatten bereits zahlreiche Hauptverhandlungstage zu diesem Zeitpunkt stattgefunden, waren diese praktisch für die Urteilsfindung hinfällig geworden. Um dieser Möglichkeit zu begegnen, wurden bei absehbar langen Verfahren von Beginn an Ergänzungsrichter und – schöffen bestellt, die der gesamten Hauptverhandlung beiwohnten und daher ggf. einen erkrankten Richter ersetzen konnten. Zu Recht wurde dies nicht als optimierte Ausnutzung personeller Ressourcen der Justiz angesehen.

Die neue Gesetzesregelung mindert die Problematik bereits durch die Erweiterung der Unterbrechungsfristen in Abs. 1 und Abs. 2. Abs. 3 führt für den Fall der Erkrankung eine weitere Ausdehnung der Unterbrechungsmöglichkeit ein. Der bisherige Regelungszweck des noch jungen Abs. 3 zielte darauf ab, die Einflussmöglichkeiten des Angeklagten auf die terminliche Gestaltung des Verfahrens durch eine Krankheit zu minimieren. Sie mutiert nunmehr zu einer ganz allgemeinen Krankheitsregel, deren Auslegung in Anknüpfung an die bislang vorliegende Rechtsprechung schwierig werden könnte. Bislang ging man davon aus, dass das Gericht verpflichtet war, die Erkrankung des Angeklagten sorgfältig und differenziert festzustellen. Einerseits ist Verhandlungsunfähigkeit nicht die Voraussetzung einer Unterbrechung nach Abs. 3, andererseits genügt es, wenn die Hauptverhandlung mit Sicherheit am Gerichtsort nicht fortgeführt werden kann. Letzteres ist nicht gegeben, wenn der Gesundheitszustand des Erkrankten zumindest eine zeitlich begrenzte Teilnahme ermöglicht. Im Rahmen des Freibeweises hat sich das Gericht aller Erkenntnisquellen zu bedienen, insbesondere der Auskünfte bei dem behandelnden Arzt. Bei Zweifeln ist eine amtsärztliche Untersuchung anzuordnen.

Nicht der Vorsitzende, sondern das Gericht stellt in Beschlussform fest, zu welchem Zeitpunkt die Erkrankung gem. Abs. 3 die Unterbrechungsfristen gehemmt hat. In welcher Besetzung das Gericht zu entscheiden hat, falls eines ihrer Mitglieder erkrankt ist, regelt das Gesetz nicht. Denkbar ist eine Entscheidung des reduzierten Spruchkörpers ebenso wie eine Entscheidung des Gerichts unter Heranziehung eines Vertreters des erkrankten Richters. Bislang war eine Begründung dieses ansonsten nicht anfechtbaren Beschlusses nicht vorgesehen. Besteht allerdings ein Interesse anderer Verfahrensbeteiligter an der besonderen Beschleunigung des Verfahrens verbunden mit den Zweifeln an einer ernsthaften Erkrankung eines Richters, kann dieser sicherlich einen Antrag stellen, den Eintritt der Hemmung gem. Abs. 3 zu verneinen. Ein diesen Antrag zurückweisender Beschluss müsste dann allerdings begründet werden und wäre auch grundsätzlich revisibel.

Die Höchstdauer der Hemmung war bislang schon auf 6 Wochen begrenzt. Diese Höchstgrenze hatte Wirkung im Hinblick auf einen Hemmungszeitraum. War nach einer Hemmung mit dem gesunden Angeklagten weiter verhandelt worden, konnte die Regelungen des Abs. 3 des § 229 StPO erneut eingreifen. Die Zahl der potentiellen Krankheitsfälle hat sich durch die Gesetzesänderung erhöht. Denkbar ist daher, dass während des Krankheitszeitraumes eines Richters noch ein weiterer Richter erkrankt. Die Begründung stellt allerdings klar, dass die einheitliche Hemmungsfrist von 6 Wochen sich auf sämtliche Krankheitsfälle im Spruchkörper bezieht. Ist somit nach 6-wöchiger Krankheit eines Richters ein Fortsetzungstermin anberaumt, kann dieser allerdings wegen einer kurz zuvor eingetretenen Erkrankung eines weiteren Richters nicht stattfinden, muss das Verfahren ausgesetzt werden.

## § 234a Umfang der Vertretung

Findet die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten statt, so genügt es, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden; das Einverständnis des Angeklagten nach § 245 Abs.1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 ist nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt.

### Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 234a StPO

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Streichung des § 61 Nr. 5 und der Neufassung des § 251.

Kommentierung:

Mit der Neufassung des § 234a StPO sollte sachlich keine neue Regelung verbunden werden.

Die Vorschrift thematisiert Situationen in der Hauptverhandlung, in denen sich der Angeklagte in Ausnahme von der Anwesenheitspflicht in zulässiger Weise durch seinen Verteidiger vertreten lassen kann. Bestimmte abschließend in dieser Vorschrift beschriebene Erklärungen, die im Normalfall der Angeklagte selbst abzugeben hat, können hiernach von seinem Verteidiger abgegeben werden. Die Rechtsfolgen nach Hinweisen des Gerichts zu einer veränderten Sach- und Rechtslage, wie sie sich erst während der Hauptverhandlung ergeben hat, treten in dieser Situation auch dann ein, wenn ihr Adressat lediglich der anwesende Verteidiger ist.

Bislang war in der Fassung des § 234a StPO vorgesehen, dass ein Verzicht des Angeklagten auf eine Vereidigung eines Zeugen gemäß § 61 Nr. 5 StPO a.F. auch vom Verteidiger abgegeben werden kann. Nachdem die Regelvereidigung entfallen ist und die Verzichtsregelung abgeschafft wurde, bedurfte es keiner weiteren Regelung in § 234a StPO mehr.

Keine inhaltlichen Änderungen stellen auch die durch den Verteidiger vorzunehmenden Erklärungen zur Verlesung von Urkunden gemäß § 251 StPO dar. Hier hat die neue Fassung lediglich auf die redaktionelle Umgestaltung des § 251 StPO Rücksicht genommen.

## § 247a StPO Zeugenvernehmung an einem anderen Ort

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 2 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 58 a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

### Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 247a StPO

Redaktionelle Anpassung aufgrund der Neufassung des § 251.

Kommentierung:

Auch die Änderung dieser Vorschrift ist – wie bei § 234a StPO – nach der Absicht des Gesetzgebers nicht mit einer inhaltlichen Änderung verbunden. Vielmehr sollte lediglich der redaktionellen Änderung des § 251 StPO Rechnung getragen werden.

## § 251 StPO Verlesung von Protokollen

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten kann durch die Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung oder einer Urkunde, die eine vom ihm stammende schriftliche Erklärung enthält, ersetzt werden,

1. wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind;
2. wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann;
3. soweit die Niederschrift oder Urkunde das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft.

(2) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch die Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung auch ersetzt werden, wenn

1. dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
2. dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann;
3. der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

(3) Soll die Verlesung anderen Zwecken als unmittelbar der Urteilsfindung, insbesondere zur Vorbereitung der Entscheidung darüber dienen, ob die Ladung und Vernehmung einer Person erfolgen sollen, so dürfen Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel

dienende Schriftstücke auch sonst verlesen werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beschließt das Gericht, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist. Die Vereidigung wird nachgeholt, wenn sie dem Gericht notwendig erscheint und noch ausführbar ist.

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 251 StPO**

§ 251 Abs.1 Nr. 3 wird neu eingefügt. Gleichzeitig wird die Norm neu gefasst und klar gegliedert, um die ihre Verständlichkeit zu verbessern. Deshalb wird die Reihenfolge der Absätze 1 und 2 ausgetauscht, der künftige Absatz 1 wird zur allgemeinen Regelung für alle Vernehmungen, während der künftige Absatz 2 zusätzliche Verlesungsmöglichkeiten für richterliche Protokolle enthält.

§ 251 Abs. 1 behandelt bisher die Verlesung richterlicher Protokolle, während in Absatz 2 die Verlesung nichtrichterlicher Protokolle geregelt ist, wobei nach h.M. richterliche Vernehmungsniederschriften, die wegen Formfehlern nicht nach Absatz 1 verlesbar sind, nach Absatz 2 verlesen werden dürfen, wenn dessen Voraussetzungen gegeben sind und keine Beweisverbote vorliegen (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 25. Aufl., § 251 Rn. 65 m.w.N.).

Bereits jetzt sind die Voraussetzungen, die die Verlesungen richterlicher und nichtrichterlicher Protokolle ermöglichen, teilweise identisch. Durch die Einfügung des § 251 Abs. 1 Nr. 3 werden künftig verstärkt richterliche Vernehmungen und nichtrichterliche Vernehmungen unter den selben Voraussetzungen verlesen werden können. Die bisherige Systematik des § 251 Abs. 1 und 2 würde es erforderlich machen, diese Voraussetzungen jeweils in beiden Absätzen aufzuführen, wodurch die Übersichtlichkeit der Regelung leiden würde.

Daher wird die Systematik geändert: § 251 Abs. 1 soll künftig alle Vernehmungen, also richterliche und nichtrichterliche, umfassen. In § 251 Abs. 2 sollen darüber hinaus die Fälle aufgeführt werden, in denen - zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Fällen - die Verlesung von richterlichen Vernehmungsniederschriften in erweitertem Umfang möglich ist. Dadurch wird die bisher in § 251 Abs. 1 Nr. 1 enthaltene Regelung entbehrlich, weil die dort genannten Fälle tatsächlicher Unmöglichkeit dazu führen, dass die Beweisperson in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann und deshalb bereits von § 251 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 (neu) erfasst werden (vgl. Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 25. Aufl., § 251 Rn. 60 und FN 223).

Ober die Verlesungsmöglichkeiten des künftigen Absatzes 1 hinaus ermöglicht bisher § 251 Abs. 1 Nr. 2 die Verlesung auch dann, wenn das Hindernis für eine längere, aber bestimmte Zeit besteht. Bisher regeln § 251 Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Verlesungsmöglichkeiten bei Unzumutbarkeit des Erscheinens für die Beweisperson und die Möglichkeit, mit Einverständnis eines nicht verteidigten Angeklagten ein richterliches Protokoll zu verlesen, während ein nichtrichterliches Protokoll nach § 251 Abs. 1 Nr. 1 nur dann im allseitigen Einverständnis verlesen werden darf, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung einen Verteidiger hat. Die bisherigen Nummern 2 bis 4 des § 251 Abs. 1 bleiben deshalb auch künftig erhalten, sie werden jedoch zu Nummer 1 bis 3 von § 251 Abs. 2, nachdem die bisherige Nummer 1 wegfällt. Dadurch wird auch künftig verdeutlicht, dass richterlichen Vernehmungsprotokollen ein erhöhter Beweiswert zukommt.

Die Einfügung des § 251 Abs.1 Nr. 3, die auf einen Vorschlag des Bundesrates im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (Bundestagsdrucksache 13/4541) zurückgreift, soll vor allem in Massensachen, etwa im Bereich der Wirtschaftskriminalität (300 Betrugsfälle nach immer demselben Schema) einer Entlastung und Beschleunigung der Hauptverhandlung sowie dem Schutz des Opfers vor zeitaufwändigen, aber entbehrlichen Mehrfachvernehmungen dienen. Oft kann ein Geschädigter zum Tathergang und zur Person des Täters nichts beitragen; er kann lediglich dazu befragt werden, welcher Schaden eingetreten ist. So beschränkt sich z. B. bei Pkw-Aufbrüchen,

Sachbeschädigungen und Verkehrsstraftaten die Funktion des Zeugen häufig darauf, eine Rechnung über die Reparatur vorzulegen oder den Schaden zu schätzen. Nicht in jedem Falle ist hierfür eine persönliche Vernehmung erforderlich. Die Regelung gilt für alle Protokolle und für Urkunden i. S. von Absatz 1 Satz 1. Durch die Formulierung „soweit“ wird klargestellt, dass Protokolle, die auch andere Fragen betreffen, teilweise verlesen werden können. Mit dem Begriff „Vermögensschaden“ wird eine Abgrenzung zu den Fällen des immateriellen Schadens bewirkt (vgl. zu den Begriffen Kleinknecht/Meyer-Goßner, 45. Aufl., § 153a Rn. 16 und 17; vgl. auch § 7 Abs. 1, 2 StrEG, § 110 Abs. 1 OWiG). Es ist nicht erforderlich, dass es um ein Vergehen geht, das (nur) gegen fremdes Vermögen gerichtet war. So kann etwa auch bei Fällen des unerlaubten Entfemens vom Unfallort (§ 142 StGB) die Beweisaufnahme über einen eingetretenen Vermögensschaden erforderlich sein. Bei immateriellem Schaden etwa im Bereich des Sexualstrafrechtes soll durch die Neuregelung der Grundsatz der persönlichen Vernehmung in § 250 nicht modifiziert werden.

Kommentierung:

Es war ein maßgebliches Anliegen des Justizministeriums, zunächst ohne inhaltliche Veränderung die sprachliche Gestaltung der § 251 Abs. 1 und 2 zu verändern. Die Neufassung erfüllt dieses Anliegen. Während Abs. 1 zunächst allgemein Verlesungsmöglichkeiten von Protokollen und anderen Schriftstücken thematisiert, erweitert Abs. 2 die Verlesungsmöglichkeit unter der Prämisse, dass es sich um ein richterliches Vernehmungsprotokoll handelt. Die Änderung entspricht weitgehend der bisherigen Auslegung dieser Vorschrift. Zwar entfällt § 256 Abs. 1 Nr. 1 a.F., wonach die Verlesung eines richterlichen Vernehmungsprotokolls möglich war, wenn im Verfahren der Aufenthalt des Vernommenen nicht zu ermitteln war. Es entspricht allerdings aktueller Rechtsprechung, dass diese Unerreichbarkeit des Zeugen der anderweitigen Unmöglichkeit seiner Vernehmung gleichgestellt wird, wie sie nunmehr in § 251 Abs. 1 Nr. 2 geregelt ist.

Inhaltlich neu ist allein die Regelung des § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO. Systematisch betritt der Gesetzgeber im Rahmen des § 251 StPO insofern Neuland, als die Ausnahme der Verlesung einer Aussage statt der unmittelbaren Zeugenvernehmung nicht von bestimmten prozessualen Verhältnissen abhängig gemacht wird, sondern vom Inhalt der Aussage. Soweit der Inhalt einer solchen schriftlich vorliegenden Aussage das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft, kann das Gericht die unmittelbare Zeugenvernehmung für entbehrlich erachten und stattdessen vorliegende schriftliche Äußerungen verlesen. Diese schriftlichen Äußerungen können sich aus einem richterlichen oder polizeilichen Vernehmungsprotokoll ergeben, sie können aber auch eine schlichte schriftliche Äußerung des Zeugen darstellen, unter Umständen sogar eine Äußerung, die das Gericht selbst ausdrücklich angefordert hat. Das Justizministerium hält in seiner Begründung die nunmehr geregelte Situation offensichtlich für die typisierte Bagatelle in einer Beweisaufnahme. Allerdings sind die Möglichkeiten derart definierter Bagatellaussagen in vielen Konstellationen denkbar, die sich nicht mit Fragen des Vermögensschaden befassen. Zwingend regelungsbedürftig erscheinen die in der Begründung angeführten Beispielfälle nicht, da sie in der Regel auch nach der alten gesetzlichen Konstellation weitgehend hätten gelöst werden können, ohne dass es eines persönlichen Erscheinens des Zeugen bedurfte. Ob es sich bei der Neuregelung um die typische Konstellation handelt, bei der in besonderem Maße ein Glaubwürdigkeitsvorschuss gegenüber den nicht zu vernehmenden Zeugen angebracht ist, darf im übrigen bezweifelt werden. So entspricht es einer kriminalistischen Erfahrung, dass Angaben von – bislang unbescholtenen – Geschädigten eines Wohnungseinbruchs gegenüber ihrer Versicherung den tatsächlichen Schaden nicht selten weit übersteigen.

Der neue § 251 Abs.1 Nr. 4 StPO entzieht den Verfahrensbeteiligten einen Zeugen. Die Regelung steht daher notwendigerweise im Spannungsfeld zum Aufklärungsgebot des Gerichts nach § 244 Abs. 2 StPO und mit dem Recht der Verteidigung, jeden Belastungszeugen unmittelbar, persönlich und konfrontativ zu befragen (siehe Artikel 6 Abs. 3d der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Die angeführte Thematik der Zeugenaussage ist nicht von Beginn an nebensächlich. Die Frage der Höhe eines eingetretenen Schadens stellt einen enorm wichtigen Strafzumessungsfaktor dar. Es wäre extrem unbefriedigend, würde sich eine derart verletzte Aussage auf die Entscheidung des Gerichts auswirken, ob eine Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen ist oder nicht. Die Gesetzesregelung geht sogar noch ein Stück weiter: Auch die Tatsache des Vorliegens eines Vermögensschadens und damit die Bejahung oder Verneinung eines Tatbestandsmerkmals soll dem Gericht durch Verlesen eines Schriftstückes vermittelt werden können. Um hier nicht zu gravierenden Brüchen mit dem Prinzip der Unmittelbarkeit und der Konfrontation zu gelangen, muss eine Auslegung der neuen Vorschrift dahin führen, dass hiernach verletzte Zeugenaussagen niemals einen Beitrag zur Schuldfeststellung des Angeklagten liefern dürfen. Nur dies entspricht der Intention des Gesetzgebers, Verlesungen in Prozesssituationen zuzulassen, in denen bereits anderweitig ein Schadenseintritt festgestellt wurde, die Klärung des Schadenscharakters aber mit vereinfachten prozessualen Mitteln durchgeführt werden soll.

Die Anwendung der neuen Vorschrift bedarf darüber hinaus offensichtlich noch einer weiteren Einschränkung:

Dadurch, dass die zu verlesenden Schriftstücke über eine beschriebene Thematik („Vermögensschaden“) bestimmt werden, ist nicht auszuschließen, dass mit einem solchen Schriftstück auch andere Themenbereiche in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Dies lässt sich zum einen dadurch einschränken, dass lediglich diejenigen Teile einer Erklärung oder Vernehmung verlesen werden, die sich ausschließlich mit der Thematik Vermögensschaden befassen. Doch auch hierdurch wird sich nicht ohne die Gefahr von sprachlichen Verstümmelungen verhindern lassen, dass anderweitige Informationen in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Schon der eine Satz eines Zeugen „mein grüner BMW hatte einen Zeitwert von 10.000,00 Euro“ enthält neben Angaben zum Wert des Fahrzeuges auch solche zu seiner Farbe. Gerade die Aussage zur Farbe könnte allerdings maßgeblicher Hinweis in einem Indiziengebäude des Gerichts zur Schuldfeststellung des Angeklagten sein. Will der Richter dennoch diesen Satz durch Verlesen in die Hauptverhandlung einführen, muss ihm zumindest die Verwertung der Informationen verwehrt werden, die über die Thematik des Vermögensschadens hinausgehen.

## **§ 256 StPO Verlesbare Erklärungen**

(1) Verlesen werden können

1. die ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen

a) öffentlicher Behörden,

b) der Sachverständigen, die für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art allgemein vereidigt sind, sowie



- c) der Ärzte eines gerichtsärztlichen Dienstes mit Ausschluss von Leumundszeugnissen,
2. ärztliche Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören,
  3. ärztliche Berichte zur Entnahme von Blutproben,
  4. Gutachten über die Auswertung eines Fahrtschreibers, die Bestimmung der Blutgruppe oder des Blutalkoholgehalts einschließlich seiner Rückrechnung und
  5. Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben.
- (2) Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gericht zu bezeichnen.

#### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 256 StPO**

Absatz 1 wird neu gefasst: Die Verständlichkeit der Norm soll durch die Nummerierung der bisherigen Aufzählung verbessert werden. Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 5 werden neu hinzugefügt. Diese Ergänzung greift auf einen Vorschlag des Bundesrates im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (Bundestagsdrucksache 13/4541) zurück.

Die Einfügung von Nummer 1 Buchstabe b ermöglicht im Interesse aller Beteiligten eine Straffang der Hauptverhandlung und Kosteneinsparungen, weil Sachverständige nicht mehr in allen Fällen persönlich anwesend sein müssen. Die Anzahl zuverlässiger, allgemein vereidigter Sachverständiger etwa im Kfz-Gewerbe, dem Versicherungswesen und der Schriftkunde - hat zugenommen. Ihre Ausführungen sind in der Regel von einer Sachautorität geprägt, die es rechtfertigt, sie den Behördengutachten i. S. des § 256 gleichzustellen. Zum Zeitpunkt der Schaffung dieser Norm war das Sachverständigenwesen in dem heute festzustellenden Ausmaß noch nicht entwickelt. Nur in Zweifelsfällen ist es daher notwendig, dass der Sachverständige sein Gutachten persönlich erläutert.

Die Einfügung von Nummer 5 trägt zu einer Entlastung der Strafverfolgungsbehörden und der Hauptverhandlung bei. Die Strafverfolgungsbehörden erstellen im Rahmen der Ermittlungen Protokolle und Vermerke über Routinevorgänge, wie Beschlagnahme, Spurensicherung, Durchführung einer Festnahme, Sicherstellungen, Hausdurchsuchungen etc. Diese Protokolle und Vermerke sind den in § 256 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a genannten Zeugnissen öffentlicher Behörden vergleichbar. Auch bei derartigen Protokollen erscheint die Objektivität bei der schriftlichen Fixierung der gemachten Wahrnehmungen hinreichend gewährleistet. Bei den meist routinemäßig erstellten Protokollen kann der Polizeibeamte oder sonstige Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde in der Hauptverhandlung ohnehin in der Regel kaum mehr bekunden als das, was in dem Protokoll bereits schriftlich festgelegt ist (vgl. Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 25. Aufl., § 256 Rn. 3 in Bezug auf die derzeit von § 256 Abs. 1 erfassten Fälle). Durch die Änderung soll vermieden werden, dass jeder Angehörige einer Strafverfolgungsbehörde, insbesondere ein Polizeibeamter, dessen Tätigkeit auch nur zu einer Indiztatsache im Prozess beiträgt, als Zeuge aussagen muss.

Ausdrücklich nicht verlesen werden können jedoch Vernehmungsprotokolle; soweit eine Verlesung derartiger Protokolle nach anderen Vorschriften möglich ist, bleibt dies unberührt. Nicht verlesen werden können auch sonstige Vermerke oder Schlussberichte, soweit darin der Inhalt einer Vernehmung wiedergegeben wird. Damit soll verhindert werden, dass die differenzierte Regelung der §§ 251 ff. außer Kraft gesetzt wird. Wenn sich das Gericht mit einer Verlesung eines Protokolls begnügt, obwohl die Umstände des Einzelfalles es nahe legen, den Verfasser des Protokolls als Zeugen zu hören, kann darin eine Verletzung der Aufklärungspflicht liegen (Löwe-Rosenberg-Gollwitzer, StPO, 25. Aufl., § 256 Rn. 64; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 45. Aufl., § 256 Rn. 24). Dies ist sachgerecht und bleibt unverändert.

Kommentierung:

Die sprachliche und gesetzssystematische Umgestaltung des § 256 StPO beruht auf der Formulierung des Entwurfs des Bundesjustizministeriums. Inhaltlich sind die nunmehr erfolgten Änderungen sowohl vom Ministerium als auch vom Entwurf des Bundesrats gleichermaßen angestrebt worden.

Das Ziel der Änderung ist eine Straffung der mündlichen Hauptverhandlung. Im Ergebnis soll dem Gericht die Möglichkeit gegeben werden, sich in der Beweisaufnahme mit vorliegenden Schriftstücken von Sachverständigen und Polizeibeamten zu begnügen und deren Erscheinen in der Hauptverhandlung überflüssig zu machen. Da zum einen die mündliche Darstellung in der Hauptverhandlung langwieriger ist und zum anderen die Befragung von Sachverständigen und Polizeibeamten als Zeugen in der Hauptverhandlung durch alle anderen Verfahrensbeteiligten ein unkalkulierbarer Zeitfaktor ist, erschien dem Gesetzgeber der zeitliche Gewinn dieser Regelung auf der Hand liegend.

Die Vorschrift wird in bedeutsamer Weise in den Prozessalltag eingreifen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Änderung rechtspolitisch einen Meilenstein fixiert. Das tragende Prinzip der deutschen Strafprozessordnung, die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wird in entscheidenden Punkten verändert. Zwar gab es bislang schon nach der alten Fassung des § 256 StPO die Möglichkeit der Verlesung von Schriftstücken. Der Bereich der verlesbaren Schriftstücke war allerdings zum einen eng begrenzt und zum anderen in Abgrenzung zum Unmittelbarkeitsprinzip sorgfältig begründet gewesen. Behördengutachten waren – und sind – verlesbar, weil für ihren Inhalt sowohl die besondere Sachkunde als auch die Erfahrung als auch die Verpflichtung zur Unparteilichkeit vorausgesetzt wurde. Gleiches galt für die berufsrechtlich in besonderem Maße verpflichteten Ärzte, deren Bewertungen darüber hinaus nur in Bagatellfällen schriftlich in die Hauptverhandlung eingeführt werden sollte. Im übrigen waren nach der alten Gesetzesfassung allgemeine Gutachten nur in einem sehr eingeschränkten Rahmen verlesbar, wobei tragender Gesichtspunkt die Begrenzbarkeit und Typizität eines zu begutachtenden Sachverhalts darstellen.

Diese Gewichtung ist mit wenigen Worten des Gesetzgebers massiv verändert worden. Jedes beliebige Gutachten eines vereidigten Sachverständigen kann nunmehr in der Hauptverhandlung verlesen werden. Außer dem nach wie vor geltenden Grundsatz der richterlichen Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) existieren nunmehr keine konkreten Maßstäbe mehr für die Notwendigkeit, einen vereidigten Sachverständigen auch persönlich anzuhören. Selbst wenn ein Gutachten nicht erschöpfend sein sollte, ist dem Gericht nicht die Möglichkeit verwehrt, Ergänzungen schriftlich einzuholen. Im Ergebnis könnte jede Hauptverhandlung nunmehr von der Anwesenheit eines Sachverständigen befreit sein.

Eine weitere völlig neuartige Durchbrechung des Unmittelbarkeitsprinzips sieht nunmehr § 256 Abs. I Nr. 5 StPO vor. Wahrnehmungen, die Polizeibeamte als Zeugen im Ermittlungsverfahren gemacht haben und die ihren Niederschlag in einem Aktenvermerk gefunden haben, sollen nunmehr von den Beamten in der Hauptverhandlung nicht mehr als Zeugen zwingend bekundet werden. Wenn es sich nicht ausnahmsweise um eine Vernehmung handelt, soll die Verlesung des Aktenvermerks ausreichend sein, um den wahrgenommenen Sachverhalt in die Hauptverhandlung einzuführen. Auch hier ist das praktische Ergebnis absehbar, dass polizeiliche Zeugen in Zukunft nur noch ausnahmsweise in einer Hauptverhandlung erscheinen müssen.

Der Verlust an Verfahrenskultur ist dementsprechend bereits massiv im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen von Anwaltsverbänden kritisiert worden. Dem Gesetzgeber wurde ein autoritäres, unkritisches Verständnis vom Strafprozess vorgeworfen, das mit der erstrebten Modernisierung nichts zu tun habe. Die Sicherung der Wahrheitsfindung im Prozess werde durch die Neuregelung abgebaut. Die Gefahr ist darüber hinaus nicht von der Hand zu weisen, dass sich die Hauptverhandlung darauf beschränkt, durch schlichtes Verlesen von Polizeiprotokollen das gesamte Ermittlungsverfahren unkritisch nachzuvollziehen, statt es mit den eigenen prozessualen Möglichkeiten zu hinterfragen.

Die Praxis wird nunmehr in der Zukunft einen Weg finden müssen, wie auch unter Regelung der neuen Vorschrift des § 256 StPO dem nach wie vor übergreifenden Gebot der Wahrheitsfindung Rechnung getragen werden kann. Ausdrückliche Begründung der Gesetzesänderung zur Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips war die Erkenntnis, dass die Qualität des Sachverständigenwesens sich in einem früher nicht gekanntem Maße entwickelt habe. Dies rechtfertige deren Sachautorität, die denen der gutachterlich tätig werdenden Behörden gleichzusetzen sei. Geht die neue gesetzliche Regelung als Prämisse von der verlässlichen wissenschaftlich fundierten Arbeit zumindest der vereidigten Sachverständigen aus, dürfte die Verlesbarkeit immer dann in Frage stehen, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, die diesen Vertrauensvorschuss nicht rechtfertigen. Da das Gesetz insbesondere auf die Tatsache abstellt, dass der Sachverständige für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art allgemein vereidigt ist, ist der derart formulierte Vertrauensvorschuss im konkreten Fall stets sorgfältig im Hinblick auf die Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips zu untersuchen. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass eine allgemeine Vereidigung zu einem sehr weiten Feld der Sachverständigentätigkeit nicht stets das Vertrauen in die Äußerung zu jeder hochspeziellen Thematik innerhalb dieses Bereiches rechtfertigt. Allein die hohe Spezialisierung der zu beantwortenden Gutachterfrage kann unter Umständen dazu führen, die schlichte allgemeine Vereidigung nicht als ausreichenden Rechtfertigungsgrund für die Verlesung nach § 256 StPO anzusehen.

Dabei hat das Gericht zu berücksichtigen, dass ein Vorgehen nach § 256 StPO anderen Verfahrensbeteiligten deren ansonsten unbestrittene Berechtigung entzieht, in einer Hauptverhandlung einen Sachverständigen – auch einen allgemein vereidigten Sachverständigen – im Hinblick auf seine konkrete Sachkunde und seine allgemeine wissenschaftliche Erfahrung zu befragen. Eine Entziehung dieser konkreten individuellen Überprüfungsmöglichkeit ist nur gerechtfertigt, wenn sowohl der Charakter der allgemeinen Vereidigung im konkreten Fall wie auch die Art der zu beantwortenden Gutachterfrage diesen Qualitätsnachweis in ausreichender Form typisiert.

Bei der Auslegung ist es des weiteren zu berücksichtigen, dass andere Verfahrensbeteiligten nur noch unter sehr eingeschränkten Bedingungen die Möglichkeit haben, eine von ihnen als notwendig erachtete persönliche Befragung eines Sachverständigen zu erreichen. Sieht sich das Gericht nach dem Aufklärungsgrundsatz nicht veranlasst, den Sachverständigen persönlich zu laden, können andere Verfahrensbeteiligte dies lediglich über den Weg eines Beweisantrages erreichen. Das Begehren der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung auf Anhörung eines Sachverständigen kann allerdings unter den Voraussetzungen des § 244 Abs. 4 StPO vom Gericht in der Regel ohne großen Begründungsaufwand abgelehnt werden. Anträge dieser Art sind unter Umständen nur dann erfolgreich, wenn sie massiv konkret die allgemeine Sachkunde oder die Vorgehensweise des Sachverständigen beanstanden; derartige Beweisanträge werden allerdings mangels konkreter Kenntnis des Antragstellers häufig mit dem Hinweis abgelehnt werden können, diese seien „ins Blaue hinein“ gestellt. Dies

entspricht der bisherigen Praxis, wonach ohne vorhergehende Anhaltspunkte für die Antragsteller im Verfahren sich Zweifel an Gutachten und Gutachter erst aufgrund der mündlichen Beweisaufnahme ergaben. Die konkrete Befragung ist nicht selten ein wirksames Feld, um Missverständnisse oder falsche Ansatzpunkte aufzudecken. Nach der aktuellen Regelung wird das Gericht berücksichtigen müssen, dass nunmehr die Wahrheitsfindung unter Umständen entscheidend von den schriftlichen Angaben eines Sachverständigen abhängt, den niemand der Beteiligten jemals persönlich zu Gesicht bekommen hat.

Prekär erscheint die neue Formulierung des § 256 StPO deswegen, weil das vollständige Gutachten des Sachverständigen verlesbar sein soll, unabhängig davon, ob die Erklärungen des Sachverständigen seine gutachterliche Tätigkeit selbst betreffen oder lediglich „ein Zeugnis“ sind. Damit hat das Gesetz der Erfahrungstatsache Rechnung getragen, dass nur noch die wenigsten Gutachten sich auf die reine Vermittlung wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse des Sachverständigen beziehen. Gutachten enthalten in der Regel Beurteilungen von Tatsachen, darüber hinaus aber auch die Bekundungen von Tatsachen, die der Sachverständige erst bei Ausführung seines Auftrages festgestellt hat. Anknüpfungstatsachen, Befundtatsachen und Zusatztatsachen gehen in der Darstellung des Gutachtens zumeist ineinander über, weshalb es zum aktuellen Standard von Gerichten in der Hauptverhandlung gehört, einen Gutachter sowohl als Sachverständigen als auch als Zeugen zu belehren und zu vereidigen.

Die Differenzierung des Gutachtens nach Anknüpfungs- und Befundtatsachen innerhalb eines einheitlichen Gutachtens ist unpraktikabel, weshalb das Gesetz eine lediglich teilweise zu erfolgende Verlesung eines Gutachtens nicht thematisiert hat. Zwangsläufig wird damit aber nahezu bei jeder Gutachtenverlesung auch eine schriftlich fixierte Wahrnehmung des Sachverständigen in die Hauptverhandlung transportiert, die er als Zeuge gemacht hat. Auch die Verlesung von Zeugenvernehmungen unter Umgehung des Unmittelbarkeitsprinzips ist grundsätzlich nicht unzulässig. Die Entscheidung des Gerichts für eine Verlesung hat allerdings stets das tangierte Recht des Angeklagten und seiner Verteidigung nach Artikel 6 Abs. 3d MRK zu berücksichtigen, wonach ein uneingeschränktes persönliches Konfrontationsrecht mit allen Belastungszeugen besteht. Die fehlende Konfrontation mit dem Sachverständigen berührt die Rechte der Verteidigung, führt aber nicht zwangsläufig zur generellen Unzulässigkeit der Verlesung. Eine ausreichende Kompensation für die Verteidigung an einem anderen Punkt des Verfahrens könnte den gesamten Strafprozess dennoch als fair erscheinen lassen. Auch Verwertungen von Tatsachen, die lediglich einen unwesentlichen Nebenpunkt betreffen, verbieten möglicherweise die Verlesung nicht. Sobald Zeugenbekundungen innerhalb des verlesenen Gutachtens eine – wenn auch nur entfernte – Bedeutung für die Entscheidung des Gerichts entfalten, und sobald Angeklagter oder Verteidiger auch im Ermittlungsverfahren niemals die Gelegenheit zu einer unmittelbaren Ausübung des Fragerechts hatten, könnte eine Verlesung und Verwertung gem. § 256 Abs. 1 Nr. 1 b nur unter Verstoß gegen Artikel 6 Abs. III d MRK erfolgen und daher unzulässig sein.

Noch massiver kommt dieser Gesichtspunkt bei der Auslegung des neuen § 256 Abs. 1 Nr. 5 StPO zum tragen. Wenn Berichte von Polizeibeamten mit Ausnahme der Vernehmungen generell verlesbar sind, werden ausschließlich Erkenntnisse in die Hauptverhandlung transportiert, die die Ermittlungspersonen als Zeugen gemacht haben. Auch wenn die in den Berichten niedergelegten Wahrnehmungen in der Regel dienstlich veranlasst sind, sind sie nach der Systematik der StPO ausschließlich Zeugenbekundungen und unterfallen damit unmittelbar dem Regelungsgehalt des Artikel 6 Abs. III d MRK. In einer Presseerklärung hat das Bundesjustizministerium mit Hilfe eines Beispielfalls deutlich gemacht, welchen Regelungsgehalt die neue Vorschrift entfalten sollte:

*„Beispiel: In einem Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls und Hehlerei nimmt ein Kriminalbeamter an einer Hausdurchsuchung teil. Er fertigt ein Protokoll über die von ihm festgestellten Begebenheiten in der durchsuchten Wohnung an, etwa über die aufgefundenen Gegenstände, die Anordnung und Ausstattung der Räume. Für die Aufklärung und Beweisführung in der späteren Hauptverhandlung kommt es auch auf diese Einzelheiten an. Bisher musste der Beamte als Zeuge geladen werden. Nun kann stattdessen das von ihm gefertigte Protokoll verlesen werden. Das Gericht kann auf diese Möglichkeit zurückgreifen, wenn absehbar ist, dass der Beamte vor Gericht ohnehin nicht mehr aussagen könnte als das, was er in seinem Protokoll festgehalten hat. Dadurch kann in vielen Fällen auf die persönliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen verzichtet, das Verfahren – vor allem in Massensachen – gestrafft und entlastet werden. Zudem spart dies Kosten.“*

Auch für Massensachen im Strafverfahren gilt die Unschuldsvermutung ebenso wie das unbedingte Gebot der Wahrheitssuche des Gerichts. Der vom Ministerium angeführte Beispielfall verdeutlicht, dass Typisierungen im Rahmen von Ermittlungshandlungen eher seltenen Charakter haben. Selbst bei einem häufig vorkommenden Delikt wie Diebstahl und Hehlerei haben die individuell festgestellten Gesichtspunkte ihren eigenständigen Indizwert bei der Beweisführung. Wenn es auf diese Einzelheiten der Feststellungen eines Beamten „ankommt“, ist der Entzug der Befragungsmöglichkeit nicht immer zu begründen.

Der Routinehinweis auf die Tätigkeit von Ermittlungsbeamten muss immer dann fragwürdig sein, wenn routinierte Feststellungen vor Ort zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem ihr Beweiswert in der Hauptverhandlung noch nicht abgeschätzt werden kann. So kommt es im Beispielfall möglicherweise auf den exakten Fundort eines Gegenstandes an, wenn sich erst nachträglich in der Hauptverhandlung herausstellt, dass mehrere Personen regelmäßig in der durchsuchten Wohnung lebten. Routine der Polizeiarbeit ist es auch, bei Beteiligung mehrerer Beamter die Verfassung des Berichts einem einzigen zu überlassen. Der Bericht liest sich dann häufig als Erlebnisbericht des Verfassers, obwohl dieser tatsächlich lediglich Informationen über Wahrnehmungen seiner Kollegen in den Bericht einfließen lässt. In allen diesen Fällen wird schon der Aufklärungsgrundsatz das Gericht dazu drängen, ergänzende Informationen durch unmittelbare Befragung des polizeilichen Zeugen einzuholen.

Eingeschränkt wird die Verlesung von Protokollen, soweit diese „eine Vernehmung zum Gegenstand haben“. Zum einen sollte damit ein noch weitergehender Schritt vermieden werden, wonach Zeugenaussagen über die Verlesung von Protokollen der Vernehmungsbeamten eingeführt werden könnten. Hier hat nach wie vor die unmittelbare Vernehmung des Zeugen auch für das Gericht Vorrang. Die Gesetzesbegründung macht allerdings auch deutlich, dass derartige Zeugenvernehmungen auch nicht mittelbar über anderweitige Vermerke oder Schlussberichte eingeführt werden dürfen. Jeder Zwischen- oder Schlussbericht eines ermittelnden Kriminalbeamten, der sich zur Begründung weitergehender Ermittlungsmaßnahmen auch auf die Auswertung vorliegender Zeugenaussagen stützt, ist damit von der Verlesung nach § 256 StPO ausgenommen. Fraglich erscheint, welche Qualität die vom Gesetzgeber vorausgesetzte Vernehmung haben muss. Denkbar ist eine Auslegung, wonach lediglich formelle Zeugenbefragungen gemeint sind, die in ein unterschriebenes Protokoll münden, das sich auch in den Akten befindet. Berücksichtigt man jedoch andererseits, dass mit der neuen Gesetzesregelung hinsichtlich der anderen Zeugen jedenfalls der Unmittelbarkeitsgrundsatz unangetastet bleiben sollte, kann es auf die formellen äußeren Umstände einer polizeilichen Zeugenbefragung nicht ankommen. Handelt es sich nicht um sogenannte Spontanäußerungen von Zeugen, die ohne jede Aufforderung von Polizeibeamten

ihnen gegenüber erfolgen, stellt jede Befragung eine Vernehmung im Sinne des § 256 StPO dar. Auch der Inhalt von „informell“ abgegebenen Äußerungen gegenüber Polizeibeamten muss – wenn er für Schuld– und Straffrage bedeutsam ist – durch unmittelbare Befragung in die Hauptverhandlung eingeführt werden.

## § 271 StPO Sitzungsprotokoll

(1) Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war, zu unterschreiben. Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

### Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 271 Abs. 1 Satz 1 StPO

Bei der Korrektur in Absatz 1 Satz 1 handelt es sich um eine durch die Ausnahmeregelung in § 226 Abs. 2 begründete Folgeänderung. Das Erfordernis einer Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Voraussetzung der Beweiskraft des Protokolls rechtfertigt sich ausschließlich durch seine Gegenwart in der Hauptverhandlung.

Kommentierung:

Die Regelung knüpft an die Änderung des § 226 StPO an. Der Strafrichter kann in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen. Ist nach einer solchen Entscheidung der Strafrichter allein in der Hauptverhandlung anwesend, kann er auch nur allein das Protokoll verantworten. Die Gesetzesänderung hat dem konsequenterweise Rechnung getragen und lässt die einzelne Unterschrift des Strafrichters für diesen Fall ausreichen, um das Protokoll fertig zu stellen. Denkbar sind nach der Neuregelung Hauptverhandlungen, in denen nur teilweise auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten verzichtet wird. Hier verbleibt es dabei, dass der anwesende Urkundsbeamte, von dessen Hinzuziehung nicht ausdrücklich abgesehen wurde, die Mitverantwortung für das Protokoll trägt. Er hat daher auch diejenigen Protokollteile zu unterschreiben, für die er diese Verantwortung trägt.

## § 286 StPO Verteidiger

Für den Angeklagten kann ein Verteidiger auftreten. Auch Angehörige des Angeklagten sind, auch ohne Vollmacht, als Vertreter zuzulassen.

### Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 286 StPO

Im Verfahren gegen Abwesende ist nach der Abschaffung der Regelvereidigung eine eidliche Vernehmung nach § 286 Abs. 2 nicht mehr geboten.

## § 314 StPO Frist und Form

---

(1) Die Berufung muß bei dem Gericht des ersten Rechtszuges binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung, sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat.

---

#### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 314 StPO**

Die Möglichkeit eines abgekürzten Urteils wird sachgerecht erweitert. Es entlastet die Justiz von erheblichem Formulierungs- und Schreibaufwand, wenn in möglichst großem Umfang von der Abfassung von abgekürzten Urteilen gemäß § 267 Abs. 4, 5 StPO Gebrauch gemacht werden kann. Möglich ist dies u. a., wenn „innerhalb der Frist kein Rechtsmittel eingelegt“ wird (§ 267 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 StPO). Grundsätzlich läuft die Frist für die Einlegung von Berufung und Revision ab Urteilsverkündung. Insofern ist recht schnell klar, ob ein abgekürztes Urteil möglich ist. Ab Urteilszustellung läuft die Frist, wenn das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet worden ist. Dies ist im Grundsatz sachgerecht. Ist jedoch ein mit besonderer schriftlicher Vollmacht versehener Verteidiger bei der Urteilsverkündung anwesend, soll es künftig auf dessen Kenntnis ankommen, mit anderen Worten die Rechtsmittelfrist schon ab Verkündung laufen. Vor allem wenn das Gericht den Angeklagten auf dessen Wunsch von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden hat, kann - umgekehrt - dem Angeklagten angesonnen werden, kurzfristig mit dem von ihm mit besonderer Vollmacht versehenen Verteidiger die Rechtsmitteleinlegung abzuklären. Außergewöhnlichen Fällen kann wie auch sonst durch das Institut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Rechnung getragen werden.

#### **Kommentierung:**

Dass die kurze Berufungsfrist von einer Woche von dem Zeitpunkt an läuft, an dem der bei der Urteilsverkündung anwesende Angeklagte vor dem Amtsgericht vom Urteil Kenntnis erhalten hat, ist nach wie vor unbestrittener Ausgangspunkt der Fristenregelung. Die Änderung betrifft den Fall des in der Hauptverhandlung bei der Urteilsverkündung nicht anwesenden Angeklagten. Bislang lief diese Frist erst mit der Zustellung des schriftlich abgefassten Urteils. Diese Frist soll nunmehr dann auf die einwöchige Regelung zurückgeführt werden, wenn sich der abwesende Angeklagte die Kenntnis seines in der Hauptverhandlung anwesenden Verteidigers zurechnen lassen muss.

Eine derartige Zurechnung stellt im Strafprozessrecht die Ausnahme dar. Schon sprachlich unterscheidet die Strafprozessordnung zwischen dem Verteidiger und dem Vertreter. Eine Vertretungsmacht, die den anwesenden Verteidiger nicht nur berechtigt, in der Hauptverhandlung Erklärungen im Namen des Angeklagten abzugeben, sondern darüber hinaus weitergehende Zurechenbarkeiten schafft, setzt eine ausdrückliche schriftliche Bevollmächtigung voraus. Die von Verteidigern häufig benutzten Vollmachtsformulare enthalten allerdings in der Regel derartige zusätzliche Ermächtigungen. Ob solche zusätzlichen Ermächtigungen aus Verteidigungssicht tatsächlich sinnvoll sind, sind für den Angeklagten und seinen Verteidiger auch im Hinblick auf die neue gesetzliche Regelung zu diskutieren.

Als nachvollziehbares Beispiel für die neue Regelung führt der Gesetzgeber den Fall an, dass das Gericht den Angeklagten auf seinen eigenen Wunsch von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden hat (§ 233 StPO). Dies stellt die einvernehmliche Variante des Verfahrens in Abwesenheit des Angeklagten dar, wie sie auch Grundlage der Vertretung

des Angeklagten durch den Verteidiger im Privatklageverfahren (§ 387 StPO), im Strafbefehlsverfahren (§ 411 StPO) und im Einziehungsverfahren (§ 434 StPO) sein dürfte. Darüber hinaus sind jedoch andere Fälle der Urteilsverkündung in Abwesenheit denkbar, die nicht auf diesem gemeinsamen Willen aller Verfahrensbeteiligten beruhen. So kann gemäß § 231 Abs. 2 StPO auch ohne den Angeklagten weiter verhandelt werden, wenn dieser weite Teile der Hauptverhandlung bereits erlebt hat und – beispielsweise nach einer Verhandlungspause – nicht mehr erscheint. Ist ein vertretungsberechtigter Verteidiger weiterhin anwesend, kommt es nach der Urteilsverkündung zum Fristablauf innerhalb einer Woche, obwohl möglicherweise völlig ungeklärt ist, aus welchen Gründen der Angeklagte nicht mehr in der Hauptverhandlung erschienen ist. Gleiches ist denkbar bei Durchführung einer Hauptverhandlung ohne den Angeklagten, der nach Ansicht des Gerichts seine Verhandlungsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt hat (§ 231a StPO). Ebenso kann in Bagatellsachen (§ 232 StPO) verfahren werden, wenn zu einer Verhandlung in Abwesenheit der Angeklagte zwar nicht seine Zustimmung gegeben hat, er aber auf die Rechtsfolgen in der Ladung hingewiesen worden war.

Die Neuregelung wird die in der Praxis oft vergessene Möglichkeit der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten wieder verstärkt in das Gesichtsfeld des Richters rücken. Die vom Gesetzgeber angestrebte Arbeitserleichterung durch ein Absehen des oft mühsamen Verfassens von Urteilsgründen ist verlockend. Ob die Interessen des Angeklagten durch diese Verfahrensweise über Gebühr strapaziert sind, wird auch hier die Praxis erweisen. Der Kontakt zwischen dem Angeklagten und seinem Verteidiger ist nicht immer von der geschäftlichen Selbstverständlichkeit, die möglicherweise vom Gesetzgeber vorausgesetzt wird. Die Zurechenbarkeit der Anwesenheit des Verteidigers bei der Urteilsverkündung ist daher nicht immer zwingend eine Kompensation der Abwesenheit des Angeklagten.

## **§ 341 Frist und Form StPO**

(1) Die Revision muß bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung, sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat.

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 341 Abs. 2 StPO**

Ebenso wie bei der Ergänzung von § 314 StPO wird auch hier die Möglichkeit eines abgekürzten Urteils (§ 267 Abs. 4, 5 StPO) sachgerecht erweitert, die Begründung zu § 314 StPO gilt auch für § 341 StPO.

Siehe Kommentierung zu § 314 StPO.

## **§ 354 StPO Sachentscheidung; Zurückverweisung**

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes



auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist oder das Revisionsgericht in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe oder das Absehen von Strafe für angemessen erachtet.

(1a) Wegen einer Gesetzesverletzung nur bei Zumessung der Rechtsfolgen kann das Revisionsgericht von der Aufhebung des angefochtenen Urteils absehen, sofern die verhängte Rechtsfolge angemessen ist. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann es die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen.

(1b) Hebt das Revisionsgericht das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 53, 54, 55 des Strafgesetzbuches) auf, kann dies mit der Maßgabe geschehen, dass eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung über die Gesamtstrafe nach den §§ 460, 462 zu treffen ist. Entscheidet das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder Absatz 1a hinsichtlich einer Einzelstrafe selbst, gilt Satz 1 entsprechend. Die Absätze 1 und 1a bleiben im Übrigen unberührt.

(2) In anderen Fällen ist die Sache an eine andere Abteilung oder Kammer des Gerichtes, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein zu demselben Land gehörendes anderes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen. In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden hat, ist die Sache an einen anderen Senat dieses Gerichts zurückzuverweisen.

(3) Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

---

#### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu §354 Abs. 1a und 1b StPO**

Die Vorschrift erweitert die Reaktionsmöglichkeiten des Revisionsgerichts bei Mängeln der Rechtsfolgenentscheidung. Ziel der Neuregelung ist es, Zurückverweisungen an die Vorinstanz wegen solcher Fehler zu vermeiden, die ohne neue Tatsachenfeststellungen unschwer in der Revisionsinstanz hätten behoben werden können; in diesen Fällen erweist sich das geltende Recht als zu schwerfällig. Auf diese Weise sollen die Ressourcen der Justiz insgesamt sinnvoll eingesetzt und das Verfahren beschleunigt werden. Die Neuregelung greift auf einen Vorschlag des Bundesrats im Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (BT-Drs. 13/4541) zurück.

Stellt das Revisionsgericht einen Rechtsfehler fest, so kann es bereits nach geltendem Recht das angefochtene Urteil gleichwohl aufrecht erhalten, wenn es zu der Überzeugung gelangt, es beruhe auf dem Mangel nicht. Das ist dann der Fall, wenn ausgeschlossen werden kann, dass der Tatrichter eine andere Entscheidung getroffen hätte, wäre er von zutreffenden tatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen ausgegangen. Diese, bereits durch § 337 Abs. 1 StPO vorgegebene Möglichkeit, von der Aufhebung eines Urteils abzusehen, wird durch den neuen Abs. 1a Satz 1 in Bezug auf den Rechtsfolgenausspruch behutsam erweitert: Nunmehr sieht das Revisionsgericht bereits dann von einer Aufhebung ab, wenn die verhängte Rechtsfolge nach seiner Meinung angemessen ist; auf die hypothetische Frage, wie der Tatrichter bei zutreffender rechtlicher oder tatsächlicher Bewertung entschieden hätte, kommt es bei dieser Alternative nicht an. Da es sich der Sache nach um eine Verwerfung des Rechtsmittels handelt, kann die Entscheidung des Revisionsgerichts bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen im Beschlusswege nach § 349 Abs. 2 StPO getroffen werden.

Darüber hinausgehend erlaubt der neue Absatz 1a Satz 2 eine angemessene Herabsetzung der Rechtsfolgen durch das Revisionsgericht. Eine eigene Sachentscheidung wird vor allem dann in Betracht zu ziehen sein, wenn - gerade auch mit Blick auf die Bindungswirkung nach § 358 Abs. 1 StPO - absehbar ist, wie der neue Tatrichter im Falle einer Aufhebung und Zurückverweisung entscheiden würde. Zur Wahrung der Gleichbehandlung soll das Revisionsgericht eine solche Entscheidung nur dann treffen können, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt. Liegt ein solcher Antrag vor, steht dem Revisionsgericht die Entscheidungsmöglichkeit nach § 354 Abs. 1a Satz 2 StPO-neu in vollem Umfang offen.

Im Maß der Herabsetzung des Rechtsfolgenausspruches ist es nicht an den Vorschlag der Staatsanwaltschaft gebunden. Die Entscheidung ergeht durch Urteil (§ 349 Abs. 5 StPO). Ob das Revisionsgericht selbst entscheidet oder ob es die Sache an den Tatrichter zurück verweist, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen.

Bei Rechtsfehlern, die ausschließlich die Bildung einer Gesamtstrafe betreffen, eröffnet der neue Absatz 1b Satz 1 die Möglichkeit, den neuen Tatrichter auf eine Entscheidung im Beschlusswege gem. § 460, 462 StPO zu verweisen. Der Rückgriff auf dieses bewährte Verfahren ist geeignet, eine neue zeit- und kostenintensive Hauptverhandlung zu ersparen. Dem Angeklagten entsteht hierdurch kein Rechtsnachteil, er wird vielmehr im Grundsatz so gestellt, als sei die Bildung einer Gesamtstrafe außer Betracht geblieben. Zu seinen Gunsten ist zusätzlich das Verbot der reformatio in peius zu beachten. Die Zuständigkeit des Gerichts, an das die Sache zurück zu verweisen ist, bestimmt sich nach § 462a StPO; dessen Entscheidung ist mit der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe des § 462 Abs. 3 StPO anfechtbar. Die Entscheidung des Revisionsgerichts kann nach Maßgabe des § 349 Abs. 4 StPO durch Beschluss ergehen, wenn die übrigen Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sind.

Nach Absatz 1b Satz 2 kann eine Verweisung auf das Beschlussverfahren auch dann erfolgen, wenn das Revisionsgericht hinsichtlich einer Einzelstrafe nach Maßgabe der Absätze 1 oder 1a selbst entscheidet, sei es, dass diese Strafe in Fortfall kommt, sei es, dass sie angemessen bzw. auf das Mindestmaß herabgesetzt wird. Die Verweisung in Satz 3 auf die Absätze 1 und 1a verdeutlicht, dass die dort bezeichneten Möglichkeiten des Revisionsgerichts, eine eigene Entscheidung über die Gesamtstrafe zu treffen, unberührt bleiben. Das Revisionsgericht kann demzufolge etwa fehlerhaft begründete aber sachlich angemessene Gesamtstrafen bestätigen oder festgestellte Rechtsfehler auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch eine angemessene Herabsetzung der Gesamtstrafe ausgleichen.

Kommentierung:

„Mit der überkommenen Ausgestaltung des Revisionsverfahrens als Rechtsbeschwerdeverfahren ist es regelmäßig nicht zu vereinbaren, dass das Revisionsgericht über das Rechtsmittel anders entscheidet als durch Verwerfung der Revision, durch Schuldspruchberichtigung oder durch die Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache an den Tatrichter zu neuer Verhandlung“ – so schildert Hanack im umfangreichsten Kommentar zur StPO den Charakter der Entscheidung eines Revisionsgerichts (Löwe/Rosenberg, 25. Aufl., § 354 Rdnr. 1).

Angelehnt an dieses Verständnis der Revision formulierte die bisherige Fassung des § 354 StPO Ausnahmen von der Verpflichtung der Senate, die Sache bei Feststellung eines Rechtsfehlers an das Tatgericht zurückzuverweisen. Diese Ausnahmen waren einerseits getragen von der Idee einer sinnvollen Beschleunigung und Vermeidung offensichtlich überflüssiger neuer Hauptverhandlungen. Andererseits versuchte die Regelung den Revisionsgerichten keine Aufgaben aufzubürden, die ausschließlich dem Tatrichter obliegen. Das Revisionsgericht hatte konsequenter Weise keine eigenen Bewertungen vorzunehmen, es hatte aus der distanzierten Sicht der bloßen Aktenkenntnis lediglich zuverlässige Prognosen abzugeben, ob die Rechtslage bestimmte Entscheidungen des Tatsachengerichts für die Zukunft ausschloss und daher die Konsequenz der Urteilsaufhebung bereits sicher vom Senat selbst abgeschätzt werden konnte.

Dies hatte die neue Gesetzesfassung geändert. Das Revisionsgericht ist nunmehr gehalten im Rahmen der Strafzumessung konkret inhaltlich zu tatrichterlichen Entscheidungen Stellung zu nehmen und diese als „angemessen“ zu bewerten. Darüber hinaus gehend haben die Senate eine ihnen bislang unbekannt Aufgabe zu erfüllen: Sie haben im Einklang mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft unter Umständen in einer abschließenden Entscheidung eine konkrete

Strafe festzusetzen, die – wenn auch nur in einer für den Angeklagten günstigeren Form – von dem angefochtenen Urteil des Tatgerichts abweicht.

Die Neufassung geht auf die Beharrlichkeit nahezu gleichlautender Gesetzesinitiativen zurück. Bereits vor 10 Jahren hatte der Bundesrat den Entwurf eines sogenannten zweiten Rechtspflegeentlastungsgesetzes vorgelegt, der die erweiterte Befugnis des Revisionsgerichts zur eigenen Sachentscheidung im Sinne der nunmehr erfolgten Regelung anstrebte.

Anlass dieser Kompetenzerweiterung war die Einschätzung des Gesetzgebers, dass die Ressourcen der Justiz mit Hilfe des „Durchentscheidens“ von Revisionsgerichten dann sinnvoll eingesetzt und das Verfahren ausreichend beschleunigt werden könnte, wenn aufgrund der neu fixierten rechtlichen Lage durch das Revisionsgericht die abschließende Entscheidung „unschwer“ auch in der Revisionsinstanz getroffen werden kann. Dass eine Zurückverweisung der Sache an das Tatgericht immer „schwerfällig“ sein muss, ist notwendige Konsequenz der Struktur des Rechtsmittelsystems in der StPO. Berücksichtigt man allein die beschleunigte abschließende Erledigung des Verfahrens als leitendes Kriterium, erscheint die Idee des Gesetzgebers konsequent, die bereits vorhandene Möglichkeit des Revisionsgerichts auszuweiten und von einer Zurückverweisung abzusehen, wenn feststeht, dass auch das Tatgericht keine anderen Konsequenzen gezogen hätte.

Der veränderte Charakter der nunmehr vorzunehmenden Entscheidung wird die Revisionsgerichte allerdings vor nicht gekannte Probleme stellen. Zwar ist die Tatsachenbasis des Strafzumessungsaktes in der Revisionsinstanz gesichert. Die Urteilsfeststellungen geben diese unverrückbar wieder, und auch bei einer Zurückverweisung wäre ein Tatgericht hieran aufgrund der entstandenen Teilrechtskraft gebunden. Der Strafzumessungsakt in der Revisionsinstanz muss dennoch notwendiger Weise an einem nicht zu behebenden Defizit leiden: Den entscheidenden Revisionsrichtern fehlt jeder persönliche Eindruck vom Angeklagten. Die Persönlichkeit des Angeklagten ist aber ein stets in die Strafzumessungserwägungen einzubeziehender Gesichtspunkt (§ 46 StGB). Dieser Faktor einer schuldangemessenen Strafe erschließt sich aufgrund der schriftlich fixierten Feststellungen nur unzureichend.

Wie die Tatsachenfeststellung ist der Strafzumessungsvorgang ein höchst persönlicher richterlicher Akt. Das Revisionsgericht kann den Weg, den der Tatrichter zu seiner Entscheidung beschreitet, rechtlich überprüfen und kritisieren. Der Bewertungsakt selbst entzieht sich rechtlicher Überprüfung.

Während die Tatsachenbasis für die Subsumtion unter eine Strafnorm und damit für die Schuldfrage in ihrem Umfang berechenbar ist, unterliegen Strafzumessungsfaktoren dieser Beschränkung nicht. Der Umfang des Tatsachenmaterials, der in der Beweisaufnahme zur Sprache kommt und in den Urteilsgründen fixiert wird, kann daher in zulässigem Rahmen erheblich variieren und hängt von dem jeweiligen Erkenntnisinteresse des Strafrichters ab. Hiervon ist das Revisionsgericht abhängig, da es selbst keine weitergehenden Tatsachen heranziehen kann. Es können vom Revisionsgericht als wichtig erkannte Strafzumessungsfaktoren nicht herangezogen werden, die sich ohne weiteres aus der Akte ergeben, aber mangels zulässiger Rüge nicht der formalen Kenntnismöglichkeit des Revisionsgerichts unterbreitet wurde. Ebenso können unter Umständen bedeutsame Faktoren nicht berücksichtigt werden, die erst nach Urteilsfällung eingetreten sind. Gibt das Strafurteil zutreffend ein hohes Einkommen des Angeklagten an und berechnet danach den Tagessatz einer verhängten Geldstrafe, so hat nach der insoweit unveränderten gesetzlichen Konzeption das Revisionsgericht die in der Instanz eingetretene Verarmung des Revisionsführers zu

ignorieren. Die Angemessenheit einer neu zu verhängenden Strafe kann sich nur auf der Tatsachenbasis des angefochtenen Urteils ergeben.

Die Revisionsgerichte werden die Aufgabe haben, die ihnen neu zugefallene Aufgabe ohne Verlust von Rechtssicherheit stringent zu gestalten. Allein das „ob“ des Durchentscheidens bedarf der zwar beschränkten, aber nicht minder verantwortungsvollen Prognose, ob nicht der persönliche Eindruck zur Festsetzung einer neuen Strafe unabdingbar ist; die Zurückverweisung wäre die notwendige Konsequenz. Auch die Heranziehung von Faktoren, die sich nicht aus den Urteilsgründen selbst ergeben, bedarf einer konsequenten Regelung. Schon nach der aktuellen Rechtsprechung werden beispielsweise Verfahrensverzögerungen, die sich erst nach Urteilsfällung ergeben und damit notwendiger Weise nicht aus den Urteilsgründen erkennbar sind, bei den Entscheidungen von Revisionsgerichten zur Zurückverweisung oder Einstellung eines Verfahrens berücksichtigt. Das allein aus Gründen der Praktikabilität vom Gesetzgeber vorgegebene Modell bedarf hier in besonderer Weise der Ausfüllung durch die Rechtsprechung.

Sehr viel unproblematischer dürfte der neue Absatz 1 b des § 354 in der Praxis sein. Das Gesetz kennt bereits aktuell die Möglichkeit, bei Unterlassung in der Hauptverhandlung nachträglich lediglich aufgrund der Aktenlage eine Gesamtstrafe (§ 55 StGB) zu bilden (§§460,462 StPO). Zuständig ist das Gericht des ersten Rechtszuges, bei Verurteilungen verschiedener Gerichte ist das Gericht zuständig, das auf die schwerste Strafe erkannt hat (§ 462a Abs.3 StPO). Der mitentscheidende persönliche Eindruck des Tatrichters ist zumindest dadurch gewährleistet, dass dieser den Angeklagten zuvor in einer Hauptverhandlung erlebt hat.

Die neue Regelung knüpft an das bestehende System an. Hebt das Revisionsgericht allein wegen einer Frage der fehlerhaften Gesamtstrafenbildung das Urteil auf und verweist die Sache zurück, stellt es nach Ansicht des Gesetzgebers keinen Bruch mit der bisherigen Regelung dar, wenn die neu zu treffende Entscheidung des Tatrichters über die Gesamtstrafe nicht in einer – thematisch sehr beschränkten – Hauptverhandlung stattfindet, sondern der bereits bekannte Weg des schriftlichen Verfahrens gewählt wird.

Nicht mit der notwendigen Klarheit ist durch den neuen Gesetzestext allerdings geregelt, welches Tatgericht bei einer Aufhebung des Urteils allein wegen einer Verletzung gemäß §§ 53, 54, 55 StGB zur Durchführung des Strafzumessungsverfahrens zuständig ist. Die alte nicht berührte Regelung des Absatzes 2 in § 354 StPO sieht vor, dass bei einer Zurückweisung die Sache an eine andere Abteilung oder Kammer desjenigen Gerichts zurückzuverweisen ist, dessen Urteil aufgehoben worden ist. Diese allgemeine Zurückweisungsregel würde zu dem Ergebnis führen, dass ein Gericht mit der Sache befasst wird, das bisher keine Hauptverhandlung gegen den Angeklagten geführt hat. Der Vorteil der erhöhten Unbefangenheit der handelnden Richter kollidiert hier mit der Idee des § 460, 462, 462a Abs. 3 StPO, wonach ein schriftliches Strafzumessungsverfahren gerade deswegen ausnahmsweise gerechtfertigt ist, weil das entscheidende Gericht sich in einer zwingend vorhergehenden Hauptverhandlung bereits einen persönlichen Eindruck vom Angeklagten verschafft hat. Auch das mit der Sache bislang nicht befasste neue Tatgericht hätte die Pflicht, noch für notwendig erachtete Ermittlungen anzustellen, in jedem Fall den Angeklagten selbst anzuhören, und dies möglicherweise so gar persönlich.

Ob die neue Fassung diesen Weg eröffnet, erscheint allerdings zweifelhaft. Der Gesetzgeber selbst hat dies ausdrücklich nicht beabsichtigt. Die Verweisungsregelung in Abs. 2 des § 354 StPO befasst sich nach der Systematik mit prozessualen Folgen der Aufhebung, die von den

einzelnen Regelungen des Absatz 1 nicht erfasst sind. Hieraus ist zu schließen, dass nicht nur der Regelungsgehalt hinsichtlich des eigenen Durchentscheidens, sondern auch ein vom Revisionsgericht angeordnetes Verfahren zur nachträglichen Gesamtstrafenbildung gerade nicht von Abs. 2 umfasst wird. Im Ergebnis wird das selbe Tatgericht, dessen Urteil in der Revisionsinstanz wegen einer fehlerhaften Gesamtstrafenbildung aufgehoben wurde, nach den allgemeinen Regeln des § 460, 462, 462a Abs. 3 StPO eine neue Gesamtstrafe bilden müssen.

Bei dieser Lösung würde das Gesetz einen systematischen Bruch und nur beschränkt verständliche Differenzierungen vornehmen. Während die neue Gesamtstrafenbildung vom bislang tätigen Tatgericht vorgenommen werden könnte, würde nach Aufhebung in der Revision eine neue Einzelstrafe von einer anderen Abteilung oder Kammer festgelegt werden. Die Nachteile einer Vorbefassung mit der Sache sind jedoch bei dem zwingend vorgeschriebenen schriftlichen Verfahren tolerabel, da sie durch den Vorteil des vorhergehenden persönlichen Eindrucks vom Angeklagten aufgewogen werden.

## **§ 374 StPO Zulässigkeit; Klageberechtigte**

(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,

1. ein Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuches),
2. eine Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 Abs. 4 des Strafgesetzbuches genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,
3. eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuches),
4. eine Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches),
5. eine Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuches),
- 5a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),
6. eine Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches),
- 6a. eine Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in den Nummern 1 bis 6 genanntes Vergehen ist,
7. eine Straftat nach den §§ 4, 6c, 15, 17, 18 und 20 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,
8. eine Straftat nach § 142 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Abs. 1, § 143a Abs. 1 und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes, § 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes, den §§ 106 bis 108 sowie § 108b Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

(2) Die Privatklage kann auch erheben, wer neben dem Verletzten oder an seiner Stelle berechtigt ist, Strafantrag zu stellen. Die in § 77 Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Personen können die Privatklage auch dann erheben, wenn der vor ihnen Berechtigte den Strafantrag gestellt hat.

(3) Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Körperschaften, Gesellschaften und andere Personenvereine, die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch

dieselben Personen wahrgenommen, durch die sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

#### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 374 Abs. 1 StPO**

Die Ausgestaltung der Privatklagedelikte soll einer umfassenden Überprüfung unterzogen werden. Daher soll hier zunächst von der Einfügung der Nr. 2a abgesehen und nur die Nr. 6a neu eingefügt werden.

### **§ 380 StPO Sühneversuch**

(1) Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches), Bedrohung und Sachbeschädigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Gleiches gilt wegen einer Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Vergehen ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Vergleichsbehörde ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen darf.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der amtliche Vorgesetzte nach § 194 Abs. 3 oder § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuches befugt ist, Strafantrag zu stellen.

(4) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung von einem Sühneversuch abgesehen werden.

#### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 380 Abs. 1 StPO**

Folgeänderung zu Nr. 16: Nachdem die in Nr. 16 genannten Fälle des Vollrausches in den Katalog der Privatklagedelikte aufgenommen werden, ist es sachgerecht, auch die Vorschrift des § 380 Abs. 1 StPO, die einen Sühneversuch vorsieht, um solche Fälle des Vollrausches, die ein in § 380 Abs. 1 Satz 1 genanntes Vergehen betreffen, zu erweitern.

### **§ 408a Antrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens**

(1) Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, so kann im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag stellen, wenn die Voraussetzungen des § 407 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorliegen und wenn der Durchführung einer Hauptverhandlung das Ausbleiben oder die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht. In der Hauptverhandlung kann der Staatsanwalt den Antrag mündlich stellen; der wesentliche Inhalt des Strafbefehlsantrages ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. § 407 Abs. 1 Satz 4, § 408 finden keine Anwendung.

(2) Der Richter hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 408 Abs. 3 Satz 1 vorliegen. Andernfalls lehnt er den Antrag durch unanfechtbaren Beschluß ab und setzt das Hauptverfahren fort.

#### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 408a Abs. 1 StPO**

Die Ergänzung von § 408a soll es dem Strafrichter und dem Schöffengericht ermöglichen, dass sie in der Hauptverhandlung jederzeit nicht nur auf schriftlichen, sondern auch auf mündlichen Antrag der Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl erlassen können, wenn der Angeklagte nicht erscheint. Dies beschleunigt den Ablauf des Verfahrens. Um für alle Beteiligten Klarheit zu schaffen, welchen Antrag der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung mündlich gestellt hat, ist der wesentliche Inhalt des Strafbefehlsantrages in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Kommentierung:

Die Neugestaltung der Vorschrift erleichtert minimal den Übergang von einer Hauptverhandlung in das Strafbefehlsverfahren. Die Voraussetzungen hierfür sind vom Gesetzgeber unverändert gelassen worden. Erscheint der Angeklagte nicht in der Hauptverhandlung und sind die Voraussetzungen des Strafbefehlsverfahrens gegeben, kann die Verfahrenslage für den Richter Anlass bieten, den verkürzten Weg des Strafbefehlsverfahrens einzuschlagen.

Hierfür war und ist ein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft erforderlich. Nach der alten Gesetzeslage bestand kein Zweifel daran, dass dieser Antrag vom Staatsanwalt schriftlich zu stellen war. Da der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft regelmäßig nicht auf die Abwesenheit des Angeklagten vorbereitet gewesen war, hatte er diesen Antrag zumeist handschriftlich zu stellen, oder die Akten waren zur entsprechenden Antragstellung an die Staatsanwaltschaft zurückgereicht worden. Die neue Gesetzeslage nutzt nunmehr die Möglichkeit der Arbeitserleichterung durch eine mündliche Antragsstellung einerseits und die Fixierung des Antragsinhalts durch das Protokoll andererseits. Letztlich wird dem Staatsanwalt lediglich die Schreibeabgabe abgenommen.

Unverändert bleibt allerdings die Notwendigkeit, dass der Antrag des Staatsanwalts inhaltlich den in § 409 Abs. 1 StPO vorgeschriebenen Inhalt haben muss. Auch der mündlich gestellte Antrag ist auf eine bestimmte Rechtsfolge zu richten und muss die vorgeschriebenen Belehrungen enthalten.

## **§ 411 Hauptverhandlung nach Einspruch**

(1) Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Andernfalls wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. Hat der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt, kann das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden; von der Festsetzung im Strafbefehl darf nicht zum Nachteil des Angeklagten abgewichen werden; gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. § 420 ist anzuwenden.

(3) Die Klage und der Einspruch können bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug zurückgenommen werden. § 303 gilt entsprechend. Ist der Strafbefehl im Verfahren nach § 408 a erlassen worden, so kann die Klage nicht zurückgenommen werden.

(4) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit Einspruch eingelegt ist.

## Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 411 Abs. 1 StPO

Die Ergänzung von § 411 StPO schafft eine vereinfachte Möglichkeit, zugunsten des Angeklagten im Beschlussverfahren die Höhe der Tagessätze einer Geldstrafe zu überprüfen. Im Strafbefehlsverfahren sind häufig das Nettoeinkommen und die Verpflichtungen des Angeklagten nicht genau bekannt; insbesondere wenn er hierzu im Ermittlungsverfahren keine Angaben gemacht hat, werden die Grundlagen für die Bemessung des Tagessatzes üblicherweise geschätzt (§ 40 Abs. 3 StGB). Vielfach verschlechtern sich die Einkommensverhältnisse des Angeklagten nach seiner polizeilichen Vernehmung. Legt er nur deshalb gegen einen Strafbefehl Einspruch ein, weil die Tagessatzhöhe unrichtig festgesetzt wurde, führt die bisher notwendige Durchführung einer Hauptverhandlung jedenfalls dann zu einem überflüssigen Aufwand für alle Beteiligten, wenn der Angeklagte seine finanziellen Verhältnisse durch schriftliche Belege (Lohnabrechnung, Bescheid über Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe, Kontoauszüge) darlegen kann und eine weitere Aufklärung durch eine mündliche Anhörung nicht zu erwarten ist. In diesen Fällen erhält das Gericht die Möglichkeit, mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft – die schriftlich vorliegen sollte und seitens des Angeklagten und des Verteidigers bereits mit der beschränkten Einlegung ihres Einspruchs erklärt werden kann – ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der mit der sofortigen Beschwerde angegriffen werden kann, die Höhe des Tagessatzes angemessen herabzusetzen oder aufrechtzuerhalten. Die erforderliche Zustimmung des Verteidigers folgt aus seiner unabhängigen Stellung sowie seiner Kontroll- und Aufklärungsfunktion und stellt sicher, dass er rechtzeitig von dem geplanten Beschlussverfahren informiert wird und dessen Vor- und Nachteile mit dem Angeklagten besprechen kann.

### Kommentierung:

Der Entwurf des Bundesrates zur Änderung des Strafbefehlsverfahrens hatte sehr viel weitergehende Modifikationen vorgesehen, als diese tatsächlich Gesetz geworden sind. Der nunmehr neu eingefügte Satz 2 in § 411 Abs. 1 StPO war jedoch weder im Entwurf der Bundesregierung noch im Entwurf des Bundesrates vorgesehen. Er fand Eingang erst in den Diskussionen des Rechtsausschusses des Bundestages.

Die in der Begründung niedergelegte Idee der Beschleunigung ist nachvollziehbar, ob sie allerdings in der Praxis tatsächlich umgesetzt werden kann, erscheint fraglich. Will das Gericht nach Beschränkung des Einspruchs auf die Höhe der Tagessätze entsprechend der Neuregelung im Beschlussverfahren entscheiden, hat es zuvor die Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft einzuholen. Dieser Vorgang könnte sich aus Sicht des Gerichts als sehr viel zeitraubender darstellen als die Durchführung einer Hauptverhandlung, deren Vorbereitung angesichts des beschränkten Beweistoffes dem Gericht keine allzu große Mühe bereiten dürfte.

## § 418 StPO Antrag der Staatsanwaltschaft

(1) Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist durchgeführt, ohne daß es einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen.

(2) Der Beschuldigte wird nur dann geladen, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung



stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt vierundzwanzig Stunden.

(3) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine solche nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. § 408a gilt entsprechend.

(4) Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten, so wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, für das beschleunigte Verfahren vor dem Amtsgericht ein Verteidiger bestellt.

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 418 StPO**

#### **Zu Buchstabe a**

Durch die Ergänzung von Absatz 1 sollen in der Justizpraxis aufgetretene Unsicherheiten bei der zeitlichen Begrenzung der Anwendung des beschleunigten Verfahrens durch klare gesetzliche Vorgaben beseitigt und so die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gefördert werden.

Während der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart zur geltenden Fassung des § 418 Abs.1 entschieden hat, dass die Zeitspanne zwischen der Antragstellung der Staatsanwaltschaft und der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht zwei Wochen allenfalls unwesentlich überschreiten darf (vgl. Beschluss vom 28. Januar 1998 - 1 Ss 9/98; Beschluss vom 19. Juni 1998 - 1 Ss 331/98 -, StV 1998, 479 = Die Justiz 1998, 536; Beschluss vom 11. August 1998 - 1 Ws 123/98), haben das Oberlandesgericht Hamburg (NStZ 1999, 266) und das Oberlandesgericht Karlsruhe (StV 1999, 364 = NJW 1999, 3061) offen gelassen, ob dieser kurze Zeitraum als Maßstab für die Feststellung der Ungeeignetheit einer Aburteilung im beschleunigten Verfahren anzulegen ist. Der Geschäftsgang bei großen Amtsgerichten lässt die Einhaltung einer Zwei-Wochen-Frist häufig nicht zu. Daher hat zuletzt die 73. Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Juni 2002 um Prüfung gebeten, ob das beschleunigte Verfahren durch gesetzliche Änderungen praxisgerechter ausgestaltet werden kann.

Die als Soll-Bestimmung in Absatz 1 Satz 2 ausgestaltete Frist von sechs Wochen verdeutlicht, dass ein beschleunigtes Verfahren auch überdurchschnittlich schnell abgeschlossen werden muss (Zum Vergleich: Die durchschnittliche Dauer der gerichtlichen Verfahren vor den Amtsgerichten belief sich im Jahre 2001 im Bundesdurchschnitt auf 4 Monate). Zudem muss die Einhaltung möglichst kurzer Fristen für das beschleunigte Verfahren durch personelle, organisatorische und technische Maßnahmen der Landesjustizverwaltungen sichergestellt werden. Die Frist von sechs Wochen ist dann ausreichend bemessen, um den Verhältnissen auch bei Großstadtgerichten hinreichend Rechnung zu tragen.

Als Sollvorschrift ist die Regelung flexibel genug, um das beschleunigte Verfahren nicht an einer Fristüberschreitung aus nicht vorhersehbaren, das Verfahren verzögernden Ereignissen scheitern zu lassen. Auf die Einführung einer starren Frist wird bewusst verzichtet, weil sie die Akzeptanz des beschleunigten Verfahrens in der Praxis ganz erheblich beeinträchtigen kann, da eine - im Einzelfall berechnete - Überschreitung der Frist um nur einen Tag Rechtsmittel auslösen kann. Für manchen mag eine feste gesetzliche Frist Anlass sein, das Verfahren aus sachwidrigen Gründen zu verzögern, um so die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zu verhindern.

#### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung von § 418 Abs. 3 erweitert die Möglichkeit des § 408a, innerhalb oder außerhalb der Hauptverhandlung einen Strafbefehl zu erlassen, auf das beschleunigte Verfahren, wenn der Beschuldigte nicht erscheint oder der Hauptverhandlung ein anderer wichtiger Grund entgegensteht. Bisher ist § 408a auf das beschleunigte Verfahren nicht anwendbar, weil er einen Eröffnungsbeschluss voraussetzt, der im beschleunigten Verfahren fehlt. Deshalb wird auch nur die „entsprechende“ Geltung von § 408a angeordnet.

Die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, in diesen Fällen ihren Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren zurückzunehmen und anschließend - außerhalb der Hauptverhandlung - einen Strafbefehlsantrag zu stellen (vgl. LR-Gössel, StPO, 25. Aufl., § 408a Rn. 16), bleibt davon unberührt. Die Ergänzung um § 408a eröffnet daher der Staatsanwaltschaft und dem Gericht eine zusätzliche Reaktionsmöglichkeit.

Kommentierung:

Als Anlass der Regelung rekurriert die Begründung des Justizministeriums auf angeblich „aufgetretene Unsicherheiten“ hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung des beschleunigten Verfahrens. In Literatur und Rechtsprechung sind diese Unsicherheiten allerdings nicht belegbar. Nicht nur das Oberlandesgericht Stuttgart, das in der Begründung angeführt wird, sondern auch andere Oberlandesgerichte hatten eine Höchstfrist von zwei Wochen formuliert. Darüber hinaus gehende Vorstellungen gab es in der Literatur und Rechtsprechung nicht. Dementsprechend war die eigentliche Antriebsfeder für die gesetzgeberische Initiative die auch in der Begründung beschriebene Problematik im „Geschäftsgang bei großen Amtsgerichten“. Es waren damit organisatorische Defizite, die zum gesetzgeberischen Signal einer erheblichen Verlängerung der bislang im beschleunigten Verfahren üblichen Fristen geführt hat.

Bestand die Absicht des Gesetzgebers darin, in der Praxis das beschleunigte Verfahren häufiger zur Anwendung kommen lassen, steht demgegenüber zu befürchten, dass diesem Verfahrenstypus durch die Fristverlängerung endgültig eine Nebenrolle im Prozessgeschehen zugewiesen wird. Das Verbrechensbekämpfungsgesetz hatte noch im Jahre 1997 die Akzeptanz des beschleunigten Verfahrens fördern wollen. Das Ziel des Verfahrens bestand darin, bei gleichzeitiger Entlastung von Staatsanwaltschaft und Gerichten in einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung zu ermöglichen, die der Tat auf dem Fuße folgt. Der enge zeitliche Zusammenhang zwischen Tat und Urteil war in der bisherigen Rechtsprechung mit der Zweiwochenfrist numerisch fixiert worden. Deutlich wird eine solche Vorstellung auch in der Vorschrift zur sogenannten Hauptverhandlungshaft, wonach ein Festgenommener in Haft verbleiben darf, wenn die Durchführung des beschleunigten Verfahrens erwartet werden kann. Die Länge dieser möglichen Haft ist im Gesetz auf „höchstens eine Woche“ fixiert (§ 127 b StPO).

Die nunmehr angeführte Frist von sechs Wochen, die darüber hinaus auch noch überschritten werden kann, bricht nicht nur mit den bisherigen Vorstellungen von dem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Tat und Urteil, sie nimmt möglicherweise auch den Besonderheiten des beschleunigten Verfahrens endgültig ihre Rechtfertigung. Bereits unter der geltenden Rechtslage waren insbesondere die vereinfachten Möglichkeiten der Beweisaufnahme (§ 420 StPO) kritisiert worden. Nähert sich die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nunmehr zunehmend der allgemeinen Dauer normaler amtsgerichtlicher Verfahren an, dürfte es Zweifel geben, ob die bislang von der Rechtsprechung formulierte Einschätzung („noch verfassungsgemäß“) aufrecht erhalten werden kann. Liegen zwischen Tat und Verhandlung mehrere Wochen, so kann die mit dem beschleunigten Verfahren verbundene Einschränkung rechtsstaatlicher Garantien für den Angeklagten unzumutbar werden. Ist die Länge dieser Wartezeit lediglich auf organisatorische Schwierigkeiten des Amtsgerichts zurückzuführen, lässt sich eine Rechtfertigung dieser Einschränkung ohne Verstoß gegen die dem Angeklagten zustehenden Rechte aus Art. 6 Abs. 1 MRK nicht begründen.

Die neue Regelung wird daher sehr viel häufiger als unter dem früheren Rechtszustand zu dem Ergebnis führen, dass ein Fall für das beschleunigte Verfahren nicht geeignet und daher ein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft zurückzuweisen ist.

Die Ergänzung des Abs. 3 des § 418 StPO sieht den Übergang vom beschleunigten Verfahren in das Strafbefehlsverfahren vor, falls – wie in § 408 a StPO geregelt – der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht erscheint. Der Umgang der Praxis mit der neuen Regelung wird zeigen, inwieweit die Gefahr besteht, dass der Angeklagte hinsichtlich seines Rechts auf rechtliches Gehör beschnitten wird. Die in § 408 a StPO geregelte Normalsituation setzt voraus, dass der Angeklagte, der zu einer Hauptverhandlung nicht erscheint, zuvor jedenfalls Kenntnis von der Anklageschrift erhalten hat. Da das beschleunigte Verfahren gerade nicht vorsieht, dass der Angeklagte vor der Hauptverhandlung eine schriftliche Anklageschrift erhält, ist der ihm dann zugestellte Strafbefehl möglicherweise die erste Formulierung des Tatvorwurfs. Hiergegen kann er zwar Einspruch einlegen und damit eine Hauptverhandlung erzwingen. Die Konstellation kann allerdings dazu führen, dass ihm faktisch jede Mitwirkung in dem sehr kurzen Ermittlungsverfahren verwehrt ist. Auch bei Anwendung des neuen § 418 Abs. 3 Satz 2 StPO ist daher vor Erlass eines Strafbefehls durch den Richter zu überprüfen, ob der Verfahrensverlauf eine solche Beschneidung der Rechte zur Folge haben kann.

## **§ 468 StPO Kostentragung bei Straffreiheit**

Bei wechselseitigen Beleidigungen wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer oder beide für straffrei erklärt werden.

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 468 StPO**

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der frühere § 233 StGB, der eine Regelung für wechselseitig begangene Körperverletzungen enthalten hat, ist mit dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StRG) vom 26. Januar 1998 aufgehoben worden.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

## **§ 49 Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen**

(aufgehoben)

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 49 JGG**

Durch die Aufhebung des § 49 JGG werden die Sondervorschriften über die Vereidigung im Jugendstrafverfahren beseitigt. Für diese Vorschriften besteht infolge der Abschaffung der Regelvereidigung im Verfahren nach der Strafprozessordnung kein Bedürfnis mehr.

## **Artikel 5**

### **Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

#### **Einzelbegründung zur Änderung des OwiG**

Da die Regelungen zum Bußgeldverfahren in erheblichem Umfang an die Regelungen der StPO anknüpfen, machen die in Artikel 3 vorgesehenen Änderungen der StPO mehrere Folgeänderungen im Bereich des OWiG erforderlich.

## **§ 46 OWiG Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren**

(1) Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Die Verfolgungsbehörde hat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.

(3) Anstaltsunterbringung, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind unzulässig. § 160 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung über die Gerichtshilfe ist nicht anzuwenden. Ein Klageerzwingungsverfahren findet nicht statt. Die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren und über das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister sind nicht anzuwenden; dies gilt nicht für § 406 e der Strafprozeßordnung.

(4) § 81 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung ist mit der Einschränkung anzuwenden, daß nur die Entnahme von Blutproben und andere geringfügige Eingriffe zulässig sind. In einem Strafverfahren entnommene Blutproben und sonstige Körperzellen, deren Entnahme im Bußgeldverfahren nach Satz 1 zulässig gewesen wäre, dürfen verwendet werden. Die Verwendung von Blutproben und sonstigen Körperzellen zur Durchführung einer Untersuchung im Sinne des § 81 e der Strafprozeßordnung ist unzulässig.

(5) Die Anordnung der Vorführung des Betroffenen und der Zeugen, die einer Ladung nicht nachkommen, bleibt dem Richter vorbehalten. Die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses (§ 70 Abs. 2 der Strafprozessordnung) darf sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende kann von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 des Jugendgerichtsgesetzes) abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist.

(7) Im gerichtlichen Verfahren entscheiden beim Amtsgericht Abteilungen für Bußgeldsachen, beim Landgericht Kammern für Bußgeldsachen und beim Oberlandesgericht sowie beim Bundesgerichtshof Senate für Bußgeldsachen.

(8) Die Vorschriften zur Durchführung des § 191 a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Bußgeldverfahren sind in der Rechtsverordnung nach § 191 a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmen.

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 46 Abs. 5 OWiG**

Die Aufhebung des § 48 Abs. 1 OWiG ist Folge der Abschaffung der Regelvereidigung im Strafverfahren. Änderungen der bisherigen Rechtslage ergeben sich hierdurch im Bußgeldverfahren nur insoweit, als nunmehr eine Vereidigung im Vorverfahren nur noch unter den engeren Voraussetzungen des § 62 StPO-E (bisher: § 65 StPO) zulässig ist. Nach der bisherigen Rechtslage wird § 65 StPO durch § 48 Abs. 1 OWiG verdrängt und ist daher im Vorverfahren nicht anwendbar (KK-Lampe, OWiG, 2. Aufl., § 48 Rn. 9). Der Entwurf stellt insoweit die Parallelität von Straf- und Bußgeldverfahren her.

Bei einer isolierten Streichung des Absatzes 1 würde die bisherige Regelung von § 48 Abs. 2 OWiG nunmehr den alleinigen Regelungsinhalt von § 48 OWiG darstellen. Aus systematischen Gründen erscheint es jedoch nicht sinnvoll, den beschränkten Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 als selbständigen Paragrafen in das OWiG einzustellen. Die Regelung des bisherigen Absatzes 2 wird daher – unverändert - an § 46 Abs. 5 OWiG angefügt, der bereits jetzt u. a. Modifikationen der Vorschriften über die zwangsweise Durchsetzung der Zeugenpflichten enthält. § 48 OWiG kann somit insgesamt aufgehoben werden.

## **§ 48 OWiG Zeugen**

**(aufgehoben)**

Auf die Begründung zu § 46 Abs. 5 OWiG verwiesen.

Kommentierung:

Inhaltlich ist keine Änderung der Gesetzeslage im Ordnungswidrigkeitenrecht erkennbar. Der bisherige § 48 Abs. 2 findet sich jetzt im § 46 Abs. 5 OWiG wieder. Im übrigen ist § 48 OWiG vollständig aufgehoben worden. Bislang stellte § 48 OWiG gegenüber den Vorschriften der StPO eine Sonderregelung dar. Gegenüber der Regelvereidigung der Strafprozessordnung alter Fassung hat § 48 OWiG vorgesehen, dass Zeugen nur ausnahmsweise vereidigt werden, wenn das Gericht dies wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält. Diese Ausnahmeregelung ist nunmehr zum Regelfall nach der StPO in der geänderten Form geworden. Bei gleichgelagertem Regelungsgehalt zwischen OWiG und StPO bedurfte es daher keiner Sondervorschrift mehr im Ordnungswidrigkeitenrecht.

## **§ 78 OWiG Weitere Verfahrensvereinfachungen**

(1) Statt der Verlesung eines Schriftstücks kann das Gericht dessen wesentlichen Inhalt bekanntgeben; dies gilt jedoch nicht, soweit es auf den Wortlaut des Schriftstücks ankommt. Haben der Betroffene, der Verteidiger und der in der Hauptverhandlung anwesende Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Wortlaut des Schriftstücks Kenntnis genommen oder dazu Gelegenheit gehabt, so genügt es, die Feststellung hierüber in das Protokoll aufzunehmen. Soweit die Verlesung von Schriftstücken von der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten abhängig ist, gilt dies auch für das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2.

(2) § 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Im Verfahren gegen Jugendliche gilt § 78 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

(4) Wird gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden eine Geldbuße festgesetzt, so kann der Jugendrichter zugleich eine Vollstreckungsanordnung nach § 98 Abs. 1 treffen.

(5) (aufgehoben)

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 78 Abs. 5 OWiG**

Der durch Artikel 3 Nr. 8 dieses Entwurfs neu eingefügte § 226 Abs. 2 StPO-E gilt über die Verweisung des § 71 Abs. 1 OWiG auch im Bußgeldverfahren. Damit ist die bisherige Sonderregelung des § 78 Abs. 5 OWiG entbehrlich geworden und kann aufgehoben werden.

## § 79 OWiG Rechtsbeschwerde

---

(1) Gegen das Urteil und den Beschluß nach § 72 ist Rechtsbeschwerde zulässig, wenn

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist,
2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, daß es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschluß nach § 72 auf nicht mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist,
3. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder Strafbefehl eine Geldbuße von mehr als sechshundert Euro festgesetzt, ein Fahrverbot verhängt oder eine solche Geldbuße oder ein Fahrverbot von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war,
4. der Einspruch durch Urteil als unzulässig verworfen worden ist oder
5. durch Beschluß nach § 72 entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren rechtzeitig widersprochen hatte.

Gegen das Urteil ist die Rechtsbeschwerde ferner zulässig, wenn sie zugelassen wird (§ 80).

(2) Hat das Urteil oder der Beschluß nach § 72 mehrere Taten zum Gegenstand und sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 nur hinsichtlich einzelner Taten gegeben, so ist die Rechtsbeschwerde nur insoweit zulässig.

(3) Für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend. § 342 der Strafprozeßordnung gilt auch entsprechend für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1.

(4) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses nach § 72 oder des Urteils, wenn es in Abwesenheit des Beschwerdeführers verkündet und dieser dabei auch nicht nach § 73 Abs. 3 durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten worden ist.

(5) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluß. Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil, so kann das Beschwerdegericht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil entscheiden.

(6) Hebt das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es abweichend von § 354 der Strafprozeßordnung in der Sache selbst entscheiden oder sie an das Amtsgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, oder an ein anderes Amtsgericht desselben Landes zurückverweisen.

---

### Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 79 Abs. 4 und 6 OWiG

Die Änderung in Absatz 4 ist eine Folgeanpassung zu Artikel 3 Nr. 15b (§ 341 Abs. 2 StPO) und greift im Kern Artikel 4 Nr. 8 Buchstabe b des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (BT-Drs. 13/4541) auf. Auch im Bußgeldverfahren soll die Rechtsbeschwerdefrist bereits dann mit Verkündung zu laufen beginnen, wenn der abwesende Beschwerdeführer bei der

Verkündung durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten war (§ 73 Abs. 3 OWiG). Ein Auseinanderfallen mit dem Fristbeginn für den Antrag auf Wiedereinsetzung nach § 74 Abs. 4 OWiG ist insoweit nicht zu befürchten, als nach herrschender Meinung eine solche Wiedereinsetzung in den Fällen des § 74 Abs. 1 OWiG bei einer Vertretung nach § 73 Abs. 3 OWiG nicht in Betracht kommt und in den Fällen des § 74 Abs. 2 OWiG nicht zugleich eine wirksame Vertretung nach § 73 Abs. 3 OWiG vorliegen kann (vgl. Karlsruher Kommentar, OWiG, 2. Aufl., § 73 Rdnr. 40 und § 74 Rdnr. 20). Für Nebenbeteiligte im Verfahren nach § 87 OWiG i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG, §§ 430 ff. StPO ergibt sich bereits aus § 436 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 434 Abs. 1 Satz 1 StPO, dass bei Anwesenheit des Nebenbeteiligten oder seines Vertreters die Frist mit Urteilsverkündung beginnt (Karlsruher Kommentar, a.a.O., § 87 Rdnr. 60); für die Beteiligung einer juristischen Person oder Personenvereinigung gilt Entsprechendes (§ 88 OWiG i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG, §§ 444 Abs. 2, 436 Abs. 4 Satz 1, 434 Abs. 1 Satz 1 StPO).

Die angestrebte Entlastungswirkung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass die Ingangsetzung der Rechtsbeschwerdefrist gegenüber der nicht an der Hauptverhandlung teilnehmenden Staatsanwaltschaft unverändert der Zustellung des Urteils an sie bedarf, da ihr hierzu, wenn sie nicht ausnahmsweise eine schriftliche Begründung beantragt hat, das Urteil ohne Gründe zugestellt werden kann (vgl. § 77b Abs. 1 Satz 2 OWiG).

Die Änderung in Absatz 6 ist eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nr. 15c (§ 354 Abs. 1a und 1b StPO).

#### Kommentierung:

Auch im Ordnungswidrigkeitenrecht verfolgt das Justizmodernisierungsgesetz die Tendenz, dem in der Hauptverhandlung nicht anwesenden Betroffenen, der sich zulässiger Weise von einem schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lässt, dessen Kenntnis von der Urteilsverkündung auch bei der Fristberechnung zuzurechnen. Auf die Kommentierung zu § 314 StPO und § 341 StPO wird ausdrücklich verwiesen. Die Berechnung zur Einlegung der Berufung und der Revision in der StPO sind bereits ähnlich ausgestaltet.

Die Bedeutung der Abwesenheitsverurteilung dürfte im Ordnungswidrigkeitenrecht sehr viel größer sein als im allgemeinen Strafverfahren. Das Gericht hat gem. § 73 OWiG die Möglichkeit, den Betroffenen vom Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden. Der Betroffene wiederum kann sich zur Wahrnehmung seiner Rechte in der Hauptverhandlung durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen. Ist dieser Verteidiger auch bei der Urteilsverkündung anwesend, läuft die einwöchige Frist zur Einlegung der Rechtsmittelbeschwerde mit Verkündung am Ende der Hauptverhandlung.

Größeres Augenmerk ist daher wieder auf die Zulässigkeit der Vertretung durch den Verteidiger zu werfen. Auch im Ordnungswidrigkeitenrecht ist der Verteidiger grundsätzlich Beistand und nicht Vertreter. Soll er über seine übliche Verteidigungsfunktion hinaus den Betroffenen auch hinsichtlich aller Prozessklärungen vertreten können, bedarf dies einer besonderen zusätzlichen und eindeutigen schriftlichen Vollmacht. Ist bei der Urteilsverkündung lediglich ein Verteidiger anwesend, der sich gerade nicht durch eine derartige zusätzliche Bevollmächtigung auszeichnet, greift die neue Regelung nicht. Die Rechtsmittelfrist wird dann erst mit der Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe in Gang gesetzt.

## **§ 80a OWiG Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte**

(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von mehr als fünftausend Euro oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von mehr als fünftausend Euro festgesetzt oder beantragt worden ist. Der Wert einer Geldbuße und der Wert einer vermögensrechtlichen Nebenfolge werden gegebenenfalls zusammengerechnet.

(3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil oder den Beschluss nach § 72 zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen. Dies gilt auch in Verfahren über eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber in Verfahren über deren Zulassung.

#### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 80a OWiG**

Der Ausschuss befürwortet die Übernahme dieses in den Entwürfen eines Justizbeschleunigungsgesetzes des Bundesrates und der CDU/CSU-Fraktion enthaltenen Vorschlags zur weiteren Ausdehnung des Einzelrichterprinzips bei den OLG-Bußgeldsenaten. In ihrer Stellungnahme zum Bundesratsentwurf hat sich auch die Bundesregierung bereit erklärt, diesen mitzutragen (BT-Drs. 15/1491, S. 42; vgl. bereits BT-Drs. 15/780, S. 7).

#### **Kommentierung:**

Die bisherige Regelung des § 80 a sah eine Regelbesetzung der Bußgeldsenate von drei Richtern vor. Ausnahmen formulierte allerdings schon die alte Regelung: Die Besetzung mit einem Richter war zulässig in Verfahren über Rechtsbeschwerden, wenn eine Geldbuße nicht mehr als 5.000,00 Euro betrug sowie in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde. Die Neuregelung kehrt das Regel-Ausnahmeverhältnis um und erklärt die Besetzung mit einem Richter zum Regelfall. Weitergehende Änderungen der Kompetenzen sind aber mit dieser Regelung (vorläufig) nicht verbunden.

### **§ 83 OWiG Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Hat das Verfahren Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zum Gegenstand und werden einzelne Taten nur als Ordnungswidrigkeiten verfolgt, so gelten für das Verfahren wegen dieser Taten auch § 46 Abs. 3, 4, 5 Satz 2 und Abs. 7, die §§ 47, 49, 55, 76 bis 78, 79 Abs. 1 bis 3 sowie § 80.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 gegen das Urteil, soweit es nur Ordnungswidrigkeiten betrifft, Rechtsbeschwerde und im übrigen Berufung eingelegt, so wird eine rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Rechtsbeschwerde, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, als Berufung behandelt. Die Beschwerdeanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347 der Strafprozeßordnung); einer Zulassung nach § 79 Abs. 1 Satz 2 bedarf es jedoch nicht. Gegen das Berufungsurteil ist die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 und 2 sowie § 80 zulässig.

(3) Hebt das Beschwerdegericht das Urteil auf, soweit es nur Ordnungswidrigkeiten betrifft, so



kann es in der Sache selbst entscheiden.

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 83 Abs 1 OWiG**

Es handelt sich um Folgeänderungen der Aufhebung von „§§ 48 OWiG und der Überführung des bisherigen Absatzes 2 dieser Vorschrift in § 46 Abs. 5 OWiG (im Einzelnen siehe oben zu den Nummern 1 bis 3).

## **Artikel 9**

### **Änderung des Rechtspflegergesetzes**

#### **§ 4 RPfIG Umfang der Übertragung**

(1) Der Rechtspfleger trifft alle Maßnahmen, die zur Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte erforderlich sind.

(2) Der Rechtspfleger ist nicht befugt,

1. eine Beeidigung anzuordnen oder einen Eid abzunehmen,
2. Freiheitsentziehungen anzudrohen oder anzuordnen, sofern es sich nicht um Maßnahmen zur Vollstreckung
  - a) einer Freiheitsstrafe nach § 457 der Strafprozeßordnung oder einer Ordnungshaft nach § 890 der Zivilprozeßordnung,
  - b) einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 463 der Strafprozeßordnung oder
  - c) der Erzwingungshaft nach § 97 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt,

3. (aufgehoben)

(3) Hält der Rechtspfleger Maßnahmen für geboten, zu denen er nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 nicht befugt ist, so legt er deswegen die Sache dem Richter zur Entscheidung vor.

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 4 Abs. 2 Nr. 3 RPfIG**

§ 4 Abs. 2 Nr. 3 RPfIG bestimmt, dass der Rechtspfleger nicht befugt ist, über Anträge zu entscheiden, die auf Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gerichtet sind, und behält diese Aufgabe dem Richter vor.

Da die Rechtspfleger in der Vergangenheit teilweise in erheblichem Umfang Aufgaben der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen haben, sollte mit dieser bereits im Rechtspflegergesetz von 1957 enthaltenen Vorschrift (damals in § 25 Abs. 3 RPf7G) verhindert werden, dass Rechtspfleger über Rechtsmittel gegen die Entscheidung ihres mit Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle betrauten Kollegen zu befinden haben.

Inzwischen wurden die Aufgaben des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in allen Landesjustizverwaltungen weitestgehend auf die Beamten des mittleren Dienstes übertragen. Die Vorschrift ist damit überholt und - nicht zuletzt im Hinblick auf die größere Sachnähe des Rechtspflegers in den fraglichen Bereichen - aufzuheben.

#### **§ 31 RPfIG Geschäfte der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren und Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sowie von Ordnungs-**

## und Zwangsmitteln

---

(1) Von den Geschäften der Staatsanwaltschaft im Strafverfahren werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Geschäfte bei der Durchführung der Beschlagnahme (§ 111 f Abs. 2 der Strafprozeßordnung),
2. die Geschäfte bei der Durchführung der Beschlagnahme und Vollziehung des Arrestes sowie die Anordnung der Notveräußerung und die weiteren Anordnungen bei deren Durchführung (§ 111 f Abs. 1, 3, § 111 l der Strafprozeßordnung), soweit die entsprechenden Geschäfte im Zwangsvollstreckungs- und Arrestverfahren dem Rechtspfleger übertragen sind.

(2) Die der Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte werden dem Rechtspfleger übertragen. Ausgenommen sind Entscheidungen nach § 114 des Jugendgerichtsgesetzes. Satz 1 gilt entsprechend, soweit Ordnungs- und Zwangsmittel von der Staatsanwaltschaft vollstreckt werden.

(2a) Der Rechtspfleger hat die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Sachen dem Staatsanwalt vorzulegen, wenn

1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Staatsanwalts abweichen will oder
2. zwischen dem übertragenen Geschäft und einem vom Staatsanwalt wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, dass eine getrennte Sachbearbeitung nicht sachdienlich ist, oder
3. ein Ordnungs- oder Zwangsmittel von dem Staatsanwalt verhängt ist und dieser sich die Vorlage ganz oder teilweise vorbehalten hat.

(2b) Der Rechtspfleger kann die ihm nach Absatz 2 Satz 1 übertragenen Geschäfte dem Staatsanwalt vorlegen, wenn

1. sich bei der Bearbeitung Bedenken gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung ergeben oder
2. ein Urteil vollstreckt werden soll, das von einem Mitangeklagten mit der Revision angefochten ist.

(2c) Die vorgelegten Sachen bearbeitet der Staatsanwalt, solange er es für erforderlich hält. Er kann die Sachen dem Rechtspfleger zurückgeben. An eine dabei mitgeteilte Rechtsauffassung oder erteilte Weisungen ist der Rechtspfleger gebunden.

(3) Die gerichtliche Vollstreckung von Ordnungs- und Zwangsmitteln wird dem Rechtspfleger übertragen, soweit sich nicht der Richter im Einzelfall die Vollstreckung ganz oder teilweise vorbehält.

(4) (aufgehoben)

(5) Die Leitung der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren bleibt dem Richter vorbehalten. Dem Rechtspfleger werden die Geschäfte der Vollstreckung übertragen, durch die eine richterliche Vollstreckungsanordnung oder eine die Leitung der Vollstreckung nicht betreffende allgemeine Verwaltungsvorschrift ausgeführt wird. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf dem Gebiet der Vollstreckung im Jugendstrafverfahren dem Rechtspfleger nichtrichterliche Geschäfte zu übertragen, soweit nicht die Leitung der Vollstreckung durch den Jugendrichter beeinträchtigt wird oder das Vollstreckungsgeschäft wegen seiner rechtlichen Schwierigkeit, wegen der Bedeutung für den Betroffenen, vor allem aus erzieherischen Gründen, oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung dem Vollstreckungsleiter vorbehalten bleiben muß. Der Richter kann die Vorlage von übertragenen Vollstreckungsgeschäften anordnen.

(6) Gegen die Maßnahmen des Rechtspflegers ist der Rechtsbehelf gegeben, der nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zulässig ist. Ist hiernach ein Rechtsbehelf nicht gegeben, entscheidet über Einwendungen der Richter oder Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist. Er kann dem Rechtspfleger Weisungen erteilen. Die Befugnisse des Behördenleiters aus den §§ 145, 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

(7) Unberührt bleiben ferner bundes- und landesrechtliche Vorschriften, welche die Vollstreckung von Vermögensstrafen im Verwaltungszwangsverfahren regeln.

---

### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 31 RPflG**

§ 31 Abs. 2 Satz 1 RPflG überträgt die der Vollstreckungsbehörde in Straf- und Bußgeldsachen obliegenden Geschäfte grundsätzlich dem Rechtspfleger. Nach Satz 2 in seiner derzeitigen Fassung können einzelne Geschäfte wegen ihrer rechtlichen Schwierigkeiten, ihrer Bedeutung für die Betroffenen oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung von der Übertragung ausgenommen werden. Dies ist durch die Verordnung des Bundesministeriums der Justiz über die Begrenzung der Geschäfte des Rechtspflegers bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen vom 26. Juni 1970 (BGBI. I S. 992 - sog. Begrenzungsverordnung [BegrV]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 1982 (BGBl. I S. 188), geschehen.

Die in § 31 Abs. 2 Satz 2 RPflG genannten Gründe für die Zuständigkeitsvorbehalte sind zwischenzeitlich weitestgehend nicht mehr zeitgemäß. Zum einen sind den Rechtspflegern auch in anderen Bereichen für die Betroffenen sehr weitreichende Entscheidungen übertragen, bei denen sie bewiesen haben, dass sie den gestellten Anforderungen gerecht werden, zum anderen sorgen nähere Regelungen zum Beispiel in der Strafvollstreckungsordnung oder in landesrechtlichen Vorschriften für eine weitestgehend einheitliche Rechtsanwendung. Die in § 1 der Begrenzungsverordnung dem Staatsanwalt vorbehaltenen Einzelgeschäfte können daher - mit einer Ausnahme - vom Rechtspfleger erledigt werden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Verrichtungen:

§ 1 Nr. 1 BegrV

- Entscheidungen über den Aufschub oder die Unterbrechung einer Freiheitsstrafe bei Krankheit des Verurteilten (§ 455 StPO),
- Entscheidungen über das Absehen von der Vollstreckung bei Auslieferung oder Ausweisung und über die Nachholung der Vollstreckung bei Rückkehr des Verurteilten (§ 456a StPO),
- Entscheidungen über die Aussetzung eines Berufsverbotes (§ 456c Abs. 2 bis 4 StPO),
- Entscheidungen über die Anrechnung eines Krankenhausaufenthalts auf die Strafzeit (§ 461 Abs. 1 StPO),
- Anträge auf Festsetzung von Zwangsmitteln nach § 463c Abs. 3 und 4 StPO,
- Anträge auf Verlängerung der Frist für die Vollstreckungsverjährung nach § 79b StGB.

Für Entscheidungen über die Strafunterbrechung nach § 455 Abs. 4 StPO enthält die Strafvollstreckungsordnung nähere Regelungen, wobei die Fälle, in denen ein Strafaufschub zu gewähren ist, weitgehend zwingend vorgeschrieben sind. Auch die Bewertung des Sachverhalts aufgrund ärztlicher Gutachten oder Stellungnahmen der Vollzugsanstalt sowie die Abwägung der Situation des Verurteilten und der Sicherheitsinteressen des Staates überfordern den mit der Strafvollstreckung vertrauten Rechtspfleger nicht. Es ist daher nicht geboten, diese Aufgaben weiterhin dem Staatsanwalt vorzubehalten. Die Entscheidung über das Absehen von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, einer Ersatzfreiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung erfordert in den Fällen des § 456a StPO eine nicht einfache Abwägung der Interessen des Staates an einer nachdrücklichen Vollstreckung mit den Interessen des Verurteilten. Nachdem die von Seiten der Länder insoweit im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung erlassenen detaillierten Richtlinien

den Ermessensspielraum der Vollstreckungsbehörden jedoch bereits stark einschränken, bestehen keine Bedenken, diese Entscheidung dem Rechtspfleger zu überlassen. Auch bei Entscheidungen nach § 456c StPO ist eine nicht einfache Interessenabwägung vorzunehmen. Allerdings kommt es dabei weniger auf die Bewertung rechtlich schwieriger Aspekte, sondern in erster Linie auf Lebens- und Berufserfahrung an. Die hier erforderliche Interessenabwägung ist vergleichbar mit derjenigen bei der Entscheidung über Vollstreckungsschutzanträge, für die bereits seit langem der Rechtspfleger zuständig ist. Ist der Verurteilte nach Strafantritt auf Veranlassung der Vollstreckungsbehörde wegen Krankheit in eine von der Vollzugsanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, ohne dass nach § 455 Abs. 4 StPO die Vollstreckung unterbrochen wurde, ist die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt in die Strafzeit einzuberechnen, es sei denn der Verurteilte hat den Aufenthalt mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, selbst herbeigeführt. Bedenken, auch diese Entscheidung künftig dem Rechtspfleger zu übertragen, sind nicht ersichtlich. Die Vollziehung der Anordnung des Gerichts zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung ist Aufgabe der Strafvollstreckungsbehörde (§ 451 Abs. 1 StPO) und hier des Rechtspflegers. Ist die Veröffentlichung in einer periodischen Druckschrift oder im Rundfunk angeordnet und wird die Veröffentlichung verweigert, so sind nach § 463c Abs. 3 und 4 StPO Zwangsmittel möglich; diese werden vom Gericht auf Antrag der Strafvollstreckungsbehörde - bisher des Staatsanwaltes - festgesetzt. Im Sinne einer Verfahrensökonomie sieht der Entwurf künftig eine Antragstellung durch den Rechtspfleger vor. Nach § 20 StVollstrO ist vor einer Antragstellung nach § 79b StGB in der Regel der obersten Justizbehörde zu berichten, die zu bewerten hat, ob die Voraussetzungen des § 79b StGB vorliegen. Der Bericht hat Angaben über alle Umstände zu enthalten, die ein öffentliches Interesse an der Vollstreckung der Strafe nahelegen, sowie über durchgeführte Fahndungsmaßnahmen, die Unmöglichkeit der Auslieferung oder Überstellung, den Umfang der noch zu vollstreckenden Strafe oder Maßnahme, die Umstände der Tat sowie zur Person des Verurteilten (Haftfähigkeit etc.). Nachdem der Rechtspfleger auf Grund seiner Zuständigkeit für das bisherige Vollstreckungsverfahren über genaue Kenntnisse zum Verfahrensstand verfügt, liegt es unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten nahe, ihm die Entscheidung über die Antragstellung nach § 79b StGB zu überlassen, insbesondere nachdem die Strafvollstreckungsordnung eine vorherige Beteiligung der obersten Justizbehörden vorsieht.

#### § 1 Nr. 2 BegrV

Die Entscheidung über den vorübergehenden Vollstreckungsaufschub (§ 456 StPO) ist - soweit es sich um Freiheitsstrafen handelt - dem Staatsanwalt vorbehalten; in allen übrigen Fällen entscheidet gemäß § 31 Abs. 2 RHG der Rechtspfleger. Zweifellos ist im Falle einer Freiheitsstrafe die Bedeutung der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde für den Betroffenen größer als bei den übrigen Vollstreckungsmaßnahmen. Jedoch ist die Art der Interessenabwägung identisch, sodass nichts dagegen spricht, sie dem Rechtspfleger anzuvertrauen, der seit vielen Jahren mit dieser Aufgabe - soweit sie nicht Freiheitsstrafen betrifft - vertraut ist.

#### § 1 Nr. 3 BegrV

- Entscheidungen nach § 35 Abs. 1 bis 5 BtMG sowie Anträge und Stellungnahmen nach § 35 Abs. 1, 2 und Abs. 6 Satz 2 BtMG,
- Anträge und Stellungnahmen nach § 36 Abs. 5 BtMG.

Die §§ 35, 36 BtMG regeln detailliert die Möglichkeiten der Zurückstellung der Vollstreckung einer in einer Betäubungsmittelsache verhängten Freiheitsstrafe, eines Strafrestes oder einer Maßregel sowie die Voraussetzungen des Widerrufs dieser Vergünstigung und die Anrechnung einer Behandlung auf die Strafe. Die Zurückstellung der Vollstreckung ist von der Zustimmung des Gerichts abhängig, die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit trifft das Gericht. Der Vorbehalt wurde in erster Linie mit der Sachkenntnis begründet, die der Staatsanwalt aus der vorausgehenden Bearbeitung im Ermittlungsverfahren habe. Mit der zunehmenden Einrichtung von Vollstreckungsdezernaten hat dieses Argument jedoch an Gewicht verloren. Im Übrigen handelt es sich um Entscheidungen, die eine Mitwirkung des Gerichts erfordern. Mit rechtlichen Schwierigkeiten dürften diese Verfahren regelmäßig nicht verbunden sein.

## § 1 Nr. 5 BegrV

Die Entscheidung, ob ein Straffreiheitsgesetz auf die zu vollstreckende Entscheidung anwendbar ist, dürfte in der Mehrzahl der Fälle unproblematisch sein, sodass gegen eine Übertragung auf den Rechtspfleger keine Bedenken bestehen. Soweit im Einzelfall rechtliche Schwierigkeiten auftreten, kann von der Möglichkeit der Vorlage an den Staatsanwalt nach § 31 Abs. 2b Nr. 1 RPflG - neu - Gebrauch gemacht werden.

§ 1 Nr. 6 BegrV betrifft die Entscheidungen über die Reihenfolge der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung oder von mehreren freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, wenn auf sie in verschiedenen Verfahren erkannt ist. Nachdem der Rechtspfleger für die Bestimmung der Reihenfolge der Vollstreckung von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßnahmen bereits zuständig ist, soweit auf sie in ein- und demselben Verfahren erkannt wurde, bestehen keine Bedenken, ihm diese Entscheidung auch insoweit zu übertragen, als die Verurteilung in verschiedenen Verfahren erfolgte, zumal zur Reihenfolge der Vollstreckung mehrerer Freiheitsstrafen und/oder freiheitsentziehender Maßregeln zwischenzeitlich detaillierte Regelungen in den §§ 43 ff. und § 54 StVollstO bestehen.

Danach verbleiben als dem Staatsanwalt vorbehaltene Aufgabe in § 1 BegrV lediglich die Entscheidungen nach § 114 JGG (Nr. 4). Eine Aufhebung dieses Vorbehalts erscheint problematisch. Nach § 114 JGG kann ein nach allgemeinem Strafrecht Verurteilter unter 24 Jahren in eine Jugendstrafanstalt eingewiesen werden, wenn er sich für den Jugendstrafvollzug eignet. Die Richtlinien zu § 114 JGG ergänzen diese Regelung dahingehend, dass ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter unter 21 Jahren grundsätzlich in die Jugendstrafanstalt einzuweisen ist; Verurteilte, die das 21. Lebensjahr, aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, sollen dagegen in der Regel in die Justizvollzugsanstalt eingewiesen werden, sofern nicht ausnahmsweise nach Richtlinie Nr. 5 S.1 zu § 114 JGG verfahren wird. Danach kann die Strafvollstreckungsbehörde den Verurteilten nach Anhörung des Gerichts und, falls sich der Verurteilte in Haft befindet, der Justizvollzugsanstalt, ausnahmsweise sogleich in die Jugendstrafanstalt einweisen. In der Regel kommt Richtlinie Nr. 4 zum Zuge, wonach der Leiter der Erwachsenenvollzugsanstalt in seine Anstalt eingewiesene Gefangene, die er für den Jugendstrafvollzug für geeignet hält, in die Jugendstrafanstalt überweisen kann. Maßgeblich für die Prüfung sind - neben dem Alter von unter 24 Jahren zurzeit der Vollstreckung und der Dauer der zu verbüßenden Freiheitsstrafe - die Eignung für den Jugendstrafvollzug. Diese ist zu bejahen, wenn davon auszugehen ist, dass die erzieherischen Bemühungen im Jugendstrafvollzug im Hinblick auf die gewünschte Sozial- und Legalbewährung eher Erfolg versprechen als die Bedingungen im allgemeinen Strafvollzug. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob von der Anwesenheit des Verurteilten Nachteile für die Erziehung der anderen Gefangenen zu befürchten sind (vgl. Richtlinie Nr. 1, z. Alt.). Die vorzunehmende Prüfung erstreckt sich mithin in erster Linie auf Kriterien, mit denen der Rechtspfleger aus seiner täglichen Arbeit kaum vertraut ist. Eine Zuständigkeitsänderung würde hier - gerade in einem auch gesellschaftspolitisch wichtigen Bereich - eher zu einem Kompetenz- und Erfahrungsverlust führen.

Eine Aufrechterhaltung der Begrenzungsverordnung mit lediglich einem Vorbehalt für den Staatsanwalt ist nicht mehr gerechtfertigt. Der Entwurf sieht daher vor, die bisher in § 31 Abs. 2 Satz 2 RPflG enthaltene Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung aufzuheben und stattdessen - entsprechend der sonstigen Systematik des Rechtspflegergesetzes - den verbleibenden Vorbehalt in § 31 Abs. 2 Satz 2 RPflG selbst aufzunehmen.

Absatz 2 Satz 3 des Entwurfs entspricht dem bisherigen Absatz 4, der aus systematischen Gründen hierher übernommen wurde.

### **Zu Nummer 5 Buchstabe b** (§ 31 Abs. 2a und 2b)

Neben der Aufzählung der dem Staatsanwalt vorbehaltenen Einzelaufgaben der Strafvollstreckungsbehörde (§ 1 BegrV) ordnet die Begrenzungsverordnung in ihrem § 2 für

bestimmte Fälle eine Vorlagepflicht an den Staatsanwalt an. Diese Regelung deckt sich in weiten Teilen mit den Vorlagepflichten, wie sie durch § 5 RPflG in der bis zum 30. September 1998 geltenden Fassung vorgesehen waren. Nach § 32 RPflG sind die §§ 5 bis 11 RPflG jedoch nicht auf die dem Rechtspfleger nach den §§ 29 bis 31 RPflG übertragenen Aufgaben anwendbar, da es sich hierbei nicht um richterliche Geschäfte, sondern Aufgaben der sog. Rechtspflegeverwaltung handelt. Daher ist mit der Aufhebung der Begrenzungsverordnung eine entsprechende Regelung in das Rechtspflegergesetz aufzunehmen.

Bisher hat der Rechtspfleger die ihm übertragenen Sachen dem Staatsanwalt vorzulegen, wenn

1. er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Staatsanwalts abweichen will,
2. sich bei der Bearbeitung rechtliche Schwierigkeiten oder Bedenken gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung ergeben,
3. ein Urteil vollstreckt werden soll, das von einem Mitangeklagten mit der Revision angefochten ist,
4. bei einem engen Sachzusammenhang mit einem vom Staatsanwalt wahrzunehmenden Geschäft,
5. ein Ordnung- oder Zwangsmittel von dem Staatsanwalt verhängt ist und dieser sich die Vorlage ganz oder teilweise vorbehalten hat.

Diese Vorlagepflichten gehen weit über die der Parallelregelung in § 5 RPflG hinaus. Im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren erheblich verbesserte und stärker wissenschaftlich ausgerichtete Ausbildung der Rechtspfleger ist daher eine Korrektur der Vorlagepflichten des § 2 BegrV in Angleichung der Regelung an § 5 RPflG angezeigt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Rechtspfleger als Teil der Strafvollstreckungsbehörde nicht unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, sondern Teil der „Rechtspflegeverwaltung“. Die Beibehaltung einer Vorlagepflicht ist unter Berücksichtigung dieser Aspekte lediglich für die bisherigen Nummern 1, 4 und 5 BegrV angebracht, was durch den neuen § 31 Abs. 2a RPflG angeordnet wird. Bei Bedenken gegen die Zulässigkeit der Vollstreckung und für den Fall, dass das zu vollstreckende Urteil von einem Mitangeklagten mit der Revision angefochten wurde, wandelt der neue § 31 Abs. 2b - entsprechend der Systematik des § 5 RPflG - die bisherige Vorlagepflicht in ein Vorlagerecht um. Denn soweit hier im Einzelfall rechtliche Schwierigkeiten auftreten, ist der Rechtspfleger aufgrund seiner Ausbildung in der Lage, dies zu erkennen und abzuwägen, ob er den Staatsanwalt mit der Sache befassen sollte.

§ 31 Abs. 2c des Entwurfs entspricht § 2 Abs. 2 der BegrV § 2 Abs. 3 der BegrV, der die entsprechende Anwendbarkeit für Bußgeldsachen regelt, ist künftig überflüssig, da § 31 Abs. 2 Satz 1 RPflG bereits die Geschäfte der Vollstreckungsbehörde in Bußgeldsachen umfasst.

#### **Zu Nummer 5c (§ 31 Abs. 4)**

Die Regelung des § 31 Abs. 4 RPflG wurde aus systematischen Gründen als neuer Satz 3 nach § 31 Abs. 2 Satz 3 RPflG übertragen.

#### **Zu Nummer 5d (§ 31 Abs. 6)**

Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei der Vollstreckung in Straf- und Bußgeldsachen sind keine richterlichen Geschäfte, sondern Aufgaben der sog. Rechtspflegeverwaltung. § 32 RPflG schließt daher die Anwendbarkeit der Regelungen zum Rechtsbehelf gegen die Entscheidungen des Rechtspflegers nach § 11 RPflG auf die ihm im Bereich der Strafvollstreckung übertragenen Aufgaben aus: Stattdessen regelt § 31 Abs. 6 RPflG in seiner bisherigen Fassung, dass über Einwendungen gegen Maßnahmen des Rechtspflegers der Richter oder Staatsanwalt entscheidet, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig geworden ist. Eine gerichtliche Entscheidung, z. B. nach § 459h StPO, ist erst nach einer förmlicher Entscheidung des Staatsanwalts möglich.

Die Neuregelung soll eine gerichtliche Entscheidung über Maßnahmen des Rechtspflegers ohne die bisher im Rechtspflegergesetz vorgesehene Vorbefassung des Staatsanwalts ermöglichen und gleicht damit das Rechtsbehelfsverfahren im Strafvollstreckungsverfahren an die Systematik des §§' 11 RPflG an. Dort wurde durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Rechtspflegergesetzes und anderer Gesetze vom 6. August 1998 (BGBl. 1 S. 2030) auf das Verfahren der Durchgriffserinnerung verzichtet, insbesondere mit dem Ziel, Verzögerungen im Rechtsmittelverfahren und Doppelarbeit zu vermeiden. Die gleichen verfahrensökonomischen Gesichtspunkte sprechen auch hier für eine Änderung der bisherigen Regelung. § 31 Abs. 6 Satz 1 RPflG sieht daher in Anlehnung an § 11 Abs. 1 RPflG vor, dass Maßnahmen des Rechtspflegers direkt mit dem zulässigen Rechtsbehelf angefochten werden können. Für die Fälle, in denen ein Rechtsbehelf nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften nicht gegeben ist, entscheidet nach § 31 Abs. 6 Satz 2 RPflG - entsprechend dem bisherigen Verfahren - der Richter oder Staatsanwalt, an dessen Stelle der Rechtspfleger tätig war.

## Artikel 11

### Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

#### § 29 StVG Tilgung der Eintragungen

(1) Die im Register gespeicherten Eintragungen werden nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Fristen getilgt. Die Tilgungsfristen betragen

1. zwei Jahre

bei Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit,

2. fünf Jahre

a) bei Entscheidungen wegen Straftaten mit Ausnahme von Entscheidungen wegen Straftaten nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, den §§ 316 und 323 a des Strafgesetzbuchs und Entscheidungen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69 und 69 b des Strafgesetzbuchs oder eine Sperre nach § 69 a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs angeordnet worden ist,

b) bei von der Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,

c) bei der Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung,

3. zehn Jahre

in allen übrigen Fällen.

Eintragungen über Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden getilgt, wenn dem Betroffenen die Fahrerlaubnis entzogen wird. Sonst erfolgt eine Tilgung bei den Maßnahmen nach § 2 a ein Jahr nach Ablauf der Probezeit und bei Maßnahmen nach § 4 dann, wenn die letzte mit Punkten bewertete Eintragung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit getilgt ist. Verkürzungen der Tilgungsfristen nach Absatz 1 können durch Rechtsverordnung gemäß § 30 c Abs. 1 Nr. 2 zugelassen werden, wenn die eingetragene Entscheidung auf körperlichen oder geistigen Mängeln oder fehlender Befähigung beruht.

(2) Die Tilgungsfristen gelten nicht, wenn die Erteilung einer Fahrerlaubnis oder die Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, für immer untersagt ist.

(3) Ohne Rücksicht auf den Lauf der Fristen nach Absatz 1 und das Tilgungsverbot nach Absatz 2 werden getilgt

1. Eintragungen über Entscheidungen, wenn ihre Tilgung im Bundeszentralregister angeordnet oder wenn die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren oder nach den §§ 86, 102 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig aufgehoben wird,

2. Eintragungen, die in das Bundeszentralregister nicht aufzunehmen sind, wenn ihre Tilgung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde angeordnet wird, wobei die Anordnung nur ergehen darf, wenn dies zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden,

3. Eintragungen, bei denen die zugrunde liegende Entscheidung aufgehoben wird oder bei denen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 30 c Abs. 1 Nr. 2 eine Änderung der zugrunde liegenden Entscheidung Anlass gibt,

4. sämtliche Eintragungen, wenn eine amtliche Mitteilung über den Tod des Betroffenen eingeht.

(4) Die Tilgungsfrist (Absatz 1) beginnt

1. bei strafgerichtlichen Verurteilungen mit dem Tag des ersten Urteils und bei Strafbefehlen mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter, wobei dieser Tag auch dann maßgebend bleibt, wenn eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet oder nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt wird oder eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ergeht, die eine registerpflichtige Verurteilung enthält,

2. bei Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 59, 60 des Strafgesetzbuchs und § 27 des Jugendgerichtsgesetzes mit dem Tag der Entscheidung,

3. bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Bußgeldentscheidungen sowie bei anderen Verwaltungsentscheidungen mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit der beschwerenden Entscheidung,

4. bei Aufbau Seminaren und verkehrspsychologischen Beratungen mit dem Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.

(5) Bei der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung, der Anordnung einer Sperre nach § 69 a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis beginnt die Tilgungsfrist erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung oder dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Bei von der Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen, beginnt die Tilgungsfrist fünf Jahre nach Ablauf oder Aufhebung des Verbots oder der Beschränkung.

(6) Sind im Register mehrere Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 über eine Person eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung vorbehaltlich der Regelungen in den Sätzen 2 bis 6 erst zulässig, wenn für alle betreffenden Eintragungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Eine Ablaufhemmung tritt auch ein, wenn eine neue Tat vor dem Ablauf der Tilgungsfrist nach Absatz 1 begangen wird und bis zum Ablauf der Überliegefrist (Absatz 7) zu einer weiteren Eintragung führt. Eintragungen von Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten hindern nur die Tilgung von Entscheidungen wegen anderer Ordnungswidrigkeiten. Die Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit - mit Ausnahme von Entscheidungen wegen einer



Ordnungswidrigkeit nach § 24 a - wird spätestens nach Ablauf von fünf Jahren getilgt. Die Tilgung einer Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit unterbleibt in jedem Fall so lange, wie der Betroffene im Zentralen Fahrerlaubnisregister als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe gespeichert ist. Wird eine Eintragung getilgt, so sind auch die Eintragungen zu tilgen, deren Tilgung nur durch die betreffende Eintragung gehemmt war.

(7) Eine Eintragung wird nach Eintritt der Tilgungsreife zuzüglich einer Überliegefrist von einem Jahr gelöscht. Während dieser Zeit darf der Inhalt der Eintragung nicht übermittelt und über ihn keine Auskunft erteilt werden, es sei denn, der Betroffene begehrt eine Auskunft über den ihn betreffenden Inhalt.

(8) Ist eine Eintragung über eine gerichtliche Entscheidung im Verkehrszentralregister getilgt, so dürfen die Tat und die Entscheidung dem Betroffenen für die Zwecke des § 28 Abs. 2 nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Unterliegen diese Eintragungen einer zehnjährigen Tilgungsfrist, dürfen sie nach Ablauf eines Zeitraums, der einer fünfjährigen Tilgungsfrist nach den Vorschriften dieses Paragraphen entspricht, nur noch für ein Verfahren übermittelt und verwertet werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat. Außerdem dürfen für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuchs übermittelt und verwertet werden.

## **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 29 StVG**

### **Abs. 4**

Die gerichtliche Praxis ist bei Verkehrszuwerhandlungen nicht unerheblich mit Rechtsbehelfen befasst, die nur zu dem Zweck eingelegt werden, das Verfahren hinauszuzögern, auf diese Weise die Tilgung bereits in das Verkehrszentralregister eingetragener Verstöße zu erreichen und Maßnahmen zu verhindern, die nach dem Punktesystem anzuordnen sind.

Durch den Entwurf soll dem entgegen getreten werden. Für den Beginn der Tilgungsfrist und der Ablaufhemmung sollen künftig unterschiedliche Zeitpunkte gelten. Während es für den Beginn der Tilgungsfrist weiterhin beispielsweise bei strafgerichtlichen Verurteilungen auf den Tag des ersten Urteils und bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Bußgeldentscheidungen auf die Rechtskraft der beschwerenden Entscheidung ankommt, sollen diese Ereignisse für die Beurteilung der Entscheidung, ob eine Verkehrszuwerhandlung zur Hemmung der Tilgung einer alten Eintragung führt, nicht mehr entscheidend sein. Die Aufzählung in § 29 Abs. 4 ist daher auf den Beginn der Tilgungsfristen zu beschränken.

### **Abs. 6 Satz 1 und 2**

Von einer Bewährung im Sinne der Verkehrssicherheit kann schon bei Begehen einer neuen Tat vor Eintritt der Tilgungsreife einer bestehenden Eintragung nicht mehr gesprochen werden. Daher soll eine Ablaufhemmung nicht nur dann eintreten, wenn eine weitere Entscheidung eingetragen ist, sondern auch dann, wenn eine weitere Verkehrszuwerhandlung begangen wurde, die zu einer Eintragung führt. Um für das Verkehrszentralregister Klarheit zu schaffen, wann es eine Eintragung löschen kann, sollen jedoch nur Taten erfasst werden, die dem Verkehrszentralregister bis zum Ablauf der Überliegefrist der alten Eintragung bekannt werden.

### **Abs. 7 Satz 1**

In das Verkehrszentralregister werden bei Verurteilungen nur rechtskräftige Entscheidungen eingetragen. Mit der Überliegefrist wird verhindert, dass eine Entscheidung aus dem Register entfernt wird, obwohl vor Eintritt der Tilgungsreife ein die Tilgung hemmendes Ereignis eingetreten ist, von dem die Registerbehörde noch keine Kenntnis erhalten hat. Da künftig bereits das Begehen einer neuen Tat - sofern dies zu einer Eintragung führt - die Tilgung von Eintragungen hemmt, muss die Überliegefrist erheblich verlängert werden. Denn der Zeitraum zwischen Tat und Eintragung ist

wesentlich länger als zwischen erstem Urteil (bei Straftaten) bzw. Rechtskraft (bei Ordnungswidrigkeiten) und Eintragung.

Kommentierung:

Die Begründung der Änderung von Regelungen zu den Hemmungsfristen der Tilgung wird vom Entwurf des Bundesjustizministeriums deutlich gemacht: Es sollen gemutmaßte Schlupflöcher geschlossen werden. Diese vermutete man bei der Behandlung von Wiederholungstätern, die sich durch einen weiteren Verstoß nicht „bewährt“ hatten, nach der alten Rechtslage aber die Chance besaßen, den Folgen häufiger Eintragungen im Register zu entgehen. Die vom Gesetzgeber kritisierte Situation nach dem alten Recht bestand darin, dass eine oder mehrere Eintragungen im Register zur Löschung anstanden, zwischenzeitlich allerdings ein neuer Verstoß vorlag. Nach altem Recht konnte dieser neue Verstoß vom Register erst mit entsprechender Kenntnisnahme berücksichtigt werden. Diese Kenntnisnahme war allerdings von der Rechtskraft einer Entscheidung über den neuen Verstoß abhängig. Gelang es dem Betroffenen, diese Rechtskraft durch Ausschöpfung der Rechtsmittel oder anderes prozessuales Taktieren hinauszuzögern, wurde die neue rechtskräftige Entscheidung möglicherweise erst zu einem Zeitpunkt ins Verkehrszentralregister aufgenommen, als die vorhergehenden Eintragungen bereits getilgt waren. Nach Ablauf der Tilgungsreife war lediglich eine Überliegefrist von drei Monaten vorgesehen, in der das Register neue Entscheidungen abwarten konnte, um dann endgültig zur Löschung der tilgungsreifen Entscheidungen zu kommen.

Diese Regelung hat der Gesetzgeber nunmehr sowohl strukturell als auch hinsichtlich der Fristenlänge geändert. Das prozessuale Taktieren sollte für den Betroffenen nicht mehr attraktiv sein, weshalb maßgeblicher Bezugspunkt für die Hemmung einer Tilgung alter Eintragungen nicht mehr die rechtskräftige Entscheidung über eine neue Tat sein sollte, sondern die neue Tat selbst. Liegt beispielsweise die Tilgungsreife für sämtliche vorliegenden Eintragungen für den 1. März vor, begeht der Betroffene allerdings vor dem 1. März eine neue Tat, so soll auch diese neue Tat geeignet sein, den Ablauf der Tilgungsfrist für die alten Taten zu hemmen.

Nach wie vor liegt jedoch ein Informationsproblem beim Register selbst vor. Denn nach wie vor werden nicht Taten, sondern rechtskräftige Entscheidungen hierüber gemeldet. Um hier die Chance einer breiten Information zu erhalten, ist die Überliegefrist auf ein Jahr erweitert worden.

Nach wie vor ist damit ein prozessuales Verhalten des Betroffenen denkbar, mit dem er den Aufschub einer rechtskräftigen Entscheidung weit hinauszögert. Es müsste ihm nach aktueller Rechtslage allerdings gelingen, dass eine neue rechtskräftige Entscheidung erst nach Ablauf eines Jahres nach der Tilgungsreife im Register eingetragen wird.

Strukturell hat der Gesetzgeber damit in § 29 StVG eine Änderung vorgenommen, deren Schwierigkeiten aktuell noch kaum vorhersehbar sind. Während sämtliche Anknüpfungspunkte dieser Vorschrift formale rechtliche Entscheide sind, wird in einer Frage als maßgeblicher Bezugspunkt „die Tat“ geschaffen. Dies bedeutet zum einen, dass im Register sichergestellt werden muss, dass der Zeitpunkt dieser Tat durch die übermittelte Entscheidung auch bekannt wird. Grenzfälle sind denkbar, seien es bei Dauertaten oder bei nicht exakt feststellbarem Tatzeitpunkt, bei denen über den maßgeblichen Zeitpunkt gestritten werden kann. Fraglich dürfte auch die Behandlung von Taten sein, die vor dem Zeitpunkt

derjenigen Taten liegen, die Anlass für die nunmehr tilgungsreifen Entscheidungen waren. Der Bewährungsgesichtspunkt könnte hier unter Umständen einer neuen Belastung durch zusätzliche Eintragungen entgegenstehen.

## **Artikel 12a**

### **Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

#### **§ 152 GVG Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft**

(1) Die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist. Die Angestellten müssen im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sein. Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

#### **Einzelbegründung des Gesetzgebers zu § 152 GVG**

Der Begriff der „Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft“ wird der heutigen Funktion der Polizei im Ermittlungsverfahren sprachlich wie tatsächlich nicht mehr gerecht. Zwar obliegt die Sachleitungsbefugnis im Ermittlungsverfahren weiterhin uneingeschränkt der Staatsanwaltschaft. Im Hinblick auf den inzwischen erreichten Aus- und Fortbildungsstand der Polizeibeamten und der daraus folgenden Tatsache, dass die Polizei aus einer lediglich untergeordneten Hilfsfunktion herausgewachsen ist, wird durch die Ersetzung des nicht mehr zeitgemäßen Begriffs der „Hilfsbeamten“ durch den Begriff „Ermittlungspersonen“ das heutige Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zutreffend charakterisiert und der Ermittlungswirklichkeit Rechnung getragen.

#### **Kommentierung:**

Seit dem 19. Jahrhundert existiert der Begriff der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft in der deutschen Gesetzessprache. Die Gesetzesänderung eliminiert diesen Begriff aus sämtlichen geltenden Gesetzen und ersetzt ihn durch den Begriff der „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“. Diese Gesetzesänderungen entsprangen einer plötzlichen Wende im parlamentarischen Verfahren. Schon seit Jahren lagen Forderungen zu einer begrifflichen Umgestaltung sowohl von der Konferenz der Innenminister als auch der Justizminister der Länder vor. Weder der Entwurf der Bundesregierung noch der Entwurf des Bundesrates haben eine solche sprachliche Veränderung thematisiert. Erst die Beratungen im Rechtsausschuss des Bundestages führten wenige Tage vor der parlamentarischen Verabschiedung des Gesetzes zu einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Diese ist dann unverändert vom Bundestag und Bundesrat übernommen worden.

Die sprachliche Alternative des „Ermittlungsbeamten“ war verworfen worden, da dieser Begriff nicht geschlechtsneutral ist. Die „Ermittlungsperson“ hat nunmehr die Aufgabe der Unterstützung der Staatsanwaltschaft bei ihrer Ermittlungstätigkeit.

Die Befürchtungen, dass gesetzgeberische Qualität unter der knapp bemessenen Erarbeitungszeit der parlamentarischen Gremien leiden könnte, war offensichtlich gering, da lediglich eine redaktionelle Änderung beabsichtigt wurde. Auch wenn dieser Begriff immerhin in 41 Paragraphen der unterschiedlichsten Gesetze geändert wurde, sollte eine inhaltliche Regelung hiermit nicht verbunden werden.

Entsprechend dem Modernisierungsansatz des Gesetzes sollte eine Begrifflichkeit geändert werden, die nach Ansicht des Rechtsausschusses der aktuellen Funktion der Polizei im Ermittlungsverfahren sprachlich wie tatsächlich nicht mehr gerecht werde. Einmal mehr wollte sich das Gesetz den Realitäten anpassen. Polizeibeamte seien in ihrer Ermittlungstätigkeit einer lediglich untergeordneten Hilfsfunktion entwachsen. Im Hinblick auf den Aus- und Fortbildungsstand der Polizeibeamten sollte deren Verhältnis zur Staatsanwaltschaft durch die sprachliche Änderung verdeutlicht werden.

Aus diesen Erwägungen wird deutlich, dass die sprachliche Änderung durchaus in einer regelungsbedürftigen sachlichen Problematik wurzelt. Die Organisation der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft ermangelt seit der Einführung des Gerichtsverfassungsgesetzes einer nachvollziehbaren Konsequenz. Stringent wäre die Einrichtung eines eigenständigen Unterbaus in Form einer gerichtlichen Polizei gewesen, die die Staatsanwaltschaft imstande setzen könnte, ihre Leitungsfunktion bei den strafprozessualen Ermittlungen auch direkt auszuüben. Statt einer eigenen Organisation wurden der Staatsanwaltschaft Teile der bestehenden Polizeiorganisationen hilfsweise als Ermittlungsgehilfen zugewiesen. Diese Hilfskonstruktion hat seit 125 Jahren Bestand. Sie befriedigt letztendlich weder Staatsanwaltschaft noch Polizeibeamte. Letztere haben in den letzten Jahrzehnten häufiger auf die fehlende Wertschätzung ihrer Arbeit in dieser Konstruktion, teilweise sogar auf ihre angebliche Diskriminierung hingewiesen und eigenständige Ermittlungskompetenzen verlangt. Diese sind ihnen mit der Gesetzesänderung nicht zugeflossen. Wie die Veränderungen des § 110 StPO mit der Erweiterung der Ermittlungsbefugnisse der Polizeibeamten bei der Durchsuchung zeigt, ist die Tendenz der gesetzgeberischen Aufwertung polizeiliche Ermittlungstätigkeit im Strafverfahren unverkennbar.

Ob die sprachliche Veränderung der Bezeichnung der polizeilichen Tätigkeit ein erster Schritt zur sachlichen Veränderung der Gesamtpolizeiorganisation sein wird, muss die rechtspolitische Diskussion der Zukunft zeigen.

## Synoptische Darstellung der Gesetzesänderungen

Bisherige Rechtslage	Neue Rechtslage
<b>Strafprozeßordnung</b>	
<b>§ 40 Öffentliche Zustellungen</b>	<b>§ 40</b>
(1) Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, dem eine	(1) <b>Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, dem eine</b>

## Bisherige Rechtslage

Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inland bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekanntgemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind oder wenn das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts des ersten Rechtszuges angeheftet gewesen ist. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

(2) War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an ihn, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inland bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts des ersten Rechtszuges angeheftet gewesen ist. Von Urteilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Teil angeheftet.

(3) Die öffentliche Zustellung ist im Verfahren über eine vom Angeklagten eingelegte Berufung bereits zulässig, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letztmals zugestellt wurde oder die der Angeklagte zuletzt angegeben hat.

## § 57 Zeugenbelehrung

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussage zu beeidigen haben, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.

## § 59 Vereidigung

Die Zeugen sind einzeln und nach ihrer Vernehmung zu vereidigen. Die Vereidigung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Hauptverhandlung.

## § 61 Nichtvereidigung nach Ermessen

Von der Vereidigung kann nach dem Ermessen des Gerichts abgesehen werden

1. bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben;
2. beim Verletzten sowie bei Personen, die im Sinne des § 52 Abs. 1 Angehörige des Verletzten oder des Beschuldigten sind;
3. wenn das Gericht der Aussage keine wesentliche Bedeutung beimißt und nach seiner Überzeugung auch unter Eid keine wesentliche Aussage zu erwarten ist;
4. bei Personen, die wegen Meineids (§§ 154, 155 des Strafgesetzbuches) verurteilt worden sind;
5. wenn die Staatsanwaltschaft, der Verteidiger und der Angeklagte auf die Vereidigung verzichten.

## § 62 Vereidigung im Privatklageverfahren

Im Privatklageverfahren werden Zeugen nur vereidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält.

## Neue Rechtslage

Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inland bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Ausland bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so ist die öffentliche Zustellung zulässig. Die Zustellung gilt als erfolgt, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

(2) War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, dann ist die öffentliche Zustellung an ihn zulässig, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Inland bewirkt werden kann.

(3) Die öffentliche Zustellung ist im Verfahren über eine vom Angeklagten eingelegte Berufung bereits zulässig, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letztmals zugestellt wurde oder die der Angeklagte zuletzt angegeben hat.

## § 57

Vor der Vernehmung werden die Zeugen zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Verteidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Im Falle der Verteidigung sind sie über die Bedeutung des Eides sowie über die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöse Beteuerung zu belehren.

## § 59

(1) Zeugen werden nur vereidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage nach seinem Ermessen für notwendig hält. Der Grund dafür, dass der Zeuge vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden, es sei denn, der Zeuge wird außerhalb der Hauptverhandlung vernommen.

(2) Die Vereidigung der Zeugen erfolgt einzeln und nach ihrer Vernehmung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, findet sie in der Hauptverhandlung statt.

## § 61

Die in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; darüber sind sie zu belehren.

## § 62

Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist oder
2. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird und die Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 vorliegen.

## Bisherige Rechtslage

### § 63 Eidesverweigerungsrecht

Die in § 52 Abs. 1 bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; darüber sind sie zu belehren.

### § 64 Protokollierung bei Nichtvereidigung

Unterbleibt die Vereidigung eines Zeugen, so ist der Grund dafür im Protokoll anzugeben.

### § 65 Vereidigung im vorbereitenden Verfahren

Im vorbereitenden Verfahren ist die Vereidigung nur zulässig, wenn

1. Gefahr im Verzug ist,
2. der Eid als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage über einen für das weitere Verfahren erheblichen Punkt erforderlich erscheint oder
3. der Zeuge voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert sein wird.

### § 66 (weggefallen)

### § 66a Vereidigung außerhalb der Hauptverhandlung

Wird ein Zeuge außerhalb der Hauptverhandlung vereidigt, so ist der Grund der Vereidigung im Protokoll anzugeben.

### § 66b Vereidigung bei kommissarischer Vernehmung

## Neue Rechtslage

### § 63

Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, muss die Vereidigung, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird.

### § 64

(1) Der Eid mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet:

"Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben" und der Zeuge hierauf die Worte spricht:

"Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

(2) Der Eid ohne religiöse Beteuerung wird in der Weise geleistet, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet: "Sie schwören, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben" und der Zeuge hierauf die Worte spricht: "Ich schwöre es."

(3) Gibt ein Zeuge an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.

(4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

### § 65

(1) Gibt ein Zeuge an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er die Wahrheit der Aussage zu bekräftigen. Die Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Zeuge hinzuweisen.

(2) Die Wahrheit der Aussage wird in der Weise bekräftigt, dass der Richter an den Zeugen die Worte richtet: "Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung vor Gericht, dass Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben" und der Zeuge hierauf spricht: "Ja".

(3) § 64 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 66

(1) Eine hör- oder sprachbehinderte Person leistet den Eid nach ihrer Wahl mittels Nachsprechens der Eidesformel, mittels Abschreibens und Unterschreibens der Eidesformel oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Das Gericht hat die geeigneten technischen Hilfsmittel bereit zu stellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Eidesleistung verlangen oder die Hinzuziehung einer die Verständigung ermöglichenden Person anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine Eidesleistung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(3) Die §§ 64 und 65 gelten entsprechend.

### § 66a (aufgehoben)

### § 66b (aufgehoben)

## Bisherige Rechtslage

- (1) Wird ein Zeuge durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vernommen, so entscheidet zunächst dieser über die Vereidigung.
- (2) Die Vereidigung muß, soweit sie zulässig ist, erfolgen, wenn es in dem Auftrag oder in dem Ersuchen des Gerichts verlangt wird. Der vernehmende Richter kann die Vereidigung aussetzen und einer neuen Entschließung des beauftragenden oder ersuchenden Gerichts vorbehalten, wenn bei der Vernehmung Tatsachen hervortreten, die zu uneidlicher Vernehmung berechtigen würden. Diese Tatsachen sind in das Protokoll aufzunehmen.
- (3) Die Vereidigung darf nicht erfolgen, wenn die uneidliche Vernehmung verlangt wird.

### § 66c Eidesformel

- (1) Der Eid mit religiöser Beteuerung wird in der Weise geleistet, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“ und der Zeuge hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“
- (2) Der Eid ohne religiöse Beteuerung wird in der Weise geleistet, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet: „Sie schwören, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“ und der Zeuge hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es.“
- (3) Gibt ein Zeuge an, daß er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid anfügen.
- (4) Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

### § 66d Eidesgleiche Bekräftigung

- (1) Gibt ein Zeuge an, daß er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er die Wahrheit der Aussage zu bekräftigen. Die Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Zeuge hinzuweisen.
- (2) Die Wahrheit der Aussage wird in der Weise bekräftigt, daß der Richter an den Zeugen die Worte richtet: „Sie bekräftigen im Bewußtsein Ihrer Verantwortung vor Gericht, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen haben“ und der Zeuge hierauf spricht: „Ja.“
- (3) § 66 c Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 66e Vereidigung Stummer

- (1) Stumme leisten den Eid in der Weise, daß sie die Worte: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit bekundet und nichts verschwiegen habe“ niederschreiben und unterschreiben. Stumme, die nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hilfe eines Dolmetschers durch Zeichen.
- (2) § 66 c Abs. 2, 3 und § 66 d gelten entsprechend.

### § 68a Entehrende Tatsachen und Vorstrafen

- (1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.
- (2) Der Zeuge soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Nr. 2 oder des § 61 Nr. 4 zu entscheiden oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

### § 79 Sachverständigeneid

- (1) Der Sachverständige kann nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verteidigers ist er zu vereidigen.
- (2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten; er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten

## Neue Rechtslage

### § 66c (aufgehoben)

### § 66d (aufgehoben)

### § 66e (aufgehoben)

### § 68a Entehrende Tatsachen und Vorstrafen

- (1) Fragen nach Tatsachen, die dem Zeugen oder einer Person, die im Sinne des § 52 Abs. 1 sein Angehöriger ist, zur Unehre gereichen können oder deren persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn es unerlässlich ist.
- (2) Der Zeuge soll nach Vorstrafen nur gefragt werden, wenn ihre Feststellung notwendig ist, um über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Nr. 2 ~~oder des § 61 Nr. 4~~ zu entscheiden oder um seine Glaubwürdigkeit zu beurteilen.

### § 79 Sachverständigeneid

- (1) Der Sachverständige kann nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden. ~~Auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verteidigers ist er zu vereidigen.~~
- (2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten; er

## Bisherige Rechtslage

unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

(3) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

## § 98 Anordnung der Beschlagnahme

(1) Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch den Richter angeordnet werden.

(2) Der Beamte, der einen Gegenstand ohne richterliche Anordnung beschlagnahmt hat, soll binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Hat bereits eine Beschlagnahme, Postbeschlagnahme oder Durchsuchung in einem anderen Bezirk stattgefunden, so entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, die das Ermittlungsverfahren führt. Der Betroffene kann den Antrag auch in diesem Fall bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist dieses Amtsgericht nach Satz 4 unzuständig, so leitet der Richter den Antrag dem zuständigen Amtsgericht zu. Der Betroffene ist über seine Rechte zu belehren.

(3) Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen ihrer Hilfsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen; die beschlagnahmten Gegenstände sind ihm zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird eine Beschlagnahme in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden.

## § 110 Durchsicht von Papieren

(1) Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht der Staatsanwaltschaft zu.

(2) Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern.

(3) Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeordnet wird, wenn möglich, zur Teilnahme aufzufordern.

## § 138 Als Verteidiger geeignete Personen

(1) Zu Verteidigern können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

## Neue Rechtslage

geteilt dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

(3) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

## § 98 Anordnung der Beschlagnahme

(1) Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre ~~Hilfsbeamten~~ **Ermittlungspersonen** (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) angeordnet werden. Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 Satz 2 in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt darf nur durch den Richter angeordnet werden.

(2) Der Beamte, der einen Gegenstand ohne richterliche Anordnung beschlagnahmt hat, soll binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung beantragen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung beantragen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Hat bereits eine Beschlagnahme, Postbeschlagnahme oder Durchsuchung in einem anderen Bezirk stattgefunden, so entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat, die das Ermittlungsverfahren führt. Der Betroffene kann den Antrag auch in diesem Fall bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Ist dieses Amtsgericht nach Satz 4 unzuständig, so leitet der Richter den Antrag dem zuständigen Amtsgericht zu. Der Betroffene ist über seine Rechte zu belehren.

(3) Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder ~~einen ihrer Hilfsbeamten~~ **einer ihrer Ermittlungspersonen** erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen; die beschlagnahmten Gegenstände sind ihm zur Verfügung zu stellen.

(4) Wird eine Beschlagnahme in einem Dienstgebäude oder einer nicht allgemein zugänglichen Einrichtung oder Anlage der Bundeswehr erforderlich, so wird die vorgesetzte Dienststelle der Bundeswehr um ihre Durchführung ersucht. Die ersuchende Stelle ist zur Mitwirkung berechtigt. Des Ersuchens bedarf es nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, die ausschließlich von anderen Personen als Soldaten bewohnt werden

## § 110 Durchsicht von Papieren

(1) Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht der Staatsanwaltschaft zu **und auf deren Anordnung ihren Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes).**

(2) **Im Übrigen sind Beamte** zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an die Staatsanwaltschaft abzuliefern.

(3) **(aufgehoben)**

## § 138 Als Verteidiger geeignete Personen

(1) Zu Verteidigern können die bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen **im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt** gewählt werden.

(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer notwendigen Verteidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.



## Bisherige Rechtslage

### § 168a Inhalt des Protokolls; Genehmigung

- (1) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind. § 68 Abs. 2, 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden. Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung herzustellen. Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Akten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist.
- (3) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulegen oder zur Durchsicht vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken. Das Protokoll ist von den Beteiligten zu unterschreiben oder es ist darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, daß der Verzicht ausgesprochen worden ist.
- (4) Das Protokoll ist von dem Richter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ohne Zuziehung eines Protokollführers ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so unterschreiben der Richter und derjenige, der das Protokoll hergestellt hat. Letzterer versieht seine Unterschrift mit dem Zusatz, daß er die Richtigkeit der Übertragung bestätigt. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig.

### § 223 Kommissarische Vernehmung

- (1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht seine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.
- (2) Dasselbe gilt, wenn einem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Vernehmung von Zeugen hat eidlich zu erfolgen, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind.

### § 226 Ununterbrochene Gegenwart

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

### § 229 Dauer der Unterbrechung

- (1) Eine Hauptverhandlung darf bis zu zehn Tagen unterbrochen werden.
- (2) Hat die Hauptverhandlung bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden, so darf sie unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 einmal auch bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden. Ist die Hauptverhandlung sodann an mindestens zehn Tagen fortgesetzt worden, so darf sie ein zweites Mal nach Satz 1 unterbrochen werden. Zusätzlich zu den Unterbrechungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 kann eine Hauptverhandlung nach Ablauf von zwölf Monaten

## Neue Rechtslage

### § 168a Inhalt des Protokolls; Genehmigung

- (1) Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden und beteiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind. § 68 Abs. 2, 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Inhalt des Protokolls kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden. Das Protokoll ist in diesem Fall unverzüglich nach Beendigung der Verhandlung herzustellen. Die vorläufigen Aufzeichnungen sind zu den Akten zu nehmen oder, wenn sie sich nicht dazu eignen, bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. Tonaufzeichnungen können gelöscht werden, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen oder sonst beendet ist.
- (3) Das Protokoll ist den bei der Verhandlung beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, zur Genehmigung vorzulegen oder zur Durchsicht vorzulegen. Die Genehmigung ist zu vermerken. Das Protokoll ist von den Beteiligten zu unterschreiben oder es ist darin anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist. Ist der Inhalt des Protokolls nur vorläufig aufgezeichnet worden, so genügt es, wenn die Aufzeichnungen vorgelesen oder abgespielt werden. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind. Das Vorlesen oder die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen, soweit es sie betrifft, nach der Aufzeichnung darauf verzichten; in dem Protokoll ist zu vermerken, daß der Verzicht ausgesprochen worden ist.
- (4) Das Protokoll ist von dem Richter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Ist der Inhalt des Protokolls ohne Zuziehung eines Protokollführers ganz oder teilweise mit einem Tonaufnahmegerät vorläufig aufgezeichnet worden, so unterschreiben der Richter und derjenige, der das Protokoll hergestellt hat. Letzterer versieht seine Unterschrift mit dem Zusatz, daß er die Richtigkeit der Übertragung bestätigt. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig.

### § 223 Kommissarische Vernehmung

- (1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht seine Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen.
- (2) Dasselbe gilt, wenn einem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.
- (3) **(aufgehoben)**

### § 226 Ununterbrochene Gegenwart

- (1) Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen sowie der Staatsanwaltschaft und eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle
- (2) **Der Strafrichter kann in der Hauptverhandlung von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle absehen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.**

### § 229 Dauer der Unterbrechung

- (1) Eine Hauptverhandlung darf bis zu ~~zehn Tagen~~ **drei Wochen** unterbrochen werden.
- (2) **Eine Hauptverhandlung darf auch bis zu einem Monat unterbrochen werden, wenn sie davor jeweils an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.**
- (3) Kann ein Angeklagter oder eine zur Urteilsfindung berufene Person zu einer Hauptverhandlung, die bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, wegen Krankheit nicht erscheinen, so ist der Lauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen während der Dauer der Verhinderung,

### **Bisherige Rechtslage**

seit ihrem Beginn jeweils einmal innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten bis zu dreißig Tagen unterbrochen werden, wenn sie davor an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat.

(3) Kann ein Angeklagter zu einer Hauptverhandlung, die bereits an mindestens zehn Tagen stattgefunden hat, wegen Krankheit nicht erscheinen, so ist der Lauf der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen während der Dauer der Verhinderung, längstens jedoch für sechs Wochen, gehemmt; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß fest.

(4) Wird die Hauptverhandlung nicht spätestens am Tage nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist fortgesetzt, so ist mit ihr von neuem zu beginnen. Ist der Tag nach Ablauf der Frist ein Sonntag, ein allgemeiner Feiertag oder ein Sonnabend, so kann die Hauptverhandlung am nächsten Werktag fortgesetzt werden.

### **§ 234a Umfang der Vertretung**

Findet die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten statt, so genügt es, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden; der Verzicht des Angeklagten nach § 61 Nr. 5 sowie sein Einverständnis nach § 245 Abs. 1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 sind nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt.

### **Neue Rechtslage**

längstens jedoch für sechs Wochen, gehemmt; diese Fristen enden frühestens zehn Tage nach Ablauf der Hemmung. Beginn und Ende der Hemmung stellt das Gericht durch unanfechtbaren Beschluß fest.

(4) Wird die Hauptverhandlung nicht spätestens am Tage nach Ablauf der in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Frist fortgesetzt, so ist mit ihr von neuem zu beginnen. Ist der Tag nach Ablauf der Frist ein Sonntag, ein allgemeiner Feiertag oder ein Sonnabend, so kann die Hauptverhandlung am nächsten Werktag fortgesetzt werden.

### **§ 234a Umfang der Vertretung**

Findet die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten statt, so genügt es, wenn die nach § 265 Abs. 1 und 2 erforderlichen Hinweise dem Verteidiger gegeben werden; **das Einverständnis des Angeklagten nach § 245 Abs.1 Satz 2 und nach § 251 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 3 ist nicht erforderlich, wenn ein Verteidiger an der Hauptverhandlung teilnimmt.**

## § 247a Zeugenvernehmung an einem anderen Ort

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 58 a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 251 Verlesung von Protokollen

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung ersetzt werden, wenn

1. der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen ist oder wenn sein Aufenthalt nicht zu ermitteln ist;
2. dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
3. dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann;
4. der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

(2) Hat der Angeklagte einen Verteidiger, so kann die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten durch die Verlesung einer Niederschrift über eine andere Vernehmung oder einer Urkunde, die eine von ihm stammende schriftliche Erklärung enthält, ersetzt werden, wenn der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind. Im übrigen ist die Verlesung nur zulässig, wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann.

(3) Soll die Verlesung anderen Zwecken als unmittelbar der Urteilsfindung, insbesondere zur Vorbereitung der Entscheidung darüber dienen, ob die Ladung und Vernehmung einer Person erfolgen sollen, so dürfen Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke auch sonst verlesen werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beschließt das Gericht, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist. Die Vereidigung wird nachgeholt, wenn sie dem Gericht notwendig erscheint und noch ausführbar ist.

## § 256 Verlesbare Erklärungen

(1) Die ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden sowie der Ärzte eines gerichtsärztlichen Dienstes mit Ausschluß von Leumundszeugnissen sowie ärztliche Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden. Dasselbe gilt für Gutachten über die Auswertung eines Fahrtschreibers, die Bestimmung der Blutgruppe oder des Blutalkoholgehalts einschließlich seiner Rückrechnung sowie für ärztliche Berichte zur Entnahme von Blutproben.

(2) Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer

## § 247a Zeugenvernehmung an einem anderen Ort

Besteht die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen, wenn er in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, so kann das Gericht anordnen, daß der Zeuge sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält; eine solche Anordnung ist auch unter den Voraussetzungen des § 251 ~~Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4~~ Abs. 2 zulässig, soweit dies zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Aussage wird zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Sie soll aufgezeichnet werden, wenn zu besorgen ist, daß der Zeuge in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann und die Aufzeichnung zur Erforschung der Wahrheit erforderlich ist. § 58 a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 251 Verlesung von Protokollen

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten kann durch die Verlesung einer Niederschrift über eine Vernehmung oder einer Urkunde, die eine von ihm stammende schriftliche Erklärung enthält, ersetzt werden,

1. wenn der Angeklagte einen Verteidiger hat und der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte damit einverstanden sind;
2. wenn der Zeuge, Sachverständige oder Mitbeschuldigte verstorben ist oder aus einem anderen Grunde in absehbarer Zeit gerichtlich nicht vernommen werden kann;
3. soweit die Niederschrift oder Urkunde das Vorliegen oder die Höhe eines Vermögensschadens betrifft.

(2) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten darf durch die Verlesung der Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung auch ersetzt werden, wenn

1. dem Erscheinen des Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen;
2. dem Zeugen oder Sachverständigen das Erscheinen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung unter Berücksichtigung der Bedeutung seiner Aussage nicht zugemutet werden kann;
3. der Staatsanwalt, der Verteidiger und der Angeklagte mit der Verlesung einverstanden sind.

(3) Soll die Verlesung anderen Zwecken als unmittelbar der Urteilsfindung, insbesondere zur Vorbereitung der Entscheidung darüber dienen, ob die Ladung und Vernehmung einer Person erfolgen sollen, so dürfen Vernehmungsniederschriften, Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke auch sonst verlesen werden.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beschließt das Gericht, ob die Verlesung angeordnet wird. Der Grund der Verlesung wird bekanntgegeben. Wird die Niederschrift über eine richterliche Vernehmung verlesen, so wird festgestellt, ob der Vernommene vereidigt worden ist. Die Vereidigung wird nachgeholt, wenn sie dem Gericht notwendig erscheint und noch ausführbar ist.

## § 256 Verlesbare Erklärungen

(1) Verlesen werden können

1. die ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen
  - a) öffentlicher Behörden,
  - b) der Sachverständigen, die für die Erstellung von Gutachten der betreffenden Art allgemein vereidigt sind, sowie
  - c) der Ärzte eines gerichtsärztlichen Dienstes mit Ausschluß von Leumundszeugnissen,
2. ärztliche Atteste über Körperverletzungen, die nicht zu den schweren gehören,
3. ärztliche Berichte zur Entnahme von Blutproben,

Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gericht zu bezeichnen.

## § 271 Sitzungsprotokoll

(1) Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

## § 286 Verteidiger

(1) Für den Angeklagten kann ein Verteidiger auftreten. Auch Angehörige des Angeklagten sind, auch ohne Vollmacht, als Vertreter zuzulassen.

(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

## § 314 Frist und Form

(1) Die Berufung muß bei dem Gericht des ersten Rechtszuges binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

## § 341 Frist und Form

(1) Die Revision muß bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

## § 354 Sachentscheidung; Zurückverweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist oder das Revisionsgericht in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe oder das Absehen von Strafe für angemessen erachtet.

(2) In anderen Fällen ist die Sache an eine andere Abteilung oder Kammer des Gerichtes, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein zu demselben Land gehörendes anderes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen. In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden hat, ist die Sache an einen anderen Senat dieses Gerichts

**4. Gutachten über die Auswertung eines Fahrtschreibers, die Bestimmung der Blutgruppe oder des Blutalkoholgehalts einschließlich seiner Rückrechnung und**

**5. Protokolle sowie in einer Urkunde enthaltene Erklärungen der Strafverfolgungsbehörden über Ermittlungshandlungen, soweit diese nicht eine Vernehmung zum Gegenstand haben.**

(2) Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gericht zu bezeichnen.

## § 271 Sitzungsprotokoll

(1) Über die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, **soweit dieser in der Hauptverhandlung anwesend war**, zu unterschreiben. Der Tag der Fertigstellung ist darin anzugeben.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Ist der Vorsitzende das einzige richterliche Mitglied des Gerichts, so genügt bei seiner Verhinderung die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

## § 286 Verteidiger

**(4)** Für den Angeklagten kann ein Verteidiger auftreten. Auch Angehörige des Angeklagten sind, auch ohne Vollmacht, als Vertreter zuzulassen.

**(2) (aufgehoben)**

## § 314 Frist und Form

(1) Die Berufung muß bei dem Gericht des ersten Rechtszuges binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung, **sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat.**

## § 341 Frist und Form

(1) Die Revision muß bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

(2) Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung, **sofern nicht in den Fällen der §§ 234, 387 Abs. 1, § 411 Abs. 2 und § 434 Abs. 1 Satz 1 die Verkündung in Anwesenheit des mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidigers stattgefunden hat.**

## § 354 Sachentscheidung; Zurückverweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urteil zugrunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere tatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist oder das Revisionsgericht in Übereinstimmung mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe oder das Absehen von Strafe für angemessen erachtet.

**(1a) Wegen einer Gesetzesverletzung nur bei Zumessung der Rechtsfolgen kann das Revisionsgericht von der Aufhebung des angefochtenen Urteils absehen, sofern die verhängte Rechtsfolge angemessen ist. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann es die Rechtsfolgen angemessen herabsetzen.**

zurückzuverweisen.

(3) Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niedriger Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

#### § 374 Zulässigkeit; Klageberechtigte

(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,

1. ein Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuches),
2. eine Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 Abs. 4 des Strafgesetzbuches genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,
3. eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuches),
4. eine Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches),
5. eine Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuches),
- 5a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),
6. eine Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches),
7. eine Straftat nach den §§ 4, 6 c, 15, 17, 18 und 20 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,
8. eine Straftat nach § 142 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Abs. 1, § 143 a Abs. 1 und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes, § 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes, den §§ 106 bis 108 sowie § 108 b Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

(2) Die Privatklage kann auch erheben, wer neben dem Verletzten oder an seiner Stelle berechtigt ist, Strafantrag zu stellen. Die in § 77 Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Personen können die Privatklage auch dann erheben, wenn der vor ihnen Berechtigte den Strafantrag gestellt hat.

(3) Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Körperschaften, Gesellschaften und andere Personenvereine, die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch die sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

#### § 380 Sühneversuch

(1) Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches), Bedrohung und Sachbeschädigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Vergleichsbehörde ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen darf.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn

**(1b) Hebt das Revisionsgericht das Urteil nur wegen Gesetzesverletzung bei Bildung einer Gesamtstrafe (§§ 53, 54, 55 des Strafgesetzbuches) auf, kann dies mit der Maßgabe geschehen, dass eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung über die Gesamtstrafe nach den §§ 460, 462 zu treffen ist. Entscheidet das Revisionsgericht nach Absatz 1 oder Absatz 1a hinsichtlich einer Einzelstrafe selbst, gilt Satz 1 entsprechend. Die Absätze 1 und 1a bleiben im Übrigen unberührt.**

(2) In anderen Fällen ist die Sache an eine andere Abteilung oder Kammer des Gerichtes, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein zu demselben Land gehörendes anderes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen. In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden hat, ist die Sache an einen anderen Senat dieses Gerichts zurückzuverweisen.

(3) Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niedriger Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

#### § 374 Zulässigkeit; Klageberechtigte

(1) Im Wege der Privatklage können vom Verletzten verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf,

1. ein Hausfriedensbruch (§ 123 des Strafgesetzbuches),
2. eine Beleidigung (§§ 185 bis 189 des Strafgesetzbuches), wenn sie nicht gegen eine der in § 194 Abs. 4 des Strafgesetzbuches genannten politischen Körperschaften gerichtet ist,
3. eine Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 des Strafgesetzbuches),
4. eine Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches),
5. eine Bedrohung (§ 241 des Strafgesetzbuches),
- 5a. eine Bestechlichkeit oder Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 des Strafgesetzbuches),
6. eine Sachbeschädigung (§ 303 des Strafgesetzbuches),
- 6a. eine Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in den Nummern 1 bis 6 genanntes Vergehen ist,
7. eine Straftat nach den §§ 4, 6c, 15, 17, 18 und 20 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb,
8. eine Straftat nach § 142 Abs. 1 des Patentgesetzes, § 25 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 Abs. 1 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes, § 143 Abs. 1, § 143a Abs. 1 und § 144 Abs. 1 und 2 des Markengesetzes, § 51 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes, den §§ 106 bis 108 sowie § 108b Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes und § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.

(2) Die Privatklage kann auch erheben, wer neben dem Verletzten oder an seiner Stelle berechtigt ist, Strafantrag zu stellen. Die in § 77 Abs. 2 des Strafgesetzbuches genannten Personen können die Privatklage auch dann erheben, wenn der vor ihnen Berechtigte den Strafantrag gestellt hat.

(3) Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugnis zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Körperschaften, Gesellschaften und andere Personenvereine, die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch die sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

#### § 380 Sühneversuch

(1) Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223 und 229 des Strafgesetzbuches), Bedrohung und Sachbeschädigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. **Gleiches gilt wegen einer Straftat nach § 323a des Strafgesetzbuches, wenn die im Rausch begangene Tat ein in Satz 1 genanntes Vergehen ist.** Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

(2) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß die Vergleichsbehörde ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines

der amtliche Vorgesetzte nach § 194 Abs. 3 oder § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuches befugt ist, Strafantrag zu stellen.  
(4) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung von einem Sühneversuch abgesehen werden.

#### § 408a Antrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, so kann im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag stellen, wenn die Voraussetzungen des § 407 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorliegen und wenn der Durchführung einer Hauptverhandlung das Ausbleiben oder die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht. § 407 Abs. 1 Satz 4, § 408 finden keine Anwendung.  
(2) Der Richter hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 408 Abs. 3 Satz 1 vorliegen. Andernfalls lehnt er den Antrag durch unanfechtbaren Beschluß ab und setzt das Hauptverfahren fort.

#### § 411 Hauptverhandlung nach Einspruch

(1) Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Andernfalls wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt.  
(2) Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. § 420 ist anzuwenden.  
(3) Die Klage und der Einspruch können bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug zurückgenommen werden. § 303 gilt entsprechend. Ist der Strafbefehl im Verfahren nach § 408 a erlassen worden, so kann die Klage nicht zurückgenommen werden.  
(4) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit Einspruch eingelegt ist.

#### § 418 Antrag der Staatsanwaltschaft

(1) Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist durchgeführt, ohne daß es einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.  
(2) Der Beschuldigte wird nur dann geladen, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt vierundzwanzig Stunden.  
(3) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine solche nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.  
(4) Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten, so wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, für das beschleunigte Verfahren vor dem Amtsgericht ein Verteidiger bestellt.

#### § 468 Kostentragung bei Straffreiheit

angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen darf.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der amtliche Vorgesetzte nach § 194 Abs. 3 oder § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuches befugt ist, Strafantrag zu stellen.

(4) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung von einem Sühneversuch abgesehen werden.

#### § 408a Antrag nach Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, so kann im Verfahren vor dem Strafrichter und dem Schöffengericht die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehlsantrag stellen, wenn die Voraussetzungen des § 407 Abs. 1 Satz 1 und 2 vorliegen und wenn der Durchführung einer Hauptverhandlung das Ausbleiben oder die Abwesenheit des Angeklagten oder ein anderer wichtiger Grund entgegensteht. **In der Hauptverhandlung kann der Staatsanwalt den Antrag mündlich stellen; der wesentliche Inhalt des Strafbefehlsantrages ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.** § 407 Abs. 1 Satz 4, § 408 finden keine Anwendung.

(2) Der Richter hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 408 Abs. 3 Satz 1 vorliegen. Andernfalls lehnt er den Antrag durch unanfechtbaren Beschluß ab und setzt das Hauptverfahren fort.

#### § 411 Hauptverhandlung nach Einspruch

(1) Ist der Einspruch verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, so wird er ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig. Andernfalls wird Termin zur Hauptverhandlung anberaumt. **Hat der Angeklagte seinen Einspruch auf die Höhe der Tagessätze einer festgesetzten Geldstrafe beschränkt, kann das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschluß entscheiden; von der Festsetzung im Strafbefehl darf nicht zum Nachteil des Angeklagten abgewichen werden; gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde zulässig.**

(2) Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen. § 420 ist anzuwenden.

(3) Die Klage und der Einspruch können bis zur Verkündung des Urteils im ersten Rechtszug zurückgenommen werden. § 303 gilt entsprechend. Ist der Strafbefehl im Verfahren nach § 408 a erlassen worden, so kann die Klage nicht zurückgenommen werden.

(4) Bei der Urteilsfällung ist das Gericht an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden, soweit Einspruch eingelegt ist.

#### § 418 Antrag der Staatsanwaltschaft

(1) Stellt die Staatsanwaltschaft den Antrag, so wird die Hauptverhandlung sofort oder in kurzer Frist durchgeführt, ohne daß es einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. **Zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen.**

(2) Der Beschuldigte wird nur dann geladen, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt vierundzwanzig Stunden.

(3) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine solche nicht eingereicht, so wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. **§ 408a gilt entsprechend.**

(4) Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten, so wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, für das beschleunigte Verfahren vor dem Amtsgericht ein Verteidiger bestellt

#### § 468 Kostentragung bei Straffreiheit

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer oder beide für straffrei erklärt werden.

Bei wechselseitigen Beleidigungen **oder Körperverletzungen** wird die Verurteilung eines oder beider Teile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer oder beide für straffrei erklärt werden.

## Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

### § 46 Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren

(1) Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Die Verfolgungsbehörde hat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.

(3) Anstaltsunterbringung, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind unzulässig. § 160 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung über die Gerichtshilfe ist nicht anzuwenden. Ein Klageerzwingungsverfahren findet nicht statt. Die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren und über das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister sind nicht anzuwenden; dies gilt nicht für § 406 e der Strafprozeßordnung.

(4) § 81 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung ist mit der Einschränkung anzuwenden, daß nur die Entnahme von Blutproben und andere geringfügige Eingriffe zulässig sind. In einem Strafverfahren entnommene Blutproben und sonstige Körperzellen, deren Entnahme im Bußgeldverfahren nach Satz 1 zulässig gewesen wäre, dürfen verwendet werden. Die Verwendung von Blutproben und sonstigen Körperzellen zur Durchführung einer Untersuchung im Sinne des § 81 e der Strafprozeßordnung ist unzulässig.

(5) Die Anordnung der Vorführung des Betroffenen und der Zeugen, die einer Ladung nicht nachkommen, bleibt dem Richter vorbehalten.

(6) Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende kann von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 des Jugendgerichtsgesetzes) abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist.

(7) Im gerichtlichen Verfahren entscheiden beim Amtsgericht Abteilungen für Bußgeldsachen, beim Landgericht Kammern für Bußgeldsachen und beim Oberlandesgericht sowie beim Bundesgerichtshof Senate für Bußgeldsachen.

(8) Die Vorschriften zur Durchführung des § 191 a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Bußgeldverfahren sind in der Rechtsverordnung nach § 191 a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmen.

### § 48 Zeugen

(1) Zeugen werden nur vereidigt, wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält. Der Grund dafür, daß der Zeuge vereidigt oder nicht vereidigt wird, braucht im Protokoll nicht angegeben zu werden.

(2) Die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses (§ 70 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) darf sechs Wochen nicht übersteigen.

### § 53 Aufgaben der Polizei

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie haben bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten, soweit

### § 46 Anwendung der Vorschriften über das Strafverfahren

(1) Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.

(2) Die Verfolgungsbehörde hat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten.

(3) Anstaltsunterbringung, Verhaftung und vorläufige Festnahme, Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen sowie Auskunftersuchen über Umstände, die dem Post- und Fernmeldegeheimnis unterliegen, sind unzulässig. § 160 Abs. 3 Satz 2 der Strafprozeßordnung über die Gerichtshilfe ist nicht anzuwenden. Ein Klageerzwingungsverfahren findet nicht statt. Die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren und über das länderübergreifende staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister sind nicht anzuwenden; dies gilt nicht für § 406 e der Strafprozeßordnung.

(4) § 81 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung ist mit der Einschränkung anzuwenden, daß nur die Entnahme von Blutproben und andere geringfügige Eingriffe zulässig sind. In einem Strafverfahren entnommene Blutproben und sonstige Körperzellen, deren Entnahme im Bußgeldverfahren nach Satz 1 zulässig gewesen wäre, dürfen verwendet werden. Die Verwendung von Blutproben und sonstigen Körperzellen zur Durchführung einer Untersuchung im Sinne des § 81 e der Strafprozeßordnung ist unzulässig.

(5) Die Anordnung der Vorführung des Betroffenen und der Zeugen, die einer Ladung nicht nachkommen, bleibt dem Richter vorbehalten. **Die Haft zur Erzwingung des Zeugnisses (§ 70 Abs. 2 der Strafprozessordnung) darf sechs Wochen nicht überschreiten.**

(6) Im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende kann von der Heranziehung der Jugendgerichtshilfe (§ 38 des Jugendgerichtsgesetzes) abgesehen werden, wenn ihre Mitwirkung für die sachgemäße Durchführung des Verfahrens entbehrlich ist.

(7) Im gerichtlichen Verfahren entscheiden beim Amtsgericht Abteilungen für Bußgeldsachen, beim Landgericht Kammern für Bußgeldsachen und beim Oberlandesgericht sowie beim Bundesgerichtshof Senate für Bußgeldsachen.

(8) Die Vorschriften zur Durchführung des § 191 a Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes im Bußgeldverfahren sind in der Rechtsverordnung nach § 191 a Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zu bestimmen.

### § 48 (aufgehoben)

### § 53 Aufgaben der Polizei

(1) Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie haben bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten, soweit

dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten. Ihre Akten übersenden sie unverzüglich der Verwaltungsbehörde, in den Fällen des Zusammenhangs (§ 42) der Staatsanwaltschaft.

(2) Die Beamten des Polizeidienstes, die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes), können nach den für sie geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen anordnen.

#### § 63 Beteiligung der Verwaltungsbehörde

(1) Hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernommen (§ 42), so haben die mit der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten betrauten Angehörigen der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde dieselben Rechte und Pflichten wie die Beamten des Polizeidienstes im Bußgeldverfahren. Die sonst zuständige Verwaltungsbehörde kann Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

(2) Der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde sind die Anklageschrift und der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls mitzuteilen, soweit sie sich auf eine Ordnungswidrigkeit beziehen.

(3) Erwägt die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 40 oder § 42 das Verfahren wegen der Ordnungswidrigkeit einzustellen, so hat sie die sonst zuständige Verwaltungsbehörde zu hören. Sie kann davon absehen, wenn für die Entschließung die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde entbehrt werden kann.

#### § 77a Vereinfachte Art der Beweisaufnahme

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbetroffenen darf durch Verlesung von Niederschriften über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende schriftliche Äußerung enthalten, ersetzt werden.

(2) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen auch dann verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 256 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

(3) Das Gericht kann eine behördliche Erklärung (Absatz 2) auch fernmündlich einholen und deren wesentlichen Inhalt in der Hauptverhandlung bekanntgeben. Der Inhalt der bekanntgegebenen Erklärung ist auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung des Betroffenen, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind. § 251 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 252 und 253 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

#### § 78 Weitere Verfahrensvereinfachungen

(1) Statt der Verlesung eines Schriftstücks kann das Gericht dessen wesentlichen Inhalt bekanntgeben; dies gilt jedoch nicht, soweit es auf den Wortlaut des Schriftstücks ankommt. Haben der Betroffene, der Verteidiger und der in der Hauptverhandlung anwesende Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Wortlaut des Schriftstücks Kenntnis genommen oder dazu Gelegenheit gehabt, so genügt es, die Feststellung hierüber in das Protokoll aufzunehmen. Soweit die Verlesung von Schriftstücken von der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten abhängig ist, gilt dies auch für das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2.

(2) § 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Im Verfahren gegen Jugendliche gilt § 78 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

(4) Wird gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden eine Geldbuße festgesetzt, so kann der Jugendrichter zugleich eine Vollstreckungsanordnung nach § 98 Abs. 1 treffen.

(5) Der Richter beim Amtsgericht kann von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in der

dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten. Ihre Akten übersenden sie unverzüglich der Verwaltungsbehörde, in den Fällen des Zusammenhangs (§ 42) der Staatsanwaltschaft.

(2) Die Beamten des Polizeidienstes, die zu **Hilfsbeamten Ermittlungspersonen** der Staatsanwaltschaft bestellt sind (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes), können nach den für sie geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen anordnen.

#### § 63 Beteiligung der Verwaltungsbehörde

(1) Hat die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernommen (§ 42), so haben die mit der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten betrauten Angehörigen der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde dieselben Rechte und Pflichten wie die Beamten des Polizeidienstes im Bußgeldverfahren. Die sonst zuständige Verwaltungsbehörde kann Beschlagnahmen, Notveräußerungen, Durchsuchungen und Untersuchungen nach den für **Hilfsbeamte Ermittlungspersonen** der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen.

(2) Der sonst zuständigen Verwaltungsbehörde sind die Anklageschrift und der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls mitzuteilen, soweit sie sich auf eine Ordnungswidrigkeit beziehen.

(3) Erwägt die Staatsanwaltschaft in den Fällen des § 40 oder § 42 das Verfahren wegen der Ordnungswidrigkeit einzustellen, so hat sie die sonst zuständige Verwaltungsbehörde zu hören. Sie kann davon absehen, wenn für die Entschließung die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde entbehrt werden kann.

#### § 77a Vereinfachte Art der Beweisaufnahme

(1) Die Vernehmung eines Zeugen, Sachverständigen oder Mitbetroffenen darf durch Verlesung von Niederschriften über eine frühere Vernehmung sowie von Urkunden, die eine von ihnen stammende schriftliche Äußerung enthalten, ersetzt werden.

(2) Erklärungen von Behörden und sonstigen Stellen über ihre dienstlichen Wahrnehmungen, Untersuchungen und Erkenntnisse sowie über diejenigen ihrer Angehörigen dürfen auch dann verlesen werden, wenn die Voraussetzungen des § 256 der Strafprozeßordnung nicht vorliegen.

(3) Das Gericht kann eine behördliche Erklärung (Absatz 2) auch fernmündlich einholen und deren wesentlichen Inhalt in der Hauptverhandlung bekanntgeben. Der Inhalt der bekanntgegebenen Erklärung ist auf Antrag in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 bedarf der Zustimmung des Betroffenen, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind. § 251 Abs. 1 Nr. **1 bis 2 und 3**, Abs. 2 **Satz 2 Nr. 1 und 2**, Abs. 3 und 4 sowie die §§ 252 und 253 der Strafprozeßordnung bleiben unberührt.

#### § 78 Weitere Verfahrensvereinfachungen

(1) Statt der Verlesung eines Schriftstücks kann das Gericht dessen wesentlichen Inhalt bekanntgeben; dies gilt jedoch nicht, soweit es auf den Wortlaut des Schriftstücks ankommt. Haben der Betroffene, der Verteidiger und der in der Hauptverhandlung anwesende Vertreter der Staatsanwaltschaft von dem Wortlaut des Schriftstücks Kenntnis genommen oder dazu Gelegenheit gehabt, so genügt es, die Feststellung hierüber in das Protokoll aufzunehmen. Soweit die Verlesung von Schriftstücken von der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten abhängig ist, gilt dies auch für das Verfahren nach den Sätzen 1 und 2.

(2) § 273 Abs. 2 der Strafprozeßordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Im Verfahren gegen Jugendliche gilt § 78 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend.

(4) Wird gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden eine Geldbuße festgesetzt, so kann der Jugendrichter zugleich eine Vollstreckungsanordnung nach § 98 Abs. 1 treffen.

**(5) (aufgehoben)**



Hauptverhandlung absehen. Der Beschluß ist unanfechtbar.

#### § 79 Rechtsbeschwerde

(1) Gegen das Urteil und den Beschluß nach § 72 ist Rechtsbeschwerde zulässig, wenn

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist,
2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, daß es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschluß nach § 72 auf nicht mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist,
3. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder Strafbefehl eine Geldbuße von mehr als sechshundert Euro festgesetzt, ein Fahrverbot verhängt oder eine solche Geldbuße oder ein Fahrverbot von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war,
4. der Einspruch durch Urteil als unzulässig verworfen worden ist oder
5. durch Beschluß nach § 72 entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren rechtzeitig widersprochen hatte.

Gegen das Urteil ist die Rechtsbeschwerde ferner zulässig, wenn sie zugelassen wird (§ 80).

(2) Hat das Urteil oder der Beschluß nach § 72 mehrere Taten zum Gegenstand und sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 nur hinsichtlich einzelner Taten gegeben, so ist die Rechtsbeschwerde nur insoweit zulässig.

(3) Für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend. § 342 der Strafprozeßordnung gilt auch entsprechend für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1.

(4) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses nach § 72 oder des Urteils, wenn es in Abwesenheit des Beschwerdeführers verkündet ist.

(5) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluß. Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil, so kann das Beschwerdegericht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil entscheiden.

(6) Hebt das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es abweichend von § 354 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung in der Sache selbst entscheiden oder sie an das Amtsgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, oder an ein anderes Amtsgericht desselben Landes zurückverweisen.

#### § 80a Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte

(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt

1. in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von nicht mehr als fünftausend Euro festgesetzt oder beantragt worden ist,
2. in Verfahren über die Zulassung der Rechtsbeschwerde.

Der Wert einer Nebenfolge vermögensrechtlicher Art steht dem Wert einer Geldbuße im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 gleich und ist ihm gegebenenfalls hinzuzurechnen.

(3) In den in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen.

#### § 83 Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Hat das Verfahren Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

#### § 79 Rechtsbeschwerde

(1) Gegen das Urteil und den Beschluß nach § 72 ist Rechtsbeschwerde zulässig, wenn

1. gegen den Betroffenen eine Geldbuße von mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist,
2. eine Nebenfolge angeordnet worden ist, es sei denn, daß es sich um eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art handelt, deren Wert im Urteil oder im Beschluß nach § 72 auf nicht mehr als zweihundertfünfzig Euro festgesetzt worden ist,
3. der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid oder Strafbefehl eine Geldbuße von mehr als sechshundert Euro festgesetzt, ein Fahrverbot verhängt oder eine solche Geldbuße oder ein Fahrverbot von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war,
4. der Einspruch durch Urteil als unzulässig verworfen worden ist oder
5. durch Beschluß nach § 72 entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren rechtzeitig widersprochen hatte.

Gegen das Urteil ist die Rechtsbeschwerde ferner zulässig, wenn sie zugelassen wird (§ 80).

(2) Hat das Urteil oder der Beschluß nach § 72 mehrere Taten zum Gegenstand und sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 nur hinsichtlich einzelner Taten gegeben, so ist die Rechtsbeschwerde nur insoweit zulässig.

(3) Für die Rechtsbeschwerde und das weitere Verfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Revision entsprechend. § 342 der Strafprozeßordnung gilt auch entsprechend für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 72 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1.

(4) Die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt mit der Zustellung des Beschlusses nach § 72 oder des Urteils, wenn es in Abwesenheit des Beschwerdeführers verkündet **und dieser dabei auch nicht nach § 73 Abs. 3 durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten worden ist.**

(5) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluß. Richtet sich die Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil, so kann das Beschwerdegericht auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil entscheiden.

(6) Hebt das Beschwerdegericht die angefochtene Entscheidung auf, so kann es abweichend von § 354 Abs. 1 **und 2** der Strafprozeßordnung in der Sache selbst entscheiden oder sie an das Amtsgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, oder an ein anderes Amtsgericht desselben Landes zurückverweisen.

#### § 80a Besetzung der Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte

**(1) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit einem Richter besetzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.**

**(2) Die Bußgeldsenate der Oberlandesgerichte sind mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt in Verfahren über Rechtsbeschwerden in den in § 79 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Fällen, wenn eine Geldbuße von mehr als fünftausend Euro oder eine Nebenfolge vermögensrechtlicher Art im Wert von mehr als fünftausend Euro festgesetzt oder beantragt worden ist. Der Wert einer Geldbuße und der Wert einer vermögensrechtlichen Nebenfolge werden gegebenenfalls zusammengerechnet.**

**(3) In den in Absatz 1 bezeichneten Fällen überträgt der Richter die Sache dem Bußgeldsenat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es geboten ist, das Urteil oder den Beschluss nach § 72 zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nachzuprüfen. Dies gilt auch in Verfahren über eine zugelassene Rechtsbeschwerde, nicht aber in Verfahren über deren Zulassung.**

#### § 83 Verfahren bei Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Hat das Verfahren Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

zum Gegenstand und werden einzelne Taten nur als Ordnungswidrigkeiten verfolgt, so gelten für das Verfahren wegen dieser Taten auch § 46 Abs. 3, 4 und 7, die §§ 47 bis 49, 55, 76 bis 78, 79 Abs. 1 bis 3 sowie § 80.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 gegen das Urteil, soweit es nur Ordnungswidrigkeiten betrifft, Rechtsbeschwerde und im übrigen Berufung eingelegt, so wird eine rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Rechtsbeschwerde, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, als Berufung behandelt. Die Beschwerdeanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347 der Strafprozeßordnung); einer Zulassung nach § 79 Abs. 1 Satz 2 bedarf es jedoch nicht. Gegen das Berufungsurteil ist die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 und 2 sowie § 80 zulässig.

(3) Hebt das Beschwerdegericht das Urteil auf, soweit es nur Ordnungswidrigkeiten betrifft, so kann es in der Sache selbst entscheiden.

zum Gegenstand und werden einzelne Taten nur als Ordnungswidrigkeiten verfolgt, so gelten für das Verfahren wegen dieser Taten auch § 46 Abs. 3, 4, **5 Satz 2** und Abs. 7, die §§ 47 bis , 49, 55, 76 bis 78, 79 Abs. 1 bis 3 sowie § 80.

(2) Wird in den Fällen des Absatzes 1 gegen das Urteil, soweit es nur Ordnungswidrigkeiten betrifft, Rechtsbeschwerde und im übrigen Berufung eingelegt, so wird eine rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form eingelegte Rechtsbeschwerde, solange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist, als Berufung behandelt. Die Beschwerdeanträge und deren Begründung sind gleichwohl in der vorgeschriebenen Form anzubringen und dem Gegner zuzustellen (§§ 344 bis 347 der Strafprozeßordnung); einer Zulassung nach § 79 Abs. 1 Satz 2 bedarf es jedoch nicht. Gegen das Berufungsurteil ist die Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 und 2 sowie § 80 zulässig.

(3) Hebt das Beschwerdegericht das Urteil auf, soweit es nur Ordnungswidrigkeiten betrifft, so kann es in der Sache selbst entscheiden.

## Straßenverkehrsgesetz

### § 29 Tilgung der Eintragungen

(1) Die im Register gespeicherten Eintragungen werden nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Fristen getilgt. Die Tilgungsfristen betragen

1. zwei Jahre  
bei Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit,
2. fünf Jahre  
a) bei Entscheidungen wegen Straftaten mit Ausnahme von Entscheidungen wegen Straftaten nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, den §§ 316 und 323 a des Strafgesetzbuchs und Entscheidungen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69 und 69 b des Strafgesetzbuchs oder eine Sperre nach § 69 a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs angeordnet worden ist,  
b) bei von der Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,  
c) bei der Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung,
3. zehn Jahre  
in allen übrigen Fällen.

Eintragungen über Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden getilgt, wenn dem Betroffenen die Fahrerlaubnis entzogen wird. Sonst erfolgt eine Tilgung bei den Maßnahmen nach § 2 a ein Jahr nach Ablauf der Probezeit und bei Maßnahmen nach § 4 dann, wenn die letzte mit Punkten bewertete Eintragung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit getilgt ist. Verkürzungen der Tilgungsfristen nach Absatz 1 können durch Rechtsverordnung gemäß § 30 c Abs. 1 Nr. 2 zugelassen werden, wenn die eingetragene Entscheidung auf körperlichen oder geistigen Mängeln oder fehlender Befähigung beruht.

(2) Die Tilgungsfristen gelten nicht, wenn die Erteilung einer Fahrerlaubnis oder die Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, für immer untersagt ist.

(3) Ohne Rücksicht auf den Lauf der Fristen nach Absatz 1 und das Tilgungsverbot nach Absatz 2 werden getilgt

1. Eintragungen über Entscheidungen, wenn ihre Tilgung im Bundeszentralregister angeordnet oder wenn die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren oder nach den §§ 86, 102 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig aufgehoben wird,
2. Eintragungen, die in das Bundeszentralregister nicht aufzunehmen sind, wenn ihre Tilgung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde angeordnet wird, wobei die Anordnung nur ergehen darf, wenn dies zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden,
3. Eintragungen, bei denen die zugrunde liegende Entscheidung aufgehoben wird oder bei denen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 30 c Abs. 1 Nr. 2 eine Änderung der zugrunde liegenden Entscheidung Anlass gibt,
4. sämtliche Eintragungen, wenn eine amtliche

### § 29 Tilgung der Eintragungen

(1) Die im Register gespeicherten Eintragungen werden nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Fristen getilgt. Die Tilgungsfristen betragen

1. zwei Jahre  
bei Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit,
2. fünf Jahre  
a) bei Entscheidungen wegen Straftaten mit Ausnahme von Entscheidungen wegen Straftaten nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, den §§ 316 und 323 a des Strafgesetzbuchs und Entscheidungen, in denen die Entziehung der Fahrerlaubnis nach den §§ 69 und 69 b des Strafgesetzbuchs oder eine Sperre nach § 69 a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs angeordnet worden ist,  
b) bei von der Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,  
c) bei der Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung,
3. zehn Jahre  
in allen übrigen Fällen.

Eintragungen über Maßnahmen der Fahrerlaubnisbehörde nach § 2 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 und § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden getilgt, wenn dem Betroffenen die Fahrerlaubnis entzogen wird. Sonst erfolgt eine Tilgung bei den Maßnahmen nach § 2 a ein Jahr nach Ablauf der Probezeit und bei Maßnahmen nach § 4 dann, wenn die letzte mit Punkten bewertete Eintragung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit getilgt ist. Verkürzungen der Tilgungsfristen nach Absatz 1 können durch Rechtsverordnung gemäß § 30 c Abs. 1 Nr. 2 zugelassen werden, wenn die eingetragene Entscheidung auf körperlichen oder geistigen Mängeln oder fehlender Befähigung beruht.

(2) Die Tilgungsfristen gelten nicht, wenn die Erteilung einer Fahrerlaubnis oder die Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis wieder Gebrauch zu machen, für immer untersagt ist.

(3) Ohne Rücksicht auf den Lauf der Fristen nach Absatz 1 und das Tilgungsverbot nach Absatz 2 werden getilgt

1. Eintragungen über Entscheidungen, wenn ihre Tilgung im Bundeszentralregister angeordnet oder wenn die Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren oder nach den §§ 86, 102 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig aufgehoben wird,
2. Eintragungen, die in das Bundeszentralregister nicht aufzunehmen sind, wenn ihre Tilgung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde angeordnet wird, wobei die Anordnung nur ergehen darf, wenn dies zur Vermeidung ungerechtfertigter Härten erforderlich ist und öffentliche Interessen nicht gefährdet werden,
3. Eintragungen, bei denen die zugrunde liegende Entscheidung aufgehoben wird oder bei denen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 30 c Abs. 1 Nr. 2 eine Änderung der zugrunde liegenden Entscheidung Anlass gibt,
4. sämtliche Eintragungen, wenn eine amtliche

Mitteilung über den Tod des Betroffenen einget.

(4) Die Tilgungsfrist (Absatz 1) und die Ablaufhemmung (Absatz 6) beginnen

1. bei strafgerichtlichen Verurteilungen mit dem Tag des ersten Urteils und bei Strafbefehlen mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter, wobei dieser Tag auch dann maßgebend bleibt, wenn eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet oder nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt wird oder eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ergeht, die eine registerpflichtige Verurteilung enthält,

2. bei Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 59, 60 des Strafgesetzbuchs und § 27 des Jugendgerichtsgesetzes mit dem Tag der Entscheidung,

3. bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Bußgeldentscheidungen sowie bei anderen Verwaltungsentscheidungen mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit der beschwerenden Entscheidung,

4. bei Aufbauseminaren und verkehrspsychologischen Beratungen mit dem Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.

(5) Bei der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung, der Anordnung einer Sperre nach § 69 a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis beginnt die Tilgungsfrist erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung oder dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Bei von der Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen, beginnt die Tilgungsfrist fünf Jahre nach Ablauf oder Aufhebung des Verbots oder der Beschränkung.

(6) Sind im Register mehrere Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 über eine Person eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung vorbehaltlich der Regelungen in den Sätzen 2 bis 5 erst zulässig, wenn für alle betreffenden Eintragungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. Eintragungen von Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten hindern nur die Tilgung von Entscheidungen wegen anderer Ordnungswidrigkeiten. Die Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit - mit Ausnahme von Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a - wird spätestens nach Ablauf von fünf Jahren getilgt. Die Tilgung einer Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit unterbleibt in jedem Fall so lange, wie der Betroffene im Zentralen Fahrerlaubnisregister als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe gespeichert ist. Wird eine Eintragung getilgt, so sind auch die Eintragungen zu tilgen, deren Tilgung nur durch die betreffende Eintragung gehemmt war.

(7) Eine Eintragung wird nach Eintritt der Tilgungsreife zusätzlich einer Überliegefrist von drei Monaten gelöscht. Während dieser Zeit darf der Inhalt der Eintragung nicht übermittelt und über ihn keine Auskunft erteilt werden, es sei denn, der Betroffene begehrt eine Auskunft über den ihn betreffenden Inhalt.

(8) Ist eine Eintragung über eine gerichtliche Entscheidung im Verkehrszentralregister getilgt, so dürfen die Tat und die Entscheidung dem Betroffenen für die Zwecke des § 28 Abs. 2 nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Unterliegen diese Eintragungen einer zehnjährigen Tilgungsfrist, dürfen sie nach Ablauf eines Zeitraums, der einer fünfjährigen Tilgungsfrist nach den Vorschriften dieses Paragraphen entspricht, nur noch für ein Verfahren übermittelt und verwertet werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat. Außerdem dürfen für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 69 bis 69 b des Strafgesetzbuchs übermittelt und verwertet werden.

## Gerichtsverfassungsgesetz

§ 152 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft

(1) Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der

Mitteilung über den Tod des Betroffenen einget.

(4) Die Tilgungsfrist (Absatz 1) **und die Ablaufhemmung (Absatz 6)** beginnt

1. bei strafgerichtlichen Verurteilungen mit dem Tag des ersten Urteils und bei Strafbefehlen mit dem Tag der Unterzeichnung durch den Richter, wobei dieser Tag auch dann maßgebend bleibt, wenn eine Gesamtstrafe oder eine einheitliche Jugendstrafe gebildet oder nach § 30 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes auf Jugendstrafe erkannt wird oder eine Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren ergeht, die eine registerpflichtige Verurteilung enthält,

2. bei Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 59, 60 des Strafgesetzbuchs und § 27 des Jugendgerichtsgesetzes mit dem Tag der Entscheidung,

3. bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Bußgeldentscheidungen sowie bei anderen Verwaltungsentscheidungen mit dem Tag der Rechtskraft oder Unanfechtbarkeit der beschwerenden Entscheidung,

4. bei Aufbauseminaren und verkehrspsychologischen Beratungen mit dem Tag der Ausstellung der Teilnahmebescheinigung.

(5) Bei der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung, der Anordnung einer Sperre nach § 69 a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis beginnt die Tilgungsfrist erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der beschwerenden Entscheidung oder dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde. Bei von der Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen, beginnt die Tilgungsfrist fünf Jahre nach Ablauf oder Aufhebung des Verbots oder der Beschränkung.

(6) Sind im Register mehrere Entscheidungen nach § 28 Abs. 3 Nr. 1 bis 9 über eine Person eingetragen, so ist die Tilgung einer Eintragung vorbehaltlich der Regelungen in den Sätzen 2 bis **5 6** erst zulässig, wenn für alle betreffenden Eintragungen die Voraussetzungen der Tilgung vorliegen. **Eine Ablaufhemmung tritt auch ein, wenn eine neue Tat vor dem Ablauf der Tilgungsfrist nach Absatz 1 begangen wird und bis zum Ablauf der Überliegefrist (Absatz 7) zu einer weiteren Eintragung führt.** Eintragungen von Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten hindern nur die Tilgung von Entscheidungen wegen anderer Ordnungswidrigkeiten. Die Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit - mit Ausnahme von Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24 a - wird spätestens nach Ablauf von fünf Jahren getilgt. Die Tilgung einer Eintragung einer Entscheidung wegen einer Ordnungswidrigkeit unterbleibt in jedem Fall so lange, wie der Betroffene im Zentralen Fahrerlaubnisregister als Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe gespeichert ist. Wird eine Eintragung getilgt, so sind auch die Eintragungen zu tilgen, deren Tilgung nur durch die betreffende Eintragung gehemmt war.

(7) Eine Eintragung wird nach Eintritt der Tilgungsreife zusätzlich einer Überliegefrist von **drei Monaten einem Jahr** gelöscht. Während dieser Zeit darf der Inhalt der Eintragung nicht übermittelt und über ihn keine Auskunft erteilt werden, es sei denn, der Betroffene begehrt eine Auskunft über den ihn betreffenden Inhalt.

(8) Ist eine Eintragung über eine gerichtliche Entscheidung im Verkehrszentralregister getilgt, so dürfen die Tat und die Entscheidung dem Betroffenen für die Zwecke des § 28 Abs. 2 nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden. Unterliegen diese Eintragungen einer zehnjährigen Tilgungsfrist, dürfen sie nach Ablauf eines Zeitraums, der einer fünfjährigen Tilgungsfrist nach den Vorschriften dieses Paragraphen entspricht, nur noch für ein Verfahren übermittelt und verwertet werden, das die Erteilung oder Entziehung einer Fahrerlaubnis zum Gegenstand hat. Außerdem dürfen für die Prüfung der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen Entscheidungen der Gerichte nach den §§ 69 bis 69b des Strafgesetzbuchs übermittelt und verwertet werden.

§ 152 Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

(1) Die **Hilfsbeamten Ermittlungspersonen** der Staatsanwaltschaft sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den

Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu Leisten.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist. Die Angestellten müssen im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sein. Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Anordnungen der Staatsanwaltschaft ihres Bezirks und der dieser vorgesetzten Beamten Folge zu Leisten.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Beamten- und Angestelltengruppen zu bezeichnen, auf die diese Vorschrift anzuwenden ist. Die Angestellten müssen im öffentlichen Dienst stehen, das 21. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zwei Jahre in den bezeichneten Beamten- oder Angestelltengruppen tätig gewesen sein. Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.